



Dr. Sebastian Bösing:
Im Osten viel Neues.
Der Rechtsmarkt in **Polen**



Ulf Jahn: Stage im Bundes-
ministerium für Wirtschaft
und Technologie **Berlin**

2
2006

JUSTUF

Das große Magazin für junge Juristen



Unsere Gesprächspartner in Polen: Adam Szafranski, Marc Liebscher
Michał Brach, Anna Korzec, Siegfried Seewald

JUSTUF Special:
Karrierechance
Industry Groups



Juristen vor der Kamera:
Rechtsanwalt Ingo Lenßen

Mit Verlagsverzeichnis
C. H. Beck und
Vahlen



Nur wenige junge Juristen haben Polen bislang als Perspektive entdeckt. Zu Unrecht. Wir sind für unseren Nachbarn im Osten heute einer der wichtigsten Handelspartner. Das deutsch-polnische Handelsvolumen hat 2005 um 9,2% zugenommen und belief sich auf 38 Milliarden Euro. 28,2% der polnischen Exportgüter fanden ihre Abnehmer auf dem deutschen Markt. Der deutsche Anteil an den Einfuhren belief sich auf 24,7%. Man schätzt, dass deutsche Unternehmen die größten Investoren in Polen sind.

Das deutsch-polnische Verhältnis ist ein ganz besonderes. Es ist nicht nur geprägt durch eine fast 500 Kilometer lange Landgrenze. Es ist auch geprägt von über 1000 Jahren nachbarschaftlicher Geschichte. Der Staatsakt zu Gnesen, sächsische Könige in Polen, polnische Teilungen der Jahre 1772, 1793 und 1795 und die Wiedererlangung der Souveränität im Jahre 1919 sind Stichworte, die den meisten von uns aus dem Geschichtsunterricht bekannt sind.

Der deutsche Überfall auf Polen, das Warschauer Ghetto und Auschwitz sind jene Momente in der deutsch-polnischen Geschichte, die uns schweigen und alle Erklärungsversuche scheitern lassen.



Erst mit dem Kniefall Brandts in Warschau 1970 begann die Rückkehr zur Normalität. Nach dem von Polen ausgehenden Untergang des Sozialismus in Mitteleuropa und der Überwindung der deutschen Teilung begann eine neue Ära in den Beziehungen beider Staaten. Die sog. "Dritte Republik" in Polen, ein dynamisches Wirtschaftswachstum und rd. 2 Millionen Studenten lassen Polen als Zukunftsmarkt erscheinen.

Unser Beitrag beleuchtet die deutsch-polnischen Beziehungen in der Juristenausbildung. Welche Chancen gibt es für Deutsche in Polen und für Polen in Deutschland? Dabei haben wir viele Gespräche geführt, die unseren positiven Eindruck bestätigen: Polen ist ein Land, in dem Deutsche willkommen sind. Insbesondere in der jungen Generation wird "Geschichte als Geschichte" gesehen, nicht als Bürde der Deutschen des 21. Jahrhunderts.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2006

(Dr. Sebastian Bösing)

Auslandsjournal: Polen

Im Osten viel Neues: Dr. Sebastian Boesing zu Jura in Polen.....	06
Deutsches Recht an der Universität Warschau	
Polnische Studenten lernen deutsches Recht	
Interview mit Adam Szafranski, Geschäftsführer der Deutschen Rechtsschule der Universität Warschau.....	08
Polnisches Recht an der Jagiellonen-Universität Krakau:	
Deutsche Studenten lernen polnisches Recht	
Interview mit Marc Liebscher, Mitbegründer und Lehrbeauftragter der Schule des Polnischen Rechts in Krakau.	14
Wo steht Polen? Chancen auf dem deutsch-polnischen Beratungsmarkt. Interview mit Siegfried Seewald	17

Praktika und Fortbildung

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:	
Ulf Jahn zu Politik hautnah.....	25
University of East Anglia	
Nora Reim zu einem Auslandsjahr in Norwich.....	58

Unterhaltung

Juristen vor der Kamera: Mein Anwalt, der Held	
Dr. Sebastian Bösing sprach mit Rechtsanwalt Ingo Lenßen	22

Promotion

Dr. Dirk-Christoph Schaubes und unser ausführlicher Promotionsberater	60
---	----

Karrierespecial: Industriegruppenfokus

Der Trend des 21. Jahrhunderts: Industriegruppenfokus	32
Lovells: Ist eine gezüchtete Maus mit einem künstlichen menschlichen Ohr ein Arzneimittel?	35
Clifford Chance: Energiewirtschaftsrecht: Anwälte zwischen Regulierung, Kraftwerksbau und allgemeinem Wirtschaftsrecht	37
Morgan Lewis: Neues Anti-Diskriminierungsrecht: Beschäftigungsprogramm für Arbeitsrechtler.....	40
Görg: Neuer Wind für Windparkfonds	44
Baker McKenzie: Anwalt im Bereich Biotechnologie	46
CMS Hasche Sigle: Die Hotelbranche als Mandant - Grundzüge der Rechtsberatung der Hotelbranche	48
Peters, Schönberger und Partner GbR: Im Spannungsfeld zwischen Recht und Technik: Die operative Beratung der Kfz-Zulieferindustrie.....	52
Andreas Heintz: Mediation: Win-Win für den Juristen!	56

Kurze Beiträge und Rubriken

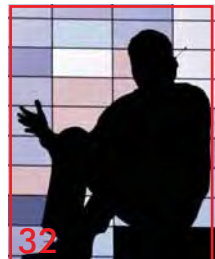
Editorial.....	3
Inhaltsverzeichnis.....	5
Buchmarkt	72
Impressum.....	82



Polen, unser östliches Nachbarland, war Ziel der Recherchen unseres Mitarbeiters Dr. Sebastian Boesing. Seinen Beitrag zu den Perspektiven für jungen Juristen finden sich ab Seite 06



Rechtsanwalt Ingo Lenßen macht nicht nur vor Gericht, sondern auch vor der Kamera eine gute Figur. Aber spielt er sich wirklich selbst? Mehr zu Lenßen & Partner ab Seite 22



Der Fokus auf bestimmte Industrien gewinnt immer größere Bedeutung in der Rechtsberatung. Insbesondere die Großkanzleien betonen ihre Branchenkenntnis. Hierzu mehr ab Seite 32

Im Osten viel Neues

Das Studium an einer osteuropäischen Universität galt in den letzten Jahren eher als exotischer Geheimtipp und kaum als Karrieresprungbrett. Gleiches gilt für eine berufliche Spezialisierung im sog. Ostrecht. Doch die Zeiten haben sich geändert. Die neue Aufbruchsstimmung in Osteuropa ist längst Magnet für karriere- und marktbewusste Studenten aus ganz Europa. Nicht zuletzt der EU-Beitritt der ehemaligen Ostblockstaaten eröffnete einen gigantischen Wirtschaftsraum mit weitgehend offenen Strukturen für Juristen. Grund genug für uns, dem Trend zum „Go East“ nachzugehen und die für Juristen interessanten Angebote vorzustellen.

Ein Beitrag von
Dr. Sebastian Boesing

Polen hat nach dem Zusammenbruch des Sozialismus im Jahre 1989 einen rasanten Reformweg in Richtung Demokratie und Marktwirtschaft beschritten. Die am 17.10.1997 in Kraft getretene Verfassung erklärte Polen zu einer parlamentarischen Republik. Mit dem Beitritt Polens zum nordatlantischen Verteidigungsbündnis NATO im Jahre 1999 sowie zur Europäischen Union am 1.5.2004 wurde die enge Anbindung des Landes an den europäischen Westen vollzogen.

Polen ist dadurch heute mit einer Fläche von 312.700 Quadratkilometern und 38 Millionen Einwohnern eines der größten EU-Mitgliedsländer Zentraleuropas. Das Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre lag kontinuierlich zwischen vier und fünf Prozent. Mit dem Gesetz über die wirtschaftliche Freiheit sowie dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gibt es erstmals eine unmittelbare Rechtsgrundlage



für Investitionen ausländischer Unternehmen. Die politische und wirtschaftliche Stabilität macht das Land auch für ausländisches Kapital immer attraktiver.

Chancen für Deutsche

Die geographische Nähe sowie die äußerst engen wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder machen Polen auch für deutsche Juristen zu einem interessanten Markt. Vor allem auf polnischer Seite hat man diese Entwicklung bereits früh erkannt. So kooperieren

Das Rektorat der Universität Warschau im Jan-Kazimierz-Palais



und Straßenbahnfahrten für 60 Cent kaum über die Lebenshaltungskosten in Warschau beschweren können. Auf deutscher Seite unterhalten vor allem die Universitäten Heidelberg, Mainz, Bonn und Frankfurt/Oder Studien- und Austauschprojekte mit Polen.

die traditionsreichen juristischen Fakultäten der Jagiellonen-Universität Krakau, der Universität Warschau sowie der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen schon seit einigen Jahren mit deutschen Fakultäten. Dieser Austausch blieb jedoch nicht auf einzelne gemeinsame Veranstaltungen beschränkt. So betreiben die polnischen Fakultäten mittlerweile selbst eigene Schulen des deutschen Rechts und können ihren Studenten oftmals sehr umfangreich ausgestattete deutsche Rechtsbibliotheken anbieten. Die Chancen des

gemeinsamen Marktes werden ersichtlich ernst genommen.

Go East

Auch immer mehr deutsche Studenten springen auf den „Go-East“-Zug. Zahlreiche Programme fördern mit gezielten Ost-Stipendien den Austausch mit den osteuropäischen EU-Mitgliedern. Aber auch wer keine finanzielle Förderung bekommt, wird sich bei Unterbringungskosten in Höhe von 150,- Euro, einem Mittagessen ab 3,- Euro

Deutsche Studenten können beispielsweise an der Schule des Polnischen Rechts in Krakau in überwiegend deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Kenntnisse des polnischen Wirtschaftsrechts erwerben. Ansprechpartner für den Praktikantenaustausch ist aber auch zunehmend die Wirtschaft selbst. Fast alle großen Industrieunternehmen haben mittlerweile in den polnischen Metropolen Niederlassungen gegründet. In ihrer Gefolgschaft sind auch die großen internationalen Rechtsanwaltskanzleien vor allem in Warschau vertreten.

Deutsches Recht an der Universität Warschau

Polnische Studenten lernen deutsches Recht

Die Fakultät „Recht und Verwaltung“ der Universität Warschau bietet ihren Studenten seit 1996 eine anspruchsvolle Schwerpunktausbildung im deutschen und europäischen Recht. Das auf eine hohe Nachfrage gestoßene Kursprogramm trägt mittlerweile den Namen „Deutsche Rechtsschule“.

Durch enge Kooperationen, u.a. mit der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., gelingt es der Deutschen Rechtsschule Warschau, polnischen Studenten mittlerweile eine fast vollständige Grundlagenausbildung im deutschen Recht anzubieten. Sämtliche Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften werden dabei von deutschen Professoren und Anwälten betreut und ausschließlich in deutscher Sprache gehalten. Die wissenschaftliche Leitung ist Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lut-

ter, Universität Bonn, übertragen. Im Auftrag des Dekans der Fakultät Recht und Verwaltung der Universität Warschau wird die Deutsche Rechtsschule von Mag. Adam Szafranski betreut.

Die Bilanz der Deutschen Rechtsschule kann sich sehen lassen. Seit 1996 konnten neun Jahrgänge das Kursprogramm abschließen. 228 erfolgreiche Absolventen sind hieraus hervorgegangen. Die Veranstaltungen der Deutschen Rechtsschule werden seither auch von zahlreichen Gasthörern besucht. Im Herbst 2005 begann die zehnte Kursperiode. Die Teilnahme an den Kursen ist bislang für Studenten ge-

bührenfrei. Voraussetzung des Studiums ist das Bestehen einer strengen Eingangsprüfung. Der Verzicht auf Studiengebühren ist durch die Bereitschaft der deutschen Dozenten möglich, ihre Vorlesungen in Warschau ehrenamtlich zu halten. Gleichzeitig wird die Deutsche Rechtsschule jedoch auch von staatlichen Einrichtungen und Unternehmen unterstützt. Als potentielle Arbeitgeber zeigen diese seit einigen Jahren besonders großes Interesse an den Studenten. So haben bereits zur Abschlussfeier die meisten Studenten einen Job in ihrem Fachgebiet gefunden.

Wir sprachen mit Adam Szafranski, Geschäftsführer der Deutschen Rechtsschule der Universität Warschau.

Bösing: Die Deutsche Rechtsschule der Universität Warschau bietet polnischen Studenten einen eigenständigen Studiengang im deutschem Recht. An wen genau wendet sich diese Institution?

Szafranski: Unser Kurs in europäischem und deutschem Recht richtet sich in erster Linie an Jurastudenten und Absolventen der Juristischen Fakultäten, die über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen und Interesse an der deutschen Rechtsordnung haben. Unter unseren Studenten sind aber auch Studierende der Betriebswirtschaft, der Internationalen Beziehungen sowie Germanisten, die ihren Studienschwerpunkt auf die deutsche Rechtssprache legen.

Unser Gesprächspartner Adam Szafranski:



Adam Szafranski ist Jahrgang 1978, von 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Warschau, 1999 bis 2000 Studium des Deutschen und des Europäischen Rechts an der Deutschen Rechtsschule der Universität Warschau, 2000 bis 2001 Erasmus-Studium an der Universität Regensburg, seit 2002 Doktorand am Lehrstuhl für Rechtsvergleichung an der Universität Warschau, seit

2002 Geschäftsführer der Deutschen Rechtsschule der Universität Warschau.

Bösing: Welche Schwerpunkte setzt der Studiengang?

Szafrański: Den Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen bilden vor allem das Wirtschaftsrecht sowie das Öffentliche Recht. Im Wirtschaftsrecht bieten wir unseren Studenten Vorlesungen u.a. im deutschen Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und europäischen Wirtschaftsrecht an. Der öffentlichrechtliche Teil betrifft schwerpunktmäßig das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Strafrecht ist derzeit außen vor.

Bösing: Welche persönlichen Ziele verfolgen die Teilnehmer?

Szafrański: Die persönlichen Ziele unserer Studenten hängen wohl von den Hauptstudiengängen ab. Jurastudenten lernen deutsches Recht vor allem zum Zweck der Rechts-

vergleich. Viele von ihnen wollen ihren Berufsweg dadurch international auslegen. Das Gleiche betrifft Betriebswirtschaftler und Ökonomen. Sprachwissenschaftler befassen sich mit deutschem Recht, um sich mit der Fachsprache des Rechts vertraut zu machen. Dies qualifiziert sie für anspruchsvolle Übersetzungsarbeiten in den jeweiligen Fachgebieten.

Bösing: Welchen Stellenwert hat das deutsche Recht in der polnischen Juristenausbildung generell?

Szafrański: Das deutsche Recht, sowohl Privatrecht als auch das Öffentliche Recht, werden in Polen aufmerksam beobachtet. Zwar haben wir die Zeit des größten Interesses – gleich nach der Wende – schon hinter uns, dennoch wird die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Li-

teratur vielerorts gelesen und diskutiert. Gerade der Diskussion dient dabei auch die enge Zusammenarbeit deutscher und polnischer Universitäten. Mittlerweile gibt es immer mehr gemeinsame Konferenzen, Tagungen und Kolloquien. Natürlich ist in diesem Zusammenhang auch unsere Schule des deutschen Rechts zu nennen.

Bösing: Die deutsche Rechtsschule genießt die Förderung namhafter Personen. Ist die Schule mittlerweile auch ein politisches Bindeglied zwischen beiden Ländern?

Szafrański: Tatsächlich erfreuen wir uns einer großen Hilfsbereitschaft seitens zahlreicher Institutionen. So wird die Deutsche Rechtsschule zu einem großen Teil von deutschen Rechtskanzleien sowie deutschen Firmen mit Warschauer Filialen getragen. Unsere Tätigkeit unterstützt natürlich die deutsch-polnischen Beziehungen. Denn wir bilden jedes Jahr über 30 Studenten aus, die in ihrem Berufsleben nicht selten als Bindeglied zwischen Polen und Deutschland wirken. Unsere Funktion wurde auch wieder beim Festakt der Deutschen Rechtsschule deutlich, der jährlich im Januar stattfindet. Dieser Festakt eröffnet feierlich die neue Vorlesungsreihe. Als Festredner konnten wir jedes Jahr namhafte Juristen gewinnen. In den Jahren 1997 bis 2006 wurden die Festvorträge von Edzard Schmidt-Jortzig, Hans-Dietrich Genscher, Jutta Limbach, Kurt Biedenkopf,

Meinung: Anna Korzec (Deutsche Rechtsschule)



Die Deutsche Rechtsschule in Warschau ist zwar kein ordentliches Jurastudium, bietet aber einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten Fragen des deutschen und des europäischen Rechts. Ich habe Germanistik und ein Studium für Vereidigte Dolmetscher und Übersetzer an der Warschauer Universität absolviert und arbeite jetzt als Dolmetscherin und Übersetzerin in der polnischen Arzneimittelzulassungsbehörde. Meine Aufgabe besteht darin, deutsche und polnische Gesetzestexte zu übersetzen und sie mit Juristen aus den beiden Ländern zu vergleichen. Das im Kurs vermittelte Wissen trägt nicht nur einen enormen Beitrag zu meiner Allgemeinbildung bei, sondern hilft mir bei der Lösung von täglichen Problemen in der Arbeit. Des Weiteren ist nicht zu unterschätzen, dass ich durch dieses Studium meinen Wortschatz in der deutschen, aber auch in der polnischen Sprache auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft wesentlich erweitern kann.

Günter Hirsch und Herta Däubler-Gmelin, Paul Kirchhof, Udo Di Fabio, Gesine Schwan und Karl Dedecius gehalten. Dieses Jahr wird der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, sprechen.

Bösing: Welches Feedback hat die Rechtsschule in der Wirtschaft?

Szafrański: Absolventen der Deutschen Rechtsschule haben auf dem polnischen Arbeitsmarkt einen außerordentlich guten Ruf. Die besten Studenten erhalten jedes Jahr gute Praktikumsplätze bei renommierten deutschen Unternehmen in Polen. Nicht selten bekommen sie eine Stelle in deutschen Rechtsanwaltskanzleien in Warschau.

Bösing: Wie stellt sich ansonsten der Markt für deutsche Juristen in Polen bzw. polnische Juristen in Deutschland dar? Wohin orientieren sich Ihre Absolventen?

Szafrański: Wir alle wissen, dass sich die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschland im Eiltempo entwickeln. Es gibt immer mehr Vertreter deutscher Unternehmen in Polen. Auch umgekehrt wächst die Zahl polnischer Firmen, die auf dem deutschen Markt tätig sind, von Jahr zu Jahr. In dieser Situation haben Juristen gute Karten, die sich in beiden Rechtssystemen zurechtfinden. Ich denke, dass unsere Absolventen mittlerweile eine Reihe von Jobangeboten fin-



den, in denen sie ihr theoretisches Spezialwissen aus beiden Systemen sofort in die Praxis umsetzen können.

Bösing: Die Sprache bleibt ein großes Kommunikationshindernis. Auch Sie beschränken sich nicht auf Englisch, sondern setzen bei Ihren Studenten hervorragende Deutschkenntnisse voraus. Warum?

Szafrański: Jede Rechtsordnung hat eine eigene Struktur, kennt eigene Begriffe, die in fremden Sprachen kaum ihre Entsprechung finden. Deshalb werden unserer Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Deutsch geführt. Dies garantiert letztlich den unmittelbaren Zugang zur deutschen Rechtsordnung. Wir setzen bei unseren Studenten daher

ein hohes Ausbildungsniveau und hervorragende Deutschkenntnisse voraus. Gleichzeitig ist dies wiederum eine Selektion unserer Studenten, die für die bei uns vermittelten Inhalte wichtig ist.

Bösing: Wie verbreitet ist Deutsch unter polnischen Jurastudenten?

Szafrański: Deutsch ist bei polnischen Jurastudenten meistens die zweite Fremdsprache. Relativ viele Studenten nutzen mittlerweile die Gelegenheit, ein Erasmussemester an einer deutschen Universität zu absolvieren. Bereits hier werden entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt und meistens auch verbessert. Meiner Erfahrung nach fahren die meisten polnischen Erasmusstudenten mittlerweile gezielt nach Deutschland. Deutsch als Fremdsprache ist daher sehr populär geworden.

Bösing: Sie selbst haben eine Zeit in Deutschland gelebt und studiert. Welche Unterschiede bestehen ganz allgemein zwischen der deutschen und der polnischen Juristenausbildung?

Szafrański: Darüber kann man lange sprechen. Kurz gesagt: Das Regelstudium dauert in Polen mit zehn Semestern etwas länger als in Deutschland. Die ersten zwei Semester sind ausschließlich juristischen Grundkenntnissen gewidmet. Hierzu zählen beispielsweise das Römische Recht, die Geschichte des polnischen und ausländischen Rechts sowie Logik. Nach diesem Studium erwerben Studenten den Magistertitel. Erst dann lernen Studenten die spezielleren Rechtsgebiete und legen die Prüfungen ab, die dem ersten Staatsexamen in Deutschland entsprechen. Die Prüfungen werden vor den jeweiligen Kammern, wie zum

Beispiel der Rechtsanwaltskammer, der Notarkammer oder dem Staatsanwaltskollegium, abgehalten. Dies bedeutet, dass der polnische Jurastudent und Absolvent einer juristischen Fakultät gleich nach seinem Studium eine Entscheidung zu treffen hat, was er in der Zukunft machen will. Zukünftige Richter, Rechtsanwälte oder Staatsanwälte werden gesondert geprüft. Jede Kammer organisiert dabei in eigener Verantwortung die Ausbildung der Referendare.

Bösing: In Deutschland ist die Stimmung unter Jurastudenten aufgrund der Länge der Ausbildung und relativ schlechter Aussichten am Arbeitsmarkt eher gedrückt. In Polen ist hiervon nichts zu spüren. Sind die polnischen Studenten derzeit Motivations-Weltmeister?

Szafrański: In Polen ist derzeit einfach viel los. Die Gesellschaft ist jünger als in Deutschland. Sehr viele Leute spüren erstmals, dass sie der Schmiehd ihres Lebens sind. Die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt sind für die Juristen gut, vor allem für die, die nicht nur über polnische Rechtskenntnisse verfügen, sondern sich auch im ausländischen Recht auskennen und zusätzlich noch eine Fremdsprache sprechen. Es kommen aber auch immer mehr deutsche Juristen nach Polen, um hier zu arbeiten. Viele von ihnen sprechen noch nicht mal ein Wort Polnisch. Mit anderen Worten: In Polen ist derzeit fast nichts unmöglich.

Meinung: Michał Brach (Deutsche Rechtsschule)



Der Vergleich des deutschen und polnischen Rechtssystems ermöglicht Lösungen für eine Reihe neuer Rechtsfragen. Ich habe mich daher entschlossen, meine bereits bei einem Studienaufenthalt in Deutschland erworbenen Sprachkenntnisse zu nutzen und beide Rechtsordnungen in mein Studium einzubeziehen. Schließlich ist Deutsch eine der drei wichtigsten Sprachen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Das Gemeinschaftsrecht wird nicht zuletzt auch entscheidend durch die deutsche Jurisprudenz geprägt. Außerdem bestehen neben den zunehmenden Wirtschaftsbeziehungen starke kulturelle und historische Verflechtungen zwischen beiden Ländern. Ich sehe daher, dass ich mich in meiner beruflichen Zukunft sehr stark mit dem europäischen bzw. deutsch-polnischen Rechtsverkehr beschäftigen muss. Sehr gerne würde ich daher auch noch in Deutschland promovieren.

Polnisches Recht an der Jagiellonen-Universität Krakau

Deutsche Studenten lernen polnisches Recht

Die Chancen des deutsch-polnischen Rechtsmarktes werden auch von deutscher Seite immer deutlicher gesehen und durch immer mehr konkrete Studienangebote bedient. Eines der umfassenden Angebote für deutsche Juristen bietet die Schule des polnischen Rechts an der Jagiellonen-Universität Krakau.

Das Angebot richtet sich an Studenten, Referendare, aber auch Assessoren und bietet einen umfassenden Einblick in das polnische Wirtschaftsrecht. Im Gegensatz zu ihren polnischen Kommilitonen müssen deutschen Studenten jedoch keine Sprachkenntnisse vorab nachweisen, sondern können Polnisch in parallel angebotenen Sprachkursen erlernen. Die juristischen Schwerpunkte dieses Kurses

liegen im Schuldrecht, im Sachenrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht, im polnischen und internationalen Wirtschaftsrecht, im Zivilprozessrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht sowie im Strafrecht, Verwaltungsrecht und im Verfassungsrecht.

Die Gebühren für deutsche Studenten betragen derzeit 889,- Euro und schließen neben dem Rechtskurs einen

Kurs in polnischer Landeskunde ein. Für den parallel angebotenen Sprachkurs ist eine Gebühr in Höhe von 449,- Euro fällig. Der DAAD bietet deutschen Bewerbern jedoch mit seinem „Go-East“-Programm zehn Vollstipendien, welche neben den Kurs- und Verwaltungsgebühren einen monatlichen Zuschuss von 375,- Euro beinhalten. Interessenten müssen sich bis Mitte Februar für den ausschließlich im Sommersemester angebotenen Kurs bei der Polnischen Rechtsschule in Krakau bewerben.

Wir sprachen mit Marc Liebscher, Mitbegründer und Lehrbeauftragter der Schule des Polnischen Rechts.

Bösing: Herr Liebscher, als deutscher Jurist haben Sie quasi Pionierarbeit geleistet, indem Sie nicht dem Go-West-Ruf gefolgt sind, sondern ihren Karrierestart systematisch in den Osten verlegt haben. Wie kam es hierzu?

Liebscher: Für mich stellte sich 1996 die Frage, auf welchem juristischen Arbeitsmarkt noch mit Dynamik zu rechnen ist. Viele meiner Kommilitonen favorisierten damals die USA, während ich die dortigen Strukturen für viel zu verkrustet hielt. Ich hatte daher schon früh ein Auge auf die sich abzeichnende EU-Osterweiterung geworfen. Ich bin dann in die Kandidaten-Länder gereist, um mich vor Ort zu informieren. Dass ich als Deutscher gerade in Polen besonders herzlich emp-

Unser Gesprächspartner: Marc Liebscher



Ass. iur. Marc Liebscher, LL.M. (Columbus School of Law, Washington D.C.): Jahrgang 1972, Abitur in Brüssel, studierte Rechtswissenschaften und Slawistik in Tübingen, Freiburg und Krakau. Nach dem Assessorexamen in Brandenburg begann er 2001 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutsch-Polnischen Zentrum für Bankrecht der Jagiellonen-Universität in Krakau, unterstützt durch das DAAD-Fachleitorenprogramm. Von 2002 bis 2006 Geschäftsführer der Schule des Deutschen Rechts und des Europäischen Graduiertenkollegs (DFG) der Universitäten Heidelberg, Krakau, und Mainz. Mitbegründer und Lehrbeauftragter der von diesen drei Universitäten getragenen Schule des Polnischen Rechts in Krakau. Marc Liebscher ist Gründungspartner der SDE-Investitionsberatung sp. z o. o. und schließt zur Zeit eine Dissertation zum polnischen Bankrecht ab; zahlreiche Vorträge und Veröffentlichungen zum deutschen, ukrainischen und polnischen Wirtschaftsrecht, darunter „Einführung in das polnische Recht“ (hrsgg. mit F. Zoll), erschienen bei C.H. Beck, Reihe Ausländisches Recht.

fangen wurde, hat mich damals besonders überrascht. Die Ungarn waren zwar auch freundlich, wenn sie Deutsch hörten. Letztlich waren die jedoch oft enttäuscht, dass man nicht aus Österreich kam.

Bösing: Sprachen Sie damals bereits Polnisch? Wie orientiert man sich ansonsten in Polen ohne Sprachkenntnisse?

Liebscher: Hier ist es hilfreich, dass es in Polen sehr viel deutsche Literatur gibt. Dies betrifft nicht nur die Reiseliteratur, sondern auch die reichlich vorhandene Fachliteratur. Hinzu kommt, dass viele Polen nicht nur gutes Englisch, sondern auch erstaunlich gut Deutsch sprechen. Unter Juristen gehört es fast schon zum guten Ton, dass man auch die deutsche Rechtssprache beherrscht. Der Einstieg ist daher nicht so schwierig. Um wirklich Fuß zu fassen, muss man dann natürlich doch Polnisch lernen.

Bösing: Wie schnell lernt man Polnisch?

Liebscher: Die Vereinten Nationen stufen Polnisch neben Koreanisch als eine der schwersten Sprachen ein. Polnisch zu lernen ist eine echte Herausforderung. Man muss sich hierfür Zeit nehmen und Durchhaltevermögen beweisen. Hierzu ist man aber letztlich nur dann bereit, wenn man sich wirklich auch auf Land und Leute einlässt.

Bösing: Sie sind dann relativ schnell an die Universität Kra-



kau gegangen. Wie kam der Kontakt zustande?

Liebscher: Als ich begann, mich für Polen zu interessieren, hatte ich dorthin noch gar keine Kontakte. Ich bin damals auf jede deutsch-polnische Konferenz gefahren, die auch nur irgendetwas mit Jura zu tun hatte. Dort aufzufallen, war relativ einfach, da ich bei solchen Veranstaltungen regelmäßig der einzige Student war, der sich für dieses Thema interessierte. Ich kam schließlich in Kontakt mit einem Professor aus Krakau, der mir eine Stelle an seinem Institut anbot. Die Stelle wurde dann über ein Fachlektorenprogramm des DAAD finanziert.

Bösing: Wie unterscheidet sich Krakau von deutschen Universitätsstädten?

Liebscher: Krakau hat etwa 80.000 Studenten und 750.000

Einwohner. Die Stadt verfügt über einen wunderschönen Altstadt kern sowie zahlreiche Clubs und Kneipen, welche den Spaßfaktor garantieren. Das Studentenleben ist jedoch viel stärker reglementiert. Juristen müssen sich relativ früh den Prüfungen stellen, die man zudem lediglich einmal wiederholen darf, sollte man nicht bestehen. Krakau ist aber vor allem eine sehr junge Stadt. Hier ist einfach unglaublich viel los.

Bösing: Der Blickwinkel vieler deutscher Studenten dürfte wohl eher sehr schmal sein. Vierterorts bestehen immer noch große Vorurteile. Die Angst lässt die Chancen kaum deutlich werden.

Liebscher: Das ist eindeutig eine falsche Sicht, denn die Chancen sind sehr, sehr groß. Bei etwa vier bis fünf Prozent Wirtschaftswachstum jedes

Adresse der Polnischen Rechtsschule in Krakau:

Wydział Prawa i Administracji UJ
Ośrodek Koordynacyjny Szkół Praw Obcych
Stichwort: Polnische Rechtsschule
ul. Bracka 12, PL 31-005 Kraków, Polen
<http://www.law.uj.edu.pl>

Jahr ist einfach mehr in Bewegung als in Deutschland. Hinzu kommt, dass nach 1989 eine massive Wissensentwertung stattgefunden hat. Die „abgesteckten Claims“ sind hier dadurch nicht mehr so stark vertreten wie in westlichen Ländern. Man kann dadurch auch in jungen Jahren viel schneller Karriere machen.

Bösing: Wie schafft man derzeit als deutscher Student den Einstieg in polnische Recht?

Liebscher: Es gibt mittlerweile auch an deutschen Universitäten zahlreiche Seminarveranstaltungen, die sich mit Ostrecht befassen. Eigene Schwerpunkte setzt hier beispielsweise die Viadrina Universität Frankfurt/Oder. Aber auch Heidelberg, Mainz, Bonn und Köln unterhalten derzeit sehr gute Beziehungen mit Danzig, Warschau und Krakau. Wir selbst haben in Krakau eine eigene Schule des Polnischen Rechts, an der ausländische Studenten vertiefte Kenntnisse erwerben können. Das Pendant hierzu ist unsere Schule des Deutschen Rechts, an der polnische Studenten deutsches Recht studieren.

Bösing: Welches Ziel verfolgen diese Rechtsschulen?

Liebscher: Übergeordnetes Ziel beider Rechtsschulen ist es, Deutschland und Polen einander näher zu bringen. Junge Generationen sollen sich hier kennen lernen und austauschen. Gleichzeitig sollen juristische Kompetenzen heran- gebildet werden, die in Zu-

kunft an den Schnittstellen beider Länder in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung tätig sind. Der Bedarf hierfür ist eindeutig gegeben.

Bösing: Polen hat sein Rechtssystem in den letzten Jahren stark von innen heraus reformiert und letztlich neu geschaffen. Wie gefestigt ist dieses mittlerweile?

Liebscher: Unabhängig von allen politischen Entwicklungen ist das Rechtssystem in Polen heute stabil. Polen ist in kurzer Zeit ein Rechtsstaat geworden, der funktioniert. Außerdem sind alle wesentlichen Belange durch den Rahmen der Europäischen Union vorgegeben. Unabhängig von dem, was man gelegentlich aus der Politik hört, ist auch der politische Spielraum dadurch sehr begrenzt.

Bösing: Gibt es dennoch Unterschiede zu den Entwicklungen in den anderen osteuropäischen Beitrittsstaaten?

Liebscher: Die Entwicklung unterscheidet sich gar nicht so sehr. In allen Staaten bestand ab 1989 die Notwendigkeit, ihr Rechtssystem grundlegend zu reformieren. Der überall deutliche Wille, möglichst bald der Europäischen Union beizutreten, hat in allen Ländern unglaublichen Zeitdruck ausgelöst. Der Gesetzgeber war hierdurch in zeitlicher und personeller Hinsicht völlig überfordert. So verabschiedet das polnische Parlament pro Sitzungsperiode etwa soviel Gesetze wie der Deutsche

Bundestag seit seinem Bestehen verabschiedet hat. Gesetze leiden dadurch zwangsläufig immer wieder an systematischen Mängeln, weil beispielsweise Verweisungen und Zuständigkeiten nicht eindeutig geregelt sind. Die Rechtsanwendung muss darüber aber immer wieder durch Auslegung hinwegkommen. Dies gelingt allerdings in der Praxis erstaunlich gut.

Bösing: Können Sie eine Prognose wagen, wo Polen in weiteren zehn Jahren steht?

Liebscher: Polen ist derzeit eine sehr hungrige und leistungsbereite Gesellschaft. Ich gehe davon aus, dass sich auch die hohen Wachstumsraten aufrechterhalten lassen. Die hohe Arbeitslosigkeit wird auch weiter das Lohnniveau drücken und dadurch die Voraussetzungen hierfür schaffen. Weiter ist davon auszugehen, dass in zehn Jahren auch Polen den Euro hat und mit Ungarn, Tschechien und der Slowakei einen geschlossenen europäischen Währungsraum bildet.

Bösing: Wie sehen Sie ihre persönliche Zukunft?

Liebscher: Ich werde definitiv längerfristig in Polen bleiben. Im Herbst trete ich einer Rechtsanwaltskanzlei bei, um mich dann schwerpunktmäßig im deutsch-polnischen Investitionsaustausch zu betätigen.

Bösing: Herr Liebscher, vielen Dank für dieses informative Gespräch.

Redaktionsgespräch mit Rechtsanwalt
Siegfried Seewald, Beiten Burkhardt, Warschau

Wo steht Polen? Chancen auf dem deutsch-polnischen Beratungsmarkt

Siegfried Seewald gehörte als junger Anwalt zu den ersten deutschen Rechtsberatern in Warschau. Bereits 1993 war Siegfried Seewald für Pünder, Volhard, Weber & Axster (heute: Clifford Chance) im Warschauer Büro tätig. Heute blickt er auf 13 Jahre Erfahrung in Polen und mit dem polnischen Rechtssystem zurück. Mit Siegfried Seewald sprach Sebastian Bösing.

Bösing: Die Aufnahme Polens in die Europäische Union hat das Land in den letzten Jahren sehr stark beflügelt und auch den Beratermarkt entsprechend wachsen lassen. Haben sich seither die hohen Erwartungen erfüllt oder ist mittlerweile eine Ernüchterung eingetreten?

Seewald: Der EU-Beitritt Polens ist mit einer sich bereits vorher abzeichnenden gesamtwirtschaftlichen Erholung des Landes zusammengefallen. Ein EU-Effekt ist daher nicht so eindeutig zu bestimmen. Dies gilt auch für den Anwaltsmarkt. Natürlich sorgt das starke Wirtschaftswachstum für zunehmenden Beratungsbedarf. Die goldenen Zeiten der Anwälte lagen aber eigentlich in den 90er Jahren. Heute gibt es vor Ort nicht nur die großen internationalen Kanzleien, sondern auch immer mehr große polnische Kanzleien.

Bösing: Ist der Einstieg für Junganwälte noch lukrativ?

Seewald: Die Chancen im Bereich der Anwaltskarriere sind nach wie vor sehr groß. Voraussetzung ist, dass man bereit ist, nach internationalen Standards zu arbeiten. Für polnische Juristen bedeutet dies vor allem stärkere Mandantenorientierung, Auslandserfahrungen und das verhandlungssichere Beherrschen von mindestens einer Fremdsprache.

Bösing: Welche Möglichkeiten bestehen für deutsche Juristen auf dem polnischen Markt?

Seewald: Für ausländische Berater ist die polnische Sprache ein natürliches Hindernis. Allerdings gibt es eine Reihe von Beratern, die gar nicht oder nur unzulänglich Polnisch sprechen und sich dennoch etablieren konnten. Das liegt zum einen daran, dass das Rechtsberatungsgeschäft in Polen selbst stark international ausgerichtet ist. Bei Transaktionen werden Verträge auch hier oftmals nach den üblichen angelsächsischen Mustern ge-

schlossen. Einzelne Randspekte des polnischen Rechts werden dann von einem polnischen Kollegen bearbeitet. Zum anderen ist es für den ausländischen Mandanten durchaus von Vorteil, wenn der beratende Rechtsanwalt nicht nur die Rechtsmaterie beherrscht, sondern auch mit den kulturellen Aspekten beider Länder vertraut ist.

Bösing: Gibt es darüber hinaus bestimmte Fähigkeiten, die einem deutschen Absolventen den Eintritt in den polnischen Markt erleichtern?

Seewald: Deutsche Absolventen haben im Vergleich zu polnischen Jurastudenten bereits während der Ausbildung stärker die systematische Gesetzesanwendung trainiert. Sie finden sich bei der Anwendung des polnischen Rechts relativ gut zurecht. Das polnische Ausbildungssystem ist hingegen sehr verschult. Die Arbeit an Fällen ist weitgehend unbekannt. Dies führt zwar mitunter zu enormem theoretischem Wissen, die praktische Umsetzung im Beruf gelingt dadurch jedoch nicht ohne weiteres. Deutsche Juristen können daher in der Praxis auch bei Wissenslücken im materiellen Recht gut mithalten.

Bösing: Welche Rolle spielen Kenntnisse im polnischen Recht?

Seewald: Für eine umfassende Rechtsberatung sind Kenntnisse des polnischen materiellen Rechts unerlässlich.

Unser Gesprächspartner Siegfried Seewald:



Siegfried Seewald wurde als Kind deutscher Eltern in Polen in der Nähe von Opatów geboren und wuchs dort auf. Mit 15 Jahren siedelte er nach Deutschland über, wo er nach dem Abitur zunächst Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften und anschließend Rechtswissenschaften studierte. Bereits während des Studiums organisierte Seewald am Lehrstuhl für öffentliches Recht Austauschseminare mit Studenten der Jagiellonen Universität Krakau. Nach dem Studium folgten zahlreiche Aufenthalte in den USA und in Polen. Im Jahre 1993 begann die juristische Tätigkeit für das Warschauer und das Düsseldorfer Büro von Pünder Volhard Weber & Axster (heute: Clifford Chance). Seewald beriet bis zum Jahre 2000 überwiegend westeuropäische Mandanten bei deren Investitionen in Polen. Seit Jahr 2000 lebt Seewald in Warschau und ist Partner bei Beiten Burkhardt. Der Schwerpunkt seiner Beratung liegt im Bereich Unternehmenskäufe, Privatisierungen (mit Schwerpunkt Energiebranche). Seewald ist Mitautor des Wirtschaftshandbuchs Polen, erschienen im FAZ Institut für Management-, Markt- und Medieninformation, Frankfurt 1999 sowie Mitautor in Semler / Volhard, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen, C.H. Beck, 2001, Länderteil Polen.

lich. Allerdings kann sich der ausländische Anwalt, der in der Regel in einer großen Sozietät tätig ist, zum Teil das Wissen seiner Kollegen zu Nutze machen. Langfristig führt jedoch kein Weg an der polnischen Sprache und dem polnischen Recht vorbei.

Bösing: Sie selbst darf man mit gutem Gewissen durchaus als Pionier auf dem deutsch-polnischen Rechtsmarkt bezeichnen. So waren Sie bereits im Jahre 1993 am Aufbau des Warschauer Büros von Pünder Volhard Weber & Axster (heute: Clifford Chance) beteiligt. In welchem Umfeld sind Sie damals gekommen?

Seewald: Der polnische Rechtsmarkt im westlichen

Sinne war zum damaligen Zeitpunkt stark unterentwickelt. Kommentarliteratur war so gut wie gar nicht vorhanden. Gesetzestexte musste man idealerweise bei der Druckstelle des Gesetzblattes persönlich abholen. Hinzu kommt, dass die Gesetze ständigen Änderungen unterworfen waren, um das Rechtssystem an das neue politische System anzupassen. Für einen deutschen Juristen wie mich war es dennoch vergleichsweise leichter, Rechtsberatung zu betreiben, als für Juristen anderer Rechtsordnungen, denn das Handelsrecht und das Zivilrecht weisen starke Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht auf. Dies allerdings mit oft unerwarteten Abweichungen.

Bösing: Wie sah damals Ihre Mandantschaft aus? Gab es überhaupt schon einen Markt?

Seewald: Es gab erstaunlich viele Mandanten. Diese waren zum großen Teil selbst Pioniere. Ausländische Unternehmen aus der Schwerindustrie, der Baubranche oder auch der Tabakbranche, suchten nach Investitionsmöglichkeiten in Polen. Größtenteils wurde der Branchenmix aber auch vom polnischen Staat durch die initiierten Privatisierungen vorgegeben.

Bösing: Wie hat sich die Erwartungshaltung der Mandanten seither verändert?

Seewald: Das Honorarniveau liegt mittlerweile gleichauf mit dem kontinentaleuropäischen Niveau. Die Mandanten erwarten daher auch die gleiche Qualität der Rechtsberatung. Sie können diese mittlerweile aufgrund eines qualifizierten Beratungsangebots auch tatsächlich finden.

Bösing: Polen hat nach der Wende relativ schnell die Privatisierung zum Staatsziel erklärt. Bis Ende 2006 will man den Staatsanteil sogar auf zehn Prozent drücken. Wie wird ein solch gewaltiges Privatisierungsprogramm rechtlich bewältigt?

Seewald: Die Privatisierung erlebt seit der Abkehr vom sozialistischen Rechtssystem unterschiedliche Phasen der Intensität und steht immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik unterschiedlicher Interes-

senverbände einschließlich politischer Parteien. Die Aufgaben des zunächst eigens für diesen Themenkreis geschaffenen Privatisierungsministeriums hat das Staatsschatzministerium übernommen. Gegenwärtig kann man eher von einer Stagnation der Privatisierungsprozesse sprechen. Teilweise werden sogar Renationalisierungsgedanken in der Politik geäußert. Die künftige Entwicklung ist gegenwärtig nicht vorhersehbar. Es scheint sich jedoch gegenwärtig abzuzeichnen, dass die Politik versuchen wird, staatliche Unternehmen an die Börse zu bringen und weniger an strategische Investoren zu veräußern.

Bösing: Welche Aufgabe kommt den Rechtsberatern dabei zu?

Seewald: Bei der Privatisierung ist Rechtsberatung oft eine Gratwanderung. Nicht selten ist der beratende Anwalt Vermittler zwischen dem polnischen Staat auf der einen Seite und den Investoren auf der anderen. Vor allem auf staatlicher Seite bestehen nach wie vor enorme Unsicherheiten, geprägt durch mangelnde Erfahrung und Angst vor politischen Auseinandersetzungen.

Bösing: Wie löst man das Problem der Reprivatisierung, also die Frage der Entschädigung von Alteiligentümern?

Seewald: Bislang gibt es keine einheitliche Lösung für diesen Themenkreis. Alle kom-



pakten Regulierungsversuche sind bislang gescheitert. Folglich gibt es auch kein Reprivatisierungsgesetz. Vielmehr wird bei der Rückgabe enteigneten Eigentums (meist Immobilien) derzeit auf Nebengesetze abgestellt.

Bösing: Polen bemüht sich mit der Einrichtung von sog. Sonderwirtschaftszonen auch um ausländische Investitionen. Der Steuerwettbewerb wird dort jedoch durch den völligen Erlass der Körperschaftsteuer zum Teil erheblich verzerrt. Ist man mit derartigen Maßnahmen noch auf EU-Kurs?

Seewald: Polen hat derartige Sonderwirtschaftszonen vor allem in strukturschwachen Regionen eingerichtet. Die staatlichen Subventionen (meist in Form von Steuererleichterungen) wurden Investoren oftmals auf sehr lange Zeit gewährt. Im Rahmen des



EU-Beitritts wächst der Druck der Kommission, die Subventionen nach und nach zurück zu fahren.

Bösing: Das Vertrauen in Investitionen wird in Polen immer wieder durch politisch geschürte Unruhe erschüttert. Gerade die Privatisierung der großen staatlichen Prestigebranchen Energie, Banken und Verkehr soll nach dem Willen der Politik immer öfter „überprüft“ werden. Kann

man vor dem Hintergrund derartiger Diskussionen überhaupt von Rechtssicherheit sprechen?

Seewald: Polen hat eine rechtsstaatliche Verfassung und ein funktionierendes Gerichtswesen, das privates Eigentum schützt. So setzen sich im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen über frühere Privatisierungen private Investoren regelmäßig gegenüber dem Staat durch. Rechtssicherheit ist in Polen grundsätzlich vorhanden, wenngleich einige politische Gruppierungen versuchen, einen gegenteiligen Eindruck zu erwecken. Man darf die politische Diskussion aber auch nicht überbewerten, denn sie ist kein polnisches Phänomen. Auch in anderen europäischen Ländern gibt es die Debatten über mächtige Staatsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen. In Polen kommt noch das stark ausgeprägte nationale Bewusstsein hinzu. Als ich vor einiger Zeit für einen deut-

schen Energiekonzern den Kauf des Warschauer Energieversorgungsunternehmens abwickelte, konnte man „Deutscher Strom für das polnische Parlament“ in der Zeitung lesen. Damit muss man leben.

Bösing: Transparency International rankt Polen auf dem Korruptionsindex derzeit auf dem Niveau von Rumänien und Bulgarien. Wie schlecht ist es tatsächlich um Recht und Gesetz bestellt und wie wird dieser Umstand in Polen wahrgenommen?

Seewald: Korruption ist in Polen an der Tagesordnung. Die Hemmschwellen sind niedrig. Ich persönlich denke, dass dieses Problem nur durch einen Generationswechsel zu bewältigen ist. Die aus der kommunistischen Zeit übernommenen Seilschaften funktionieren weiterhin sehr gut und werden an die neue Wirklichkeit angepasst. Mitunter kann man auch von einem wenig ausgeprägten Unrechtsbe-

wusstsein in dieser Hinsicht ausgehen.

Bösing: Der polnische Ministerpräsident rief in diesem Sommer vor der EU-Kommission dazu auf, Polen zu entmythisieren. Gibt einen polnischen Mythos?

Seewald: Den Mythos Polen gibt es sowohl für Polen selbst wie auch für das Ausland. Polen sieht sich zwar in Europa, nimmt für sich aufgrund seiner Geschichte aber oft einen Sonderweg in Anspruch. Polen hat eine stark patriotische und religiöse Identität entwickelt. Das Bild von außen ist hingegen oft von Stereotypen geprägt, die aber meistens schnell zusammenfallen, wenn man zum ersten Mal selbst in Polen ist. Die weit überwiegende Anzahl von Unternehmen, die den Gang nach Polen gewagt haben, ist jedenfalls äußerst zufrieden.

Bösing: Wo sehen Sie Polen in zehn Jahren?

Seewald: Die seit etwa einem Jahr in Polen herrschenden Regierungsverhältnisse haben zum Glück die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in keiner Weise bremsen können. Dies ist ein gutes Zeichen dafür, dass sich die Strukturen verfestigt haben. Es bleibt zu hoffen, dass dies auch so bleibt. Das Land hat großes Potential und wird es auch nutzen. In Polen tut sich viel, dies ist für jeden erkennbar.

Bösing: Herr Seewald, vielen Dank für dieses Gespräch.

Beiten Burkhardt in Polen

Beiten Burkhardt entstand 1990 aus dem Zusammenschluss von drei renommierten Münchener Sozietäten zu einer regional ausgerichteten Kanzlei mit insgesamt 25 Rechtsanwälten. In den Folgejahren dehnte man die Aktivitäten auf ganz Deutschland aus, eröffnete Büros in allen wichtigen Wirtschaftsregionen und baute so ein flächendeckendes Netz von Standorten in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Köln, Leipzig, München und Nürnberg auf. Um früh in den zukunftssträchtigen Wachstumsregionen Osteuropas und Asiens präsent zu sein, eröffnete Beiten Burkhardt zwei Jahre nach der eigenen Gründung ein Büro in Moskau. Weitere Büros in Russland, China, Polen und der Ukraine folgten. 1999 verstärkte sich die Repräsentanz von Beiten Burkhardt in Warschau mit Berufsträgern des Warschauer Clifford Chance Büros und wurde damit zur größten deutschen Kanzlei in der polnischen Hauptstadt.

Juristen vor der Kamera:

Mein Anwalt, der Held

Ingo Lenßen heißt die deutsche Antwort auf populäre Zwirbelbart-Ermittler wie Hercule Poirot. Seit 2003 sorgt er als TV-Rechtsanwalt bei SAT1 für Quote im Vorabend. Die Marke „Lenßen und Partner“ lockt dabei täglich bis zu 3,7 Millionen Zuschauer vor den Fernseher und steht vor allem für Action im sog. Reality-Format. Der Mann hinter der Marke ist auch im realen Leben Rechtsanwalt und arbeitet in seiner Kanzlei am Ufer des Bodensees. Wie man Medienheld und Anwaltsberuf unter einen Hut bringt, darüber sprachen wir mit Ingo Lenßen in unserem Redaktionsgespräch.

Bösing: Herr Lenßen, mal ehrlich. Welches Heldenpotential haben Anwälte heute noch?

Lenßen: Wohl nur noch ein Geringes. Allein der materielle Erfolg dürfte kaum ein ernstes Kriterium darstellen; dass man besonders teuer oder günstig ist, schon gar nicht. Möglicherweise liegt das Heldenpotential eher in der unspektakulären, dafür aber mit Seriosität und Aufrichtigkeit verfolgten Arbeit.

Bösing: Juristen sind seit jeher auch Medienhelden. Was ist Ihr Gerichtsfilm-Klassiker?

Lenßen: „Zeugin der Anklage“ ist einfach ein fantasti-

scher Klassiker. Ansonsten bin ich eher Fan des europäischen Kinos.

Bösing: Auch im Fernsehen sind Gerichtshows seit Ende der 90er Jahre ein Renner. Woher kommt denn eigentlich dieser Boom?

Lenßen: Das hat sicherlich mit der Sucht des Publikums zu tun, hinter den Vorhang der Gerechtigkeit sehen zu wollen. Die unterschiedlichen Formate bedienen eben dieses Bedürfnis.

Bösing: Sie selbst haben als TV-Ermittler Lenßen mittlerweile den frühen Abend fest in der Quotenhand. Als Rechtsanwalt am Bodensee kennt man sie nur regional, als Fernsehstar erreichen Sie Millionen. Wie lief ihr Einstieg in dieses Geschäft?

Lenßen: Das lief alles ganz profan. Ich hatte eines Morgens ein Fax auf dem Tisch, in welchem man Rechtsanwälte mit Interesse an Fernsehen

suchte. KirchMedia plante damals eine weitere Gerichtssendung. Ich hatte am Tag des Casting zufällig einen Gerichtstermin in Köln und verabredete mich vorher zu einem Gespräch mit den Produzenten. Nach ein paar kurzen Probeaufnahmen wurde ich dann zur Aufzeichnung der Sendung „Alexander Hold“ eingeladen.

Bösing: Wie lief die Umstellung auf eine simulierte Verhandlungen im Studio?

Lenßen: Ich war ziemlich begeistert von der Atmosphäre im Studio und den Möglichkeiten der Darstellung. Wir hatten dort zwar juristische Dialoge und mussten natürlich auch Plädoyers halten, das hat aber mit Juristerei eigentlich nicht viel zu tun. Vielmehr müssen dem Zuschauer in ganz einfachen Worten Argumente nahe gebracht werden. Ziel ist es, eine gewisse Spannung zu erzeugen. Man selbst muss dabei immer äußerst wach sein, um den Handlungsfaden weiterführen zu können. Jeder vergisst irgendwann mal seinen Text und muss improvisieren. Dabei führt man sich mit gegenseitigen Hilfen durch den Plot. So macht es einfach Spaß, wenn man in der Gruppe eine tolle Szene entwickelt, ohne dass der Regisseur „cut“ rufen muss.

Bösing: Zu diesem Zeitpunkt waren Sie noch Nebendarsteller. Wann kam das Angebot zur eigenen Sendung?

Lenßen: Nach ca. 10 Monaten. Ich hatte damals sechs bis



acht Drehtage im Monat, musste keine Interviews geben und war mit dieser Rolle eigentlich sehr zufrieden. Man entwickelte dann jedoch das Format der Reality-Doku, für die man mich gewinnen wollte. Für eine reine Detektiv-Serie wollte ich aber nicht zur Verfügung stehen und so schuf man Lenßen und Partner.

Bösing: Sie treten ab diesem Zeitpunkt unter ihrem realen Namen auf. Spielen Sie auch sich selbst?



Lenßen: Bereits bei „Alexander Hold“ benutzten wir unsere realen Namen, um der Sendung eine gewisse Authentizität zu geben. Für die Produktion erschien es daher unmöglich, meinen Namen umzubenennen. Man fürchtete schlicht um die Glaubwürdigkeit meiner Figur.

Bösing: Beraten Sie die Sendung in juristischen Fragen?

Lenßen: Ich selbst berate die Sendung nur ganz am Rande. Die Produktion beschäftigt hierfür zwei Volljuristen, welche bereits im Vorfeld einzelner Folgen mitberaten. An-



sonsten wird diese Arbeit aber von unseren Autoren geleistet.

Bösing: Schmerzt nicht der Juristen-Bauch, wenn man Prinzipien des Berufsstandes der Dramaturgie des Drehbuchs unterordnen muss?

Lenßen: Klar, aber das ist eben das Zugeständnis an das Format. Trotzdem vermeide ich natürlich Szenen, in denen der Rechtsanwalt sich selbst an rechtswidrigen Durchsuchungen von Wohnungen beteiligt oder diese in Auftrag gibt. Es gibt aber schlicht Grenzen für eine realistische Dramaturgie, zum Beispiel wenn diese den Zuschauer letztlich langweilen würde.

Bösing: Ist es richtig, dass Sie für Lenßen und Partner gelegentlich so realitätsnah drehen, dass Sie es selbst mit der Polizei zu tun bekommen?

Lenßen: Wir hatten einmal Probleme, als wir eine Suizidszene auf einem Hochhausdach drehten. Es wurde vergessen, Szene und Drehort anzumelden. Ein Nachbar hat daraufhin einen Großeinsatz der Polizei und anderer Rettungskräfte ausgelöst. In einem an-

deren Fall griffen Passanten beim Drehen eines Handtaschenraubes in den Dreh ein, indem Sie den vermeintlich fliehenden Täter überwältigten. Ein schönes Beispiel für Zivilcourage. Wenn Sie kein scharfes Auge haben, merken Sie oft gar nicht, wenn wir in den Straßen drehen.

Bösing: Welche Zeit können Sie derzeit überhaupt noch ihrer realen Tätigkeit als Rechtsanwalt widmen?

Lenßen: Alles im allem etwa zwanzig bis dreissig Prozent.

Bösing: Welche Mandate übernehmen Sie? Werden Sie nicht mit Anfragen überhäuft?

Lenßen: Das ist richtig. Ich lehne aber grundsätzlich alle Anfragen ab, die sich auf meine Tätigkeit im Fernsehen beziehen. Das sind dann meistens auch Mandate, die außerhalb des Bodensee-Gebietes liegen. Solche weit entfernten Mandate sind derzeit einfach zu zeitintensiv. Im Regionalen arbeite ich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Straf- und Erbrechts. Die meisten Mandanten kenne ich seit vielen Jahren.

Bösing: Unabhängig von ihrem Engagement im Fernsehen hat man den Eindruck, dass Sie sich schon früh als Marke geschaffen haben. Sind Sie markant?

Lenßen: Bewusst sicherlich nicht. Ich habe eigentlich immer gemacht, was ich gerade wollte. Auch mein Bart hat mit der Juristerei überhaupt nichts zu tun. Den Bart habe ich mir während des Studiums aus einer Laune heraus wachsen lassen. Ich war damals von Honoré de Balzac und Alexandre Dumas inspiriert. Das ist jetzt 20 Jahre her. Außerdem gefällt er vor allem meiner Frau, die mir schon mal mit Scheidung drohte, falls ich ihn abnehme.

Bösing: Ihr Studium haben Sie in Konstanz und Saarbrücken absolviert. Welche Erinnerungen haben Sie an Ihre Studienzeiten?

Unser Gesprächspartner: Ingo Lenßen



Nach dem Abitur (1981) und der Bundeswehrzeit begann er 1982 ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz. 1988 arbeitete Ingo Lenßen in einem Anwaltsbüro in Rio de Janeiro. 1989 legte er sein Assessorexamen ab und ging im gleichen Jahr an die Universität Saarbrücken, um im Fachbereich Europawissenschaften zu studieren. Seit 1990 ist Ingo Lenßen selbstständiger Rechtsanwalt in der Sozietät Müller und Lenßen, Meersburg. 1997 erwarb er den Titel „Fachanwalt für Strafrecht“. Fernseherfahrungen sammelte Ingo Lenßen zunächst als Anwalt in der Court-Show „Richter Alexander Hold“. Seit 10. März 2003 ist er mit der Sendung „Lenßen & Partner“ um 18.00 Uhr auf dem Bildschirm.

Lenßen: Ich habe damals noch die einphasige Ausbildung durchlaufen. Meine intensivsten Erinnerungen habe ich an meine Auslandsstation in Rio de Janeiro. Ich habe dort sechs Monate im Rahmen der Wahlstation in einer Kanzlei gearbeitet. Es war faszinierend, dort eine neue Sprache zu lernen und in einem für mich bis dahin fremden Land zu leben und zu arbeiten.

Bösing: Im Fernsehen sind Sie im Dschungel der Großstadt unterwegs, im realen Leben ziehen Sie das Bodensee-Idyll dem Großstadtdschungel vor. Haben Sie einmal über einen Wechsel nachgedacht?

Lenßen: Die Frage wird mir in letzter Zeit sehr oft von unterschiedlicher Seite gestellt. Meine allgemeine Verfügbarkeit ist hier am Bodensee natürlich stark eingeschränkt. Das betrifft nicht nur immer wieder kurzfristig angefragte Medienauftritte. Natürlich verfolge ich die Medien auch von hier aus. Ich bin dabei aber sehr froh, gerade hier mein

Anwaltsleben „fristen“ zu dürfen.

Bösing: Die Berufschancen junger Anwälte werden auch abseits der Metropolen als äußerst gering eingeschätzt. Teilen Sie diese Einschätzung oder gibt es auch außerhalb der Großstädte noch etwas in der Anwaltschaft zu verdienen?

Lenßen: Bereits zur Zeit meines Referendarunterrichts wurde uns eingetrichtert, dass wer heutzutage eine Kanzlei eröffnet, eigentlich keine Chance mehr hat. Ich habe damals mit einem Studienfreund entgegen dieser Einschätzung eine Kanzlei gegründet und diese ohne großen Mandantennachschub in zwei Jahren aufbauen können. Wer Anwalt werden will und dabei ein paar essentielle Marketingfragen beachtet, kann auch heute Erfolg haben.

Bösing: Was ist ihre Marketing-Empfehlung?

Lenßen: Für mich persönlich gehört zur Anwaltstätigkeit



vor allem auch ein korrektes äußeres Erscheinungsbild. Das bedeutet für Männer eben Anzug und Krawatte. Anwälte sind Vertrauenspersonen. Für viele Mandanten ist der Termin beim Anwalt immer noch etwas Besonderes. Ich halte es daher für wichtig, dass auch der Anwalt äußerlich signalisiert, dass jedes einzelne Mandantengespräch für ihn selbst ebenfalls hohe Bedeutung hat.

Bösing: Können Sie sich vorstellen, dass Sie bei weiterhin so geschickter Vermarktung nicht doch ins Fernseh- oder Filmgeschäft wechseln? Die Nachfrage scheint ja durchaus gegeben?

Lenßen: Fernsehen ist zwar ein schnelles und kurzlebiges Geschäft, aber es macht mir derzeit einfach unglaublich Spaß. Gleichzeitig liebe ich es,

im realen Leben zu Gericht zu gehen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Natürlich könnte ich die Kanzlei schließen, um sie gegebenenfalls nach meiner Fernsehzeit wieder zu eröffnen. Im Moment genieße ich aber den Luxus, mich nicht entscheiden zu müssen.

Bösing: Herr Lenßen, vielen Dank für unser Gespräch.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Politik hautnah

Die Arbeitsabläufe in einem Bundesministerium kennen zu lernen, sehen wie Politik gemacht wird, das dürfte wohl meistens die Motivation für eine Bewerbung in der Ministerialbürokratie sein. Ich hatte das Glück, meine Verwaltungsstation im Nordamerikareferat des Bundeswirtschaftsministeriums in Berlin abzuleisten. Hierbei konnte ich viele Einblicke gewinnen und interessante Erfahrungen machen. Ein Beitrag von Ulf Jahn.

Bereits vor und während meines Studiums beschäftigte ich mich intensiv mit Mexiko. Nach dem Abitur war ich sechs Monate als Praktikant bei Volkswagen de México tätig. Während des Studiums verbrachte ich zwei Semester an der Universidad de las Américas Puebla, einer ebenfalls in Mexiko ansässigen US-amerikanischen Auslandsuniversität. Hier standen neben Politikwissenschaft (Internationale Beziehungen) auch Völkerrecht, Internatio-

nales Privat- und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Freihandelsabkommen auf dem amerikanischen Doppelkontinent auf dem Lehrplan. So verfügte ich auch über recht gute Kenntnisse der mexikanischen Wirtschaftsstrukturen und der einschlägigen Rechtsordnungen. In diesem Rahmen blieben die Bezüge zum Freihandelsabkommen auf dem nordameri-

kanischen Kontinent zwischen Mexiko, den USA und Kanada NAFTA nicht aus. Eine Eisenbahnreise von Mexiko-City nach Montreal nach meinem Studium rundete die Kenntnisse des NAFTA-Raumes ab. Zum Thema NAFTA hielt ich in Deutschland einen Vortrag und veröffentlichte auch etwas. Der Schwerpunkt meiner juristischen Ausbildung in Deutschland waren Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung. Diese Kenntnisse und meine spanischen Sprachkenntnisse waren die Grundlage für die Aufnahme in das Referat Nordamerika (NAFTA) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWT).

"Neben den Länderreferaten, die sämtliche Regionen der Erde abdecken existieren zahlreiche Fachreferate"





Die Bewerbung

Die erfolgreiche Bewerbung auf eine Referendarstelle im BMWT setzt nicht nur gute Rechtskenntnisse, sondern idealerweise auch gute sonstige Kenntnisse im angedachten Bereich voraus. Neben den sogenannten "Länderreferaten" (etwa Lateinamerika oder Nordafrika, Naher und Mittlerer Osten), die sämtliche Regionen der Erde abdecken, existieren zahlreiche "Fachreferate" (etwa internationale Energiepolitik und internationale Ölmärkte, EU/WTO-Handelspolitik). Darüber hinaus gibt es "Rechtsreferate" (etwa Außenwirtschaftsrecht und Seerechtsübereinkommen) die sich, entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt, für eine Station anbieten.

Soweit man über einschlägige Kenntnisse verfügt, hat man gute Chancen, eine Ausbildungsstelle zu erhalten. Stellen im höheren Dienst des Wirtschaftsministeriums werden i.d.R. nur mit Wirtschaftswissenschaftlern und Juristen besetzt. Daher ist in sehr vielen Referaten zumindest ein Jurist tätig, so dass es entsprechend viele potentielle Ausbildungsleiter und damit mögliche Referendarstellen gibt. Man ist somit nicht auf die klassischen Rechtsreferate beschränkt, sondern das BMWT bietet eine reichhaltige Auswahl an teilweise hoch spezialisierten Rechts- und Arbeitsgebieten.

Das Ministerium besteht aus acht Abteilungen. Ich wurde in der Abteilung V, der Außen-

wirtschaftsabteilung, eingesetzt. Das Referat VA7 (Nordamerika NAFTA), in dem ich arbeitete, beschäftigt sich mit den Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu den drei NAFTA-Vertragsstaaten Mexiko, USA und Kanada.

Das Ministerium

Das BMWT hat seinen Hauptsitz in Berlin. Einige Referate sind in Bonn verblieben. Das Ministerium beschäftigt derzeit 1.445 Mitarbeiter, davon 936 in Berlin. Daneben gibt es zahlreiche nachgeordnete und über das ganze Bundesgebiet verstreute Behörden (etwa das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle und Wirtschaft in Eschborn bei Frankfurt, die Bundesagentur für Außenhandelsinformation in Köln etc.). Für diese Behörden muss man sich gesondert bewerben.

Das BMWT hat Aufgaben in den Bereichen Allgemeine Wirtschaftspolitik, Mittelstandspolitik, Energie- und Industriepolitik, Außenwirtschaftspolitik, Europapolitik und IKT-Politik. Daneben nimmt das Ministerium aber

auch Aufgaben im Bereich Tourismus wahr: Der Tourismusbeauftragte der Bundesregierung ist dem Ministerium zugeordnet.

Während meiner Verwaltungsstation wurde das ehemalige "Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit" in das BMWT umgegliedert. Einige Abteilungen wurden reorganisiert und ein Teil der bisherigen Kollegen ausgegliedert. Eine meiner Flurnachbarinnen war etwa ins Bundesministerium für Arbeit und Soziales" ausgegliedert worden. So stand es bereits auf dem Schild an ihrer Tür zu lesen. Die Kollegen verbleiben jedoch noch einige Monate im gleichen Gebäude, bevor der endgültige Umzug in ein eigenes Gebäude erfolgte.

Der Sitz des Ministeriums in Berlin besteht aus zwei Teilen. Das zur Invalidenstraße hin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Es besteht die Möglichkeit, sowohl ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums, als auch eine Station des juristischen Vorbereitungsdienstes (Verwaltungs-, Wahl-, oder Wahlpflichtstation) im Wirtschaftsministerium abzuleisten. Eine Bewerbung sollte drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin vorliegen. Allgemeine Bewerberinformationen für Referendare findet man unter www.bmwi.de. Dort steht auch ein Organisationsplan des Ministeriums zum Download bereit, der wertvolle Informationen über potentielle Arbeitsgebiete zu geben vermag. Der obligatorische Bewerbungsbogen kann an dieser Stelle ebenfalls heruntergeladen werden.



"Mein Ausbildungsleiter war eine Art lebende Legende und hatte die (Außen-) Wirtschaftspolitik hautnah miterlebt"



gelegene Gebäudeteil, das früher die preußische Militärakademie beherbergte und entsprechend repräsentativ ist, wird ergänzt durch eine frühere Wohnstätte für Kriegsverkehrte. Bei deren Renovierung wurden weder "Kosten noch Mühen" gescheut, so dass ein angenehmes Arbeitsumfeld entstand. In direkter Nachbarschaft des BMWT ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und in naher Zukunft auch der dann nach Berlin umgezogene Bundesnachrichtendienst.

Während der Weimarer Republik war im Gebäude des BMWT das Reichsarbeitsministerium untergebracht; hier wurde damals die Arbeitslosenversicherung erfunden. In ihrer wechselvollen Geschichte beherbergten diese Gebäude u.a. auch das höchste Gericht und das Diplomatenkrankenhaus der ehemaligen DDR. Der direkt am Gebäude entlangführende Berlin-Spanndauer Schifffahrtskanal bildete früher die Grenze zwischen Ost- und Westberlin. Das Ministerium ist unweit des neuen Hauptbahnhofs und der Charité, und damit ziemlich zentral, gelegen.

Die Arbeit

Nachdem das OLG Frankfurt am Main meine Verwaltungs-

station im BMWT bei vorbildlicher Unterstützung durch meinen Ausbildungsleiter im Ministerium genehmigt hatte, zog ich Anfang Januar in die Hauptstadt.

Am 9. Januar befand ich mich in der S-Bahn auf dem Weg zum Ministerium. Nun wurde mir doch ziemlich mulmig zumute. Gedanken wie: "Vielleicht hab ich mich dieses Mal doch übernommen, und hätte lieber in die hessische Kreisverwaltung gehen sollen, die Arbeit im Zentrum der größten Exportnation der Erde ist vielleicht doch einige Nummern zu groß für mich etc." gingen mir durch den Kopf. Die Personalsachbearbeiterin nahm mir mit ihrer freundlichen und bestimmten Art gleich beim Empfang die größte Furcht. Offensichtlich vermochte sie sich gut in meine Gefühlslage hineinzusetzen. Vollends beruhigt war ich dann, als ich meine neuen Kollegen in den ersten Stunden kennen gelernt hatte, die sich als sehr freundlich und hilfsbereit erwiesen.

Mein Ausbildungsleiter im Ministerium war sowohl fachlich als auch menschlich ein echter Glücksfall. Er war eine Art lebender Legende, der die (Außen-) Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik in den vergangenen 30 Jahren in vielen Bereichen hautnah miterlebt

hatte und als zur UNO nach New York entsandter Mitarbeiter und ehemaliger Leiter des Außenwirtschaftsrechtsreferates und Leiter des Nordamerikareferates über einen reichen Erfahrungsschatz verfügte. An diesem konnte er mich aufgrund der Vertraulichkeit vieler Vorgänge nur bedingt teilhaben lassen. Interessant war, dass er an dem vielen wahrscheinlich aus der Vorlesung "Internationales Wirtschaftsrecht" bekannten "Chile Kupferminenfall" auf Seiten des Wirtschaftsministeriums tätig war. Persönlich verstanden wir uns sehr gut und als Ausbildungsleiter war er hervorragend. Er hatte immer ein offenes Ohr für meine Anliegen (etwa im Zusammenhang mit meiner Ersatz-AG) und konstruktive Vorschläge parat. Abends vor Dienstschluss besprachen wir fast täglich die aktuellen Vorgänge im Referat und zum Teil im Ministerium sowie die politischen Entwicklungen in der NAFTA-Region. So war ich zum einen immer gut informiert, zum anderen lernte ich auch vieles dazu.

Die Arbeitsbedingungen waren, sowohl technisch als auch im Umgang miteinander, optimal. Jeder Referendar oder Praktikant hatte ein eigenes Büro. Von einem Computer mit Flachbildschirm, Laserdrucker und Highspeed-Internetzugang über eine vollständige Ausstattung an Büroutensilien bis hin zu einer hervor-

gend und mit neusten Auflagen bestückten Bibliothek war alles vorhanden.

Auch von der menschlichen Seite her habe ich die Arbeit als sehr angenehm empfunden. Dies gilt nicht nur für meine unmittelbaren Kollegen im Referat, sondern für alle Mitarbeiter des BMWT. Höflichkeit, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft wurden im Ministerium groß geschrieben. Ein gewisses Maß von Humor ging nie verloren. Einen Witz, einen lockeren Spruch, auch von höheren Beamten, gab es häufig zu hören. Auch der Umgang der einzelnen Hierarchiestufen untereinander war vorbildlich. Insgesamt existierte eine für eine Verwaltung wohl auch notwendige Hierarchie, die man auch spürt. Autoritätsfragen tauchten nie auf. Trotzdem war der Umgang miteinander sehr nett.

Gleich zu Beginn meiner Stage führte ich ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter, bei dem er sich nach meinem Lebens- und Ausbildungsweg erkundigte. Auch der Leiter der Unterabteilung, in der ich tätig war, hatte immer wieder ein paar freundliche Sätze, Fragen u.ä. parat. So hatte man auch als Referendar nie das Gefühl, eine anonyme, uninteressante Randerscheinung zu sein. Die Arbeit machte mir auch deshalb sehr viel Spaß, weil eigentlich alles im Ministerium hervorragend organisiert ist und die Mitarbeiter ihre Arbeit sehr motiviert und professionell verrichten.

Meine Arbeitswoche begann am Montag Morgen um 9.15 Uhr mit der Teilnahme an der allwöchentlichen Referatsbesprechung, die vom Leiter der Abteilung Außenwirtschaft geleitet wurde. Hierbei gaben die jeweils zuständigen Referatsleiter Berichte über aktuelle Vorgänge, etwa zu Besuchen ausländischer Minister im Ministerium und zu Dienstreisen einzelner Referatsmitglieder ins Ausland, ab. Auch sonstige Planungen, rechtliche Vorgänge, aktuelle politische Entwicklungen etc. waren Thema dieser Besprechung. Die Kollegen in Bonn wurden per Videokonferenz zugeschaltet. Insgesamt konnte man einen sehr guten Überblick über die aktuellen außenwirtschaftlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik bekommen.

Meine Arbeit war im Grunde zweigeteilt. Zum einen wurde ich mit der Bearbeitung rechtlicher und politischer Sachverhalte, die sich aus dem Aufgabengebiet des Referats ergaben, betraut. Zum anderen nahm ich Außentermine, etwa an den Botschaften der NAFTA-Vertragsstaaten, im Haus der Deutschen Wirtschaft oder der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP), wahr.

Meine rechtliche Tätigkeit bezog sich, direkt oder indirekt, weitgehend auf die USA. Die Aufgaben kamen hierbei aus den Rechtsgebieten Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht und Recht der Vereinigten Staaten.

Ich nahm an zahlreichen Ressortbesprechungen teil. Bei einer durfte ich sogar einen von mir erarbeiteten Vorschlag vortragen. Im Rahmen meiner Tätigkeit recherchierte ich auch wiederholt in der Bibliothek des Auswärtigen Amtes (mit Ausblick auf den im Abriss befindlichen "Palast der Republik") und in der Bibliothek des Justizministeriums.

Im politischen Bereich war ich zum einen mit der Analyse bestimmter Bereiche der US-amerikanischen Politik betraut und verfasste hierzu Gutachten und Vermerke. Zum anderen hatte ich die Möglichkeit, im Bereich der Deutsch-Mexikanischen Beziehungen tätig zu werden. Daneben bekam ich einen guten Einblick in die Planung und Vorbereitung ausgehender Besuche des Ministeriums. Ich hatte das Glück während meiner Station die Vorbereitung des USA-Besuchs des Wirtschaftsministers Glos und eines parlamentarischen Staatssekretärs mit zu erleben. Auch bei eingehenden Besuchen war ich teilweise anwesend. So nahm mich mein Chef mit zum Empfang des amerikanischen Wirtschaftsministers Gutierrez ins berühmte Berliner Hotel Adlon. Dort war unter anderem auch der ehemalige Kohl-Berater Horst Teltschik anwesend. An einem Abendtermin des stellvertretenden amerikanischen Gesundheitsministers Alex Azar nahm ich ebenso teil, wie an einem Arbeitsfrühstück mit der US Handelsbeauftragten Susan Schwab. Bei dieser Gelegenheit konnte ich



auch den ehemaligen US-Botschafter John Kornblum kennen lernen. Als besonderes Privileg empfand ich die Teilnahmemöglichkeit an einer Redeveranstaltung des mexikanischen Außenministers Derbez. Auch an der Wahrnehmung weiterer Außentermine war ich beteiligt. Dazu gehörte ein Termin in der schwer bewachten und weitläufig abgeriegelten Botschaft der USA zu einer Videokonferenz oder ein Wahlfrühstück in der kanadischen Botschaft anlässlich der Parlamentswahlen in Kanada. Mehrere Termine fanden im Haus der Deutschen Wirtschaft statt. Hier standen Themen wie der Vortrag des EU-Handelskommissars Peter Mandelson zum Thema "EU trade policy after Hong Kong", einer Veranstaltung des DIHT mit Minister Glos zum Thema "Die Zukunft der Weltwirtschaft" und einer Sitzung des "Gesprächskreises Lateinamerika" der deutschen Wirtschaft im Mittelpunkt

Privatleben und Berlin

Im Ministerium waren ca. acht bis zehn Referendare und eini-

ge Praktikanten tätig. Beim täglichen gemeinsamen Mittagessen und einem Stammtisch, der ein Mal die Woche in wechselnden Kneipen Berlins stattfand, knüpfte man schnell neue Verbindungen. Da mein Chef regelmäßig Einladungen zu Abendveranstaltungen der politischen und anderer

Stiftungen, der Botschaften u.a. an mich weiter gab, waren dadurch schon immer zwei Abende der Woche verplant. So war ich z.B. häufiger auf Kinoabenden in der brasilianischen Botschaft, auf denen Filme aus Brasilien vorgeführt wurden, einmal auf der Fiesta Mexicana an der mexikanischen Botschaft usw.

Dass Berlin über ein großes Angebot an Freizeitaktivitäten in allen Bereichen verfügt, versteht sich von selbst. In Berlin ist eigentlich immer was los. Insbesondere das kulturelle Angebot ist nur schwer zu übertreffen. Gerade wenn man, so wie ich, historisch und kulturell interessiert ist, wird einem in Berlin sehr viel geboten. Auch Potsdam mit seinen Schlössern ist mit der S-Bahn aus Berlin direkt zu erreichen und bietet sich für einige Sonntagsausflüge an.

Die Wohnungssuche in Berlin ist problemlos. Der Wohnungsmarkt ist entspannt, es finden sich für jeden Geschmack günstige Wohnungen, ohne das man lange suchen müsste. Es ist kein Problem, zentral gelegene Woh-

nungen zu finden, von denen aus man sowohl das Zentrum Berlins, als auch das Ministerium problemlos erreichen kann. Ich würde das "In-Viertel" Prenzlauer Berg empfehlen. Die Lebenshaltungskosten in Berlin sind im Vergleich mit anderen Großstädten eher moderat. Eigentlich ist die Stadt für Menschen in der Lebens- und Einkommenssituation eines Referendars optimal.

Schlussbetrachtung

Meiner Schlussbetrachtung möchte ich einen Satz voranstellen, den ein Studienfreund äußerte, nachdem ich ihm wiederholt von meinem Arbeitsalltag erzählt hatte: "Das ist die beste Station, von der ich je gehört habe". Dem kann ich mich nur anschließen. Man sollte sich bei einer Bewerbung darüber im klaren sein, dass die Arbeitsbelastung im Ministerium im Vergleich zu anderen Behörden hoch ist. Wer hier „tauchen“ und/oder etwas für die Examensvorbereitung tun will, ist andernorts besser aufgehoben. Wer aber ein professionelles Arbeitsumfeld sucht, in dem man auch als Referendar mit interessantesten Aufgaben betraut wird und bereit ist, hierfür mehr zu arbeiten als seine Referendarkollegen in anderen Behörden, ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sicherlich an der richtigen Stelle. Abschließend kann ich nur jedem raten, der über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, sich für eine Station im BMWT zu bewerben.

Der Trend des 21. Jahrhunderts:

Industriegruppenfokus

Waren es in der Vergangenheit die mehr klassischen Rechtsbereiche, wie Real Estate, Corporate, Commercial oder Tax, welche die Arbeit von Anwälten in großen deutschen Anwaltskanzleien prägten, so geht der Trend des 21. Jahrhunderts hin auf eine stärkere Fokussierung auf bestimmte Schlüsselindustrien. Zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse von Pharmaunternehmen, von Energieversorgern oder auch von Unternehmen aus dem Bereich Entertainment. Der moderne Rechtsberater dieses Jahrhunderts kennt nicht nur "sein Rechtsgebiet", sondern fühlt sich genauso im wirtschaftlichen Umfeld seines Mandanten zu Hause. Integrierte grosse Teams betreuen branchenspezifisch oder fokussiert auf bestimmte Schlüsselmandanten.

Die fortschreitende Spezialisierung fasst Linklaters auf seiner Website griffig zusammen. Waren es früher die Rechtsgebieten wie Gesellschafts-, Arbeits- oder Steuerrecht, so wurde dies ergänzt durch übergreifende Produktberatung in Produkten wie Asset Finance, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder Projektfinanzierung und vor allem Beratung in Branchen und Märkten wie Telekommunikation, Pharma, Private Equity oder Regulierte Märkte.

"Hochwertige Rechtsberatung für Mandanten lässt sich nach unserer Erfahrung nur dann erbringen, wenn die Berater über ein tiefes Verständnis der Branche, des Unternehmens und der spezifischen wirtschaftlichen Einflüsse verfügen." Mit diesem Statement fasst z.B. Clifford Chance, einer der Pioniere der industrie-fokussierten Beratung, den Trend zutreffend zusammen.

Das Spektrum bei Clifford Chance umfasst dann auch gleich 26 Industrien und reicht dann auch von A wie "Airlines and Aircraft" mit einem Team von knapp 90 Anwälten über H wie "Healthcare" bis T wie "Tobacco".

Clifford Chance weiter: "Dieser branchenbezogene Ansatz führte in unserer Sozietät zum Konzept der 'Industry Groups' – jeweils bestehend aus Partnern, Anwälten und Branchenanalysten, die detaillierte Spezialkenntnis sowohl unter unternehmerischen als auch unter rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten besitzen. Diese Branchenteams arbeiten über verschiedene Rechtsbereiche und alle internationalen Büros hinweg zusammen und tauschen auf regelmäßigen Teamsitzungen ihr Wissen und neueste Informationen aus. Aufgrund ihrer fundierten Markt- und Branchenkenntnis können un-

sere Anwälte und Berater auch umgehend auf Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds reagieren, Risiken optimal begegnen und den wirtschaftlichen Erfolg unserer Mandanten sichern."

Auch Freshfields, national und international größter Mitbewerber von Clifford Chance sieht es ähnlich. Freshfields weist auf seiner Website auf besondere Kompetenzen in der Automobilindustrie, im Bank- und Versicherungswesen, im Bereich Bau und Technik, in der chemischen Indu-





Die Autoren unserer Fachbeiträge: Dr. Jörg Schickert (Lovells), Thomas Burmeister (Clifford Chance), Dr. Florian-A. Wesche (Clifford Chance), Walter Ahrens (Morgan Lewis), Kirsten Schümann-Kleber (Görg), Dr. Liane Thau (Görg), Dr. Kirsten Siems (Baker), Dr. Nadja Hoffmann (CMS Hasche Sigle), Dr. Axel-Michael Wagner (Peters Schönberger), Andreas Heintz

strie, in den Bereichen Defence, Energie und Rohstoffwirtschaft, Familiengesellschaften, Leisure, Heathcare, Konsumgüter, Private Equity, Telekommunikation und Vergaberecht hin.

Mehrwert für den Mandanten, das ist der treibende Faktor für alle Industriegruppen. War es in der Vergangenheit noch ausreichend, gute Rechtsberatung anzubieten, so fordern Mandanten heute zusätzlich die Kenntnis des relevanten wirtschaftlichen Umfeldes. Nur so ist einerseits die ausrei-

chende Spezialisierung in solch immer komplexer werdenden Rechtsgebieten möglich, andererseits kann nur so sichergestellt werden, dass sich rechtliche Beratung an den wirtschaftlichen und branchenspezifischen Zusammenhängen und Notwendigkeiten orientiert.

Aus der Bewerberperspektive sind die Industriegruppen eine Chance. Während der Ausbildung lassen sich durch Seminare, den Besuch von Vorlesungen anderer Fakultäten oder ausbildungsbegleitende

Praktika Akzente setzen, die den Berufseinstieg erleichtern. Die Ausrichtung auf bestimmte Schlüsselindustrien ermöglicht es, Zusatzqualifikationen sinnvoll einzusetzen. Bei einer fokussierten Beratung kann z.B. die Ausbildung zum Versicherungskaufmann, zum Anlagenbautechniker oder zum Chemielaboranten ein wichtig Asset sein, das in der allgemeinen, allein auf Rechtsgebiete fokussierten Beratung nicht richtig genutzt werden konnte: Man spricht "die Sprache" des Mandanten und weiss "wie er tickt".

Lovells Life Sciences-Beratung:

Ist eine gezüchtete Maus mit einem künstlichen menschlichen Ohr ein Arzneimittel?

Das Life Sciences Team der internationalen Anwaltssozietät Lovells berät die pharmazeutische Industrie mit ihren besonderen branchenspezifischen Fragestellungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Dr. Jörg Schickert, Senior Associate in München, berichtet darüber, wie sich seine tägliche Arbeit darstellt.

Im Laufe der juristischen Ausbildung an der Universität und im Referendariat wird man kaum auf die Idee gebracht, sein Geld mit der rechtlichen Beratung der pharmazeutischen Industrie zu verdienen. Mittlerweile ist die Rechtsberatung der pharmazeutischen Industrie zumindest an der Universität Marburg Gegenstand einer fakultativen Ausbildung geworden. Die juristische Fakultät bietet eine Zusatzqualifikation im „Pharmarecht“ an.

Als ich mich im Life Science Team von Dr. Hiltl vor gut 4 Jahren bewarb, ordnete ich die Beratung der pharmazeutischen Industrie ausschließlich dem öffentlichen Recht (Arzneimittelgesetz!) zu. Diese Einordnung ist zwar richtig, aber verkürzt: Die Beratung einer besonderen Branche umfasst nicht nur Fragestellungen des typischen Branchenrechts, sondern auch Rechtsfragen, die weit darüber hinausgehen. Letztlich geht es um die Begleitung des Mandanten von der Forschung bis zum Vertrieb der Arzneimittel. Nicht

selten greifen hier Problemstellungen des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des zivilen Vertrags- und Wettbewerbsrechts sowie des Krankenkassenrechts (SGB V) ineinander. Dazu kommen häufig Fragen, die sich ohne Interesse für medizinische Sachverhalte nicht lösen lassen.

Kanzleialltag

Bereits das oben Gesagte zeigt, dass die Rechtsberatung der pharmazeutischen Industrie eine große Herausforderung

darstellt. Gleichzeitig bietet diese Branche aber auch spannende Arbeitsinhalte und die Möglichkeit zu zeigen „was man kann“.

Die Arzneimittelindustrie befindet sich in einem derart spezifischen Rechts- und Marktumfeld, dass ihre Beratung nur durch Anwälte erfolgen kann, die das einschlägige Recht und die Marktverhältnisse genau kennen und zudem ein Verständnis für medizinische Fragestellungen haben. Dies erfordert eine außerordentliche Spezialisierung. Der hohe Grad der Spezialisierung führt allerdings nicht dazu, dass ständig dieselben Rechtsfragen zu behandeln wären. Im Gegenteil: Der Arbeitsalltag ist äußerst vielfältig. In der täglichen Arbeit ist man mit Fragen konfrontiert wie: „Ist eine gezüchtete Maus mit einem künstlichen menschlichen Ohr ein Arzneimittel?“, „Darf man für ein Arzneimittel immer noch mit *neu* werben, wenn es schon 9 Monate

Kanzleiprofil:

Lovells ist eine der zehn größten Anwaltssozietäten der Welt mit 25 Büros in 17 Ländern Europas, Asiens und Nordamerikas. In Deutschland ist Lovells mit Büros in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München vertreten. Lovells deckt den gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts ab und verfügt in Deutschland, England, Frankreich, Italien, Spanien, Polen und den Niederlanden über Experten, die mit ihren branchenspezifischen Kenntnissen Life Science Unternehmen in den verschiedensten Rechtsgebieten beraten. Bei internationalen Sachverhalten profitieren die Mandanten von einer engen Vernetzung der Kollegen in den einzelnen Jurisdiktionen. Besonderen Wert legt Lovells auf die Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter. Neben der externen Fortbildung sind die Anwälte in das kanzleiinterne Fortbildungsprogramm von Lovells eingebunden. Weiterführende Informationen gibt es unter www.lovells.com.

auf dem Markt ist?“ oder „Darf eine Krankenkasse ein Krebs-Arzneimittel als zu teuer bezeichnen?“.

Will man die verschiedenen Fragen der Arzneimittelbranche etwas strukturierter darstellen, könnte man etwa folgende Einteilung finden:

- **Regulatory:** Das ist das Arzneimittelrecht im eigentlichen Sinn. Es geht also um öffentlich-rechtliche Fragestellungen, die aus dem Arzneimittelgesetz und Nebengesetzen zu beantworten sind, also etwa um klinische Versuche, Zulassungsfragen, Kennzeichnungsvorschriften usw.
- **Wettbewerb & Vertrieb:** Da der Vertriebsweg für Arzneimittel sehr speziell ist, gibt es viele Fragestellungen, die anderen Branchen fremd sind. So gibt es

ein besonderes Werberecht für medizinische Produkte (Heilmittelwerbegesetz), welches das UWG ergänzt. Typische Fragen des Vertriebs bzw. Wettbewerbs befassen sich mit irreführender Arzneimittelwerbung, zulässigen Vertriebspraktiken und dem markenrechtswidrigen Parallelimport von Arzneimitteln. Solche Fragen klären sich nicht selten vor Gericht. Was den Vertrieb angeht, so stehen verschiedene Verträge zur Bearbeitung an - man wird damit auch zivilrechtlich tätig.

- **Erstattungsrecht:** Im sog. Erstattungsrecht geht es immer darum, ob ein Arzneimittel von den gesetzlichen Krankenkassen (noch) gezahlt wird oder nicht. Diese Sparte des Branchenrechts der pharmazeutischen Industrie gewinnt immer mehr an Bedeutung und intensi-

viert sich mit jeder neuen Gesundheitsreform. Da dieser Bereich dem Sozialrecht zuzuordnen ist, werden die nicht seltenen - Rechtstreitigkeiten vor den Sozialgerichten geführt.

- **Arzneimittelhaftung:** Das Arzneimittelgesetz enthält ein eigenes Haftungsregime, das der normalen Produkthaftung vorgeht. Für diese häufig spektakulären Schadensersatzfälle sind in unserem Team einige besonders spezialisierte Anwälte zuständig, so dass ich damit nur am Rande zu tun bekomme.

Neben diesen Bereichen gibt es eine Vielzahl weiterer Rechtsfragen, die für die pharmazeutische Industrie von Interesse sind und die wir teilweise an unsere Spezialisten in anderen Abteilungen abgeben: Kartellrecht, Datenschutzrecht, Patent und Lizenzrecht, Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Perspektiven

Als Anfänger in unserer Abteilung ist man überrascht, wie breit man sich für diese Branche aufstellen muss. Für die anfängliche Entwicklung steht das „training on the job“ im Vordergrund. Das heißt, dass ein Junior Associate mit erfahreneren Anwälten intensiv über den Fall diskutiert. Er profitiert von den praktischen Kenntnissen und dem Know-how der Senior Associates und Partner. So werden Rechtsprobleme ausführlich diskutiert

Autorenprofil:



Dr. Jörg Schickert ist seit 2002 Rechtsanwalt im Bereich Life Sciences im Münchener Büro von Lovells. Er absolvierte sein Studium an der Friedrich-Alexander Universität in Erlangen und das Referendariat beim OLG Nürnberg. Im Jahre 2002 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen und ist seitdem für Lovells tätig. Er berät und vertritt Pharmaunternehmen und Hersteller von Medizinprodukten bei regulatorischen

Problemstellungen, wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten sowie sozialrechtlichen Fragen, insbesondere zur Erstattung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch die gesetzlichen Krankenkassen. Für 8 Monate arbeitete er im Rahmen eines Secondments in der deutschen und amerikanischen Rechts- und Public Relationsabteilung eines forschenden Arzneimittelherstellers in München bzw. in Princeton, New Jersey, mit. Dr. Jörg Schickert referiert und veröffentlicht im Life Sciences Bereich.

und das juristische Umfeld sowie die wirtschaftlichen Zusammenhänge gemeinsam erarbeitet. Als Neuling in der Life Sciences Branche muss man sich in die fremde Materie „reinbeißen“ und kreative Lösungen finden. Dies gilt umso mehr, als es in dem hoch regulierten Arzneimittel- und Erstattungsrecht für Spezialfragen häufig keine Urteile, Kommentare oder andere Sekundärliteratur gibt. Damit ist die Arbeit am Gesetz und den Gesetzesmaterialien gefragt.

Soweit Rechtsstreite vor Gericht ausgetragen werden, begleitet der Junior Associate den Prozessanwalt. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant den „zweiten“ Anwalt vor Gericht nicht bezahlt. Auch dies gehört zum „training on the job“. Hinzu kommt das interne Fortbildungsprogramm, das Lovells seinen Anwälten bis hin zur Partnerschaft anbietet. Vom Beginn an erhält ein jun-

ger Kollege Mandantenkontakt. So erarbeitet man sich in der recht begrenzten Gemeinschaft der „Pharmaanwälte“ und der „Pharmajustiziere“ schnell einen Namen.

Lovells legt großen Wert darauf, dass ein Anwalt während seiner Ausbildung auch mal mittels eines Secondments „rauskommt“ - entweder in ein anderes Lovells-Büro oder zum Mandanten.

Praktikertipp

Da die Beratung der pharmazeutischen Industrie ein Spezialbereich ist, erwartet Lovells von Bewerbern keine speziellen Vorkenntnisse. Die Zusatzqualifikation „Pharmarecht“ ist gern gesehen, aber keine zwingende Voraussetzung. Von großer Bedeutung sind neben Prädikatsexamina ein gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge. Weiter sollte Interesse an che-

mischen und medizinischen Fragestellungen bestehen.

Generell kann ich jedem Bewerber, der in einer internationalen Sozietät tätig werden will, die folgenden Tipps geben: Man sollte vorher das Schulenglisch im Ausland aufpeppen; man sollte auch eine Station des Referendariats in der Rechtsabteilung eines Unternehmens der einschlägigen Branche machen; man sollte eine etwaige Dissertation vorher abgeschlossen haben. Und ich empfehle, vorher noch mal richtig schön lang Urlaub zu machen. Mit diesen Tipps sollte man für einen solchen Job gut gerüstet sein. Ich persönlich freue mich schließlich ganz besonders über neue Kollegen, mit denen die Arbeit und auch das gelegentliche Bier nach der Arbeit Spaß machen. Weiter sollte man sich in München nicht vor einem deftigen „Wies'n“-Bischof scheuen.

Clifford Chance:

Energiewirtschaftsrecht: Anwälte zwischen Regulierung, Kraftwerksbau und allgemeinem Wirtschaftsrecht

Die Liberalisierung der Energiewirtschaft in Deutschland und Europa bietet Anwälten ein spannendes Tätigkeitsfeld, das sich sowohl durch Vielseitigkeit als auch Aktualität auszeichnet. Clifford Chance ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien, die in diesem Rechtsgebiet nationale wie internationale Mandanten berät.

Der Beratungsbedarf im Energiewirtschaftsrecht ist nicht zuletzt auf Grund des kürzlich in Kraft getretenen und grund-

legend novellierten Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sprunghaft angestiegen. Dabei ist die Energiebranche – wie

bereits 1998 die TK-Industrie – inmitten eines weitreichenden Veränderungsprozesses. Dieser resultiert nicht zuletzt daraus, dass die Branche nunmehr durch die Bundesnetzagentur und die Regulierungsbehörden der Länder reguliert wird. Hierin liegt sowohl für die Unternehmen als auch für die Rechtsberatung eine große Herausforderung.

Neben der Einführung der Regulierung des Netzzugangs in den Bereichen Strom und Gas liegt ein weiterer wesentlicher Aspekt des neuen EnWG in

der Vorgabe des “Unbundling”, d. h. der rechtlichen, operationellen, informatorischen und buchhalterischen Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines Energieversorgers. Insgesamt resultiert damit aus den neuen und weitreichenden gesetzlichen Vorgaben ein erheblicher Umsetzungs- und damit auch Beratungsbedarf. Hinzu kommt, dass derzeit in Deutschland eine Vielzahl von Kraftwerksneubauten realisiert werden. Diese Großprojekte erfordern eine umfassende energiewirtschaftsrechtliche Beratung.

Aber nicht nur das Energiewirtschaftsrecht im klassischen Sinne bietet ein facettenreiches Beschäftigungsfeld zwischen Gesellschafts-, sek-

torspezifischem Kartell- und Energiewirtschaftsrecht. Daneben spielt auch das Vertragsrecht eine herausgehobene Rolle, wenn es zum Beispiel um Großprojekte wie den Bau von Kraftwerken geht. Auch hier wird eine internationale Mandantschaft beraten.

Kanzleialltag

Die Tätigkeit eines Anwalts im Energiewirtschaftsrecht eröffnet ein breites Spektrum unterschiedlichster Arbeitsfelder. Häufig steht bei der Beratung in energiewirtschaftsrechtlichen Fragen nicht nur die Erfassung der rechtlichen Problemfelder im Vordergrund. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist das zutreffende Verständnis der häufig komplexen techni-

schen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mandanten erforderlich, um den jeweiligen Sachverhalt auch technisch vollumfänglich zu erfassen und damit eine kompetente Beratung gewährleisten zu können. Die rechtliche Bearbeitung energierechtlicher Mandate ist dabei äußerst abwechslungsreich und umfasst verschiedenste Verfahrensschritte.

Zum einen sind dabei insbesondere Verfahren vor der Bundesnetzagentur hervorzuheben, die auf Grund der Regulierung momentan einen Großteil der anwaltlichen Beratung ausmachen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beschlusskammerverfahren, die auf der Grundlage des öffentlichen Rechts von der Bundesnetzagentur in Bonn durchgeführt werden und sich in ihrer Ausgestaltung an den im GWB geregelten Verfahren vor den Kartellbehörden orientieren.

Daneben bildet auch die zivilprozessuale Tätigkeit vor den ordentlichen Gerichten ein breites Anwendungsfeld für die tägliche Arbeit. Zu nennen sind dabei vor allem die aktuellen Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund der Beschlüsse der Bundesnetzagentur über die Höhe von Netznutzungsentgelten (Genehmigungen) entstehen. Hier liegt die “klassische” Tätigkeit eines Anwalts wenn es darum geht, Schriftsätze zu erstellen sowie Verhandlungstermine vor Gericht wahrzunehmen.

Kanzleiprofil:

Clifford Chance ist eine der weltweit führenden Anwaltssozietaeten, die mit mehr als 3.300 Rechtsberatern in 29 Büros in allen wesentlichen Wirtschaftszentren der Welt präsent ist. In Deutschland ist Clifford Chance mit rund 380 Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors in Düsseldorf, Frankfurt am Main und München vertreten. Die Praxis orientiert sich an den hohen und sich verändernden Anforderungen der nationalen und internationalen Märkte. Jedes Mandat wird von einem der weltweit 609 Partner betreut, der nach Bedarf ein interdisziplinäres und grenzüberschreitendes Team mit weiteren Partnern und Mitarbeitern bildet. Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Standorten garantiert dem Mandanten weltweit eine unkomplizierte und lückenlose Betreuung. Die deutsche Energy & Utilities Gruppe als Teil der weltweiten Industriegruppe setzt sich im Kern aus 15 Anwälten im Bereich Energiewirtschaftsrecht zusammen, die mit ebenso branchenerfahrenen Kollegen aus den Bereichen Kartellrecht, M&A / Corporate Finance, Project Finance, Banking & Capital Markets, Arbeitsrecht, Immobilienrecht, Vergaberecht und Gewerblicher Rechtsschutz in interdisziplinären Teams alle Anforderungen unserer Mandanten in der Energiewirtschaft abdecken. Weitere Informationen zu Clifford Chance finden sie unter www.cliffordchance.com/karriere.

Autorenprofil:

Thomas Burmeister ist Counsel im Bereich Energierecht und seit dem Jahr 2002 als Rechtsanwalt für Clifford Chance in Düsseldorf tätig. Bereits während seiner beruflichen Tätigkeit für

Clifford Chance hat er praktische Erfahrungen während eines mehrmonatigen Secondments bei einem großen deutschen Energieversorger gesammelt. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich der Prozessführung zu energierechtlichen Fragen und der umfassenden Beratung zu allen Aspekten der Regulierung, insbesondere im Bereich Netznutzung Strom. Dr. Florian-A. Wesche ist seit 2004 Rechtsanwalt (Associate) im Düsseldorfer Büro von Clifford Chance. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen. Vor seiner Tätigkeit bei Clifford Chance war er als Mitarbeiter an den Universitäten Göttingen und Hamburg tätig und arbeitete im öffentlichen Wirtschafts- und Telekommunikationsrecht. Seine Promotion befasste sich mit einem telekommunikationsrechtlichen Thema. Er war bereits als Referendar im Energierecht bei Clifford Chance tätig und berät vor allem zu Fragen des Unbundling, in Kraftwerksprojekten und der Regulierung.

Ein weiteres Tätigkeitsgebiet des Energiewirtschaftsrechts liegt im Vertragsrecht, wenn es um Entwurf oder Prüfung der häufig komplexen Vertragswerke etwa im Zusammenhang mit dem Bau von Kraftwerken oder der Neugestaltung von Lieferverhältnissen geht. Insbesondere im Rahmen der aktuellen Kraftwerksprojekte ist neben der eigenen Tätigkeit vor allem die Zusammenarbeit mit Kollegen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, wie etwa Projektfinanzierung oder Immobilienrecht erforderlich. Neben den Bereichen Prozess- und Vertragsrecht bildet schließlich noch die strategische Grundsatzberatung in Form etwa von Gutachten einen weiteren Schwerpunkt, der Praxis und Wissenschaft verbindet.

Insgesamt zeichnet sich der Alltag eines Wirtschaftsjuristen in diesem Rechtsbereich durch eine Arbeit im Team aus, die auf Grund der häufig komplexen Fragestellungen unerlässlich ist. Folge dieser ebenso interessanten wie abwechslungsreichen Tätigkeit ist dabei jedoch eine nicht zu unterschätzende Arbeitsbelastung, deren sich ein Berufsanfänger in diesem Bereich durchaus bewusst sein muss.

Perspektiven

Naturgemäß haben Berufsanfänger in diesem Rechtsbereich eher geringe Kenntnisse, da man im Rahmen des Studiums oder Referendariats mit dieser Materie nur selten in

Berührung kommen wird. Eine Einarbeitung in die rechtlichen Problemfelder sowie die technischen Grundlagen der Energiewirtschaft erfolgt für den Berufsanfänger dabei sehr schnell durch die Arbeit im Team mit erfahrenen Kollegen. Auch die Wahrnehmung von Gerichts- und Behördenterminen mit erfahrenen Anwälten schult schnell und trägt zum raschen Werber praxisbezogener prozessrechtlicher Kenntnisse bei.

Für den weiteren Berufsweg bietet die Tätigkeit als Anwalt in der Energiebranche zudem den unschätzbaren Vorteil, umfangreiche Erfahrung in den klassischen anwaltlichen Tätigkeitsgebieten sammeln zu können, so dass neben der

speziellen Einarbeitung in eine "boomende" Branche auch eine umfassende Ausbildung in den Basiskompetenzen des Wirtschaftsjuristen erfolgt.

Praktikertipp

Wer im Bereich des Energierechts arbeiten möchte, darf sich nicht scheuen, auf Sachverhalte zuzugehen, die sich im ersten Zugriff sowohl rechtlich wie auch tatsächlich als komplex darstellen. Hier ist sicherlich ein gewisses Maß an Durchhaltevermögen erforderlich, um die jeweiligen Zusammenhänge vollständig zu erfassen. Dies wird jedoch durch eine abwechslungsreiche und tagesaktuelle Tätigkeit belohnt.

Wer in einer internationalen Wirtschaftskanzlei Fuß fassen möchte, muss darüber hinaus gute Englischkenntnisse vorweisen können. Bei der Beratung in diesem Rechtsbereich werden nicht nur nationale, sondern auch internationale Mandanten beraten, so dass die Kommunikation häufig auf Englisch geführt wird. Vor

diesem Hintergrund empfiehlt sich insbesondere ein Studienaufenthalt im Ausland. Zur Vorbereitung auf die fachlichen Herausforderungen ist die Verfolgung des aktuellen Tagesgeschehens rund um die Energiewirtschaft von Vorteil. Dazu kann zur Zeit insbesondere die Diskussion um die Energiepreise sowie die Ent-

geltgenehmigungen gezählt werden. Ausbildungsbegleitend bieten sich hier Praktika in wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzleien an. Insbesondere während des Referendariats kann auch ein Ausbildungsabschnitt z.B. bei der Bundesnetzagentur oder der Europäischen Kommission von Vorteil sein.

Morgan Lewis:

Neues Anti-Diskriminierungsrecht: Beschäftigungsprogramm für Arbeitsrechtler

Morgan Lewis gehört mit über 1.300 Anwälten in 21 Büros zu den weltweit führenden internationalen Anwaltssozietäten. Die Praxisgruppe Arbeitsrecht ist eine der größten der Sozietät. Zu ihr gehören über 200 Anwälte in den USA, Deutschland, Frankreich und England. Diskriminierungsverbote sind in den USA seit den 60er Jahren bekannt und haben mit einiger Verzögerung auch Europa erreicht. Deutschland mit seinem hohen arbeitsrechtlichen Schutzniveau stellt das neue Recht vor besondere Herausforderungen.

Ausführlich haben die Medien über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) berichtet, das am 18. August 2006 nach intensiven politischen Diskussionen in Kraft getreten ist. Das Gesetz dient der Umsetzung von vier EU-Richtlinien, von denen zwei schon aus dem Jahr 2000 stammen. Nachdem der EuGH Deutschland schon im April 2005 und erneut im Februar 2006 wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinien verurteilt hatte, blieb dem Gesetzgeber keine andere Wahl. Auch

wenn die Richtlinien in den ersten Jahren der rot-grünen Koalition verabschiedet wurden und sich die politischen Mehrheiten in Deutschland inzwischen geändert haben, musste das Gesetz verabschiedet werden.

Gut bekommen ist das dem AGG nicht. Zugute zu halten ist dem Gesetzgeber aber immerhin, dass er versucht hat, die Auswirkungen der Richtlinien auf die betriebliche Praxis zu begrenzen. Mögliche Richtlinienverstöße musste er

dabei allerdings in Kauf nehmen. Ob der Versuch Erfolg hat, den erforderlichen Anpassungsbedarf zumindest zeitlich zu strecken, wird entscheidend vom EuGH abhängen. Einen Warnschuss hat der EuGH mit seinem Urteil in der Rechtssache Mangold vom 22. November 2005 schon abgegeben. In dieser Entscheidung hat er den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Alters in den Rang eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts erhoben. Ein solcher Grundsatz setzt sich gegenüber nationalem Recht durch und wirkt sich damit – anders als Richtlinien – auch unmittelbar auf Arbeitsverhältnisse mit privaten Arbeitgebern aus.

Kanzleialltag

Der deutsche Teil der Arbeitsrechtsgruppe von Morgan Lewis berät hauptsächlich Unternehmen. An Arbeitgeber stellen die neuen Regelungen erhebliche Herausforderungen. Anders als andere Arbeitsgesetze beschränkt sich das AGG nicht auf einen bestimmten Regelungsbereich wie zum

Autorenprofil:



Walter Ahrens studierte Rechtswissenschaften in Würzburg und Freiburg und war anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht tätig. Seine Doktorarbeit befasste sich mit dem Internationalen Insolvenzrecht. Walter Ahrens berät in- und ausländische Arbeitgeber zu allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Schwerpunkte seiner

Praxis bilden Restrukturierungen, Betriebsübergänge, Verhandlungen mit Betriebsräten, Arbeitsverträge, betriebliche Altersversorgungs- und Vergütungssysteme. Walter Ahrens vertritt Mandanten auch in Arbeitsgerichtsverfahren gegen Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften.

Beispiel Teilzeitverträge und befristete Arbeitsverhältnisse, sondern erfasst grundsätzlich alle Bereiche des Arbeitsrechts. Arbeitgeber sind daher gefordert, sämtliche Regelungen und Verfahrensweisen von der Bewerberauswahl über Einstellung, Vergütung, Urlaub bis hin zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Diskriminierungsverboten zu überprüfen. Hinsichtlich der meisten Verbote sollte dies keinen größeren Änderungsbedarf zur Folge haben.

Die große Mehrzahl der Arbeitgeber hat bisher schon nicht nach Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung differenziert. Nach neuem Recht kehrt sich jedoch die Beweislast um, sobald ein Arbeitnehmer Indizien nachweist, die eine ungerechtfertigte Benachteiligung vermuten lassen. Daher ist es für den Arbeitgeber auf jeden Fall empfehlenswert, sämtliche Auswahlprozesse so zu dokumentieren, dass im "Falle eines

Falles" der Gegenbeweis zu führen ist.

Anders sieht es beim Alter aus. Ein Verbot der Diskriminierung wegen Alters gab es in Deutschland bisher nicht. Differenzierungen nach dem Alter sind daher gang und gäbe. Sensibel ist dieses Thema bereits bei der Einstellung. Stellenanzeigen, mit denen ausdrücklich oder versteckt, z.B. durch entsprechendes Bildmaterial, junge Mitarbeiter gesucht werden, sind unzulässig. Ablehnungsschreiben sollten so gefasst werden, dass sie Bewerbern nicht ungewollt Munition für Diskriminierungsindizes liefern. Bedenklich kann es daher sein, wenn ein Arbeitgeber einem Bewerber mitteilt, er habe sich für einen anderen Kandidaten entschieden, weil dieser besser in das betriebliche Umfeld passe. Hat das Unternehmen ausschließlich junge Mitarbeiter, kann gegenüber einem älteren Bewerber bereits diese Mitteilung ein Indiz für Altersdiskriminierung sein. Vergütungssysteme, die nach Alter differ-

enzieren, gibt es glücklicherweise nur noch selten, so dass insoweit kein größerer Anpassungsbedarf bestehen sollte. Aber was ist mit dem häufig anzutreffenden Zusatzurlaub für ältere Arbeitnehmer? Werden ihn künftig auch jüngere Arbeitnehmer beanspruchen können?

Ein ganz besonderes Thema ist der Kündigungsschutz. Das AGG lässt deutlich erkennen, wie hin- und hergerissen der Gesetzgeber war zwischen dem Gebot der Richtlinienumsetzung und dem Bemühen nach möglichst wenig Veränderungen in der betrieblichen Praxis. Obwohl nach dem allgemeinen Teil des AGG für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten sollen, enthält der arbeitsrechtliche Teil mehrere, das Kündigungsschutzgesetz ergänzende Detailregelungen. Was ansonsten als gravierender Wertungswiderspruch angesehen werden müsste, erscheint hier als nicht ganz so abwegig. Stellt man nämlich in Rechnung, dass die Bereichsausnahme für den Kündigungsschutz europarechtlich keinen Bestand haben könnte, kann es durchaus hilfreich sein, für diesen Fall schon jetzt „Auffangregelungen“ zur Verfügung zu stellen, die dann zumindest die Orientierung erleichtern.

Zu raten ist Arbeitgebern daher, die Überprüfung von Regelungen und Verhaltensweisen nicht allein am Maßstab

des AGG auszurichten, sondern dabei auch die mögliche weitere Entwicklung auf europäischer Ebene in Rechnung zu stellen. Auf Regelungen, die stichhaltigen europarechtlichen Bedenken unterliegen, sollte sich die Praxis im Zweifelsfall nicht verlassen. Wie schief das gehen kann, hat das Mangold-Urteil des EuGH demonstriert. § 14 Abs. 3 TzBfG ist seitdem unanwendbar, und nicht einmal das Vertrauen auf ein ordnungsgemäß zustande gekommenes Bundesgesetz haben der EuGH und das BAG geschützt. Europarechtliche Bedenken richten sich auch gegen Regelungen in weiteren Gesetzen. So spricht z.B. einiges dafür, dass die Altersgrenzen in § 622 Abs. 2 S. 2 BGB (Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr bei der Berechnung der verlängerten Kündigungsfristen) und in § 1b Abs. 1 S. 1 BetrAVG (keine Unverfallbarkeit von Anwartschaften auf Betriebsrenten bei einem Ausscheiden vor dem 30. Lebensjahr) ihr Verfallsdatum bald erreicht haben.

Perspektiven

Morgan Lewis kombiniert die Vorteile eines internationalen Netzwerks mit der Kollegialität eines überschaubaren Büros mit ausgezeichnetem Arbeitsklima. Morgan Lewis ist eine fortschrittliche, expandierende Sozietät, die sich durch Innovation und Teamwork auszeichnet. Letzteres ist besonders wichtig und spielt in der Mandatsarbeit eine entscheidende Rolle.

Kanzleiprofil:

Mit weltweit über 1.300 Anwälten gehört Morgan, Lewis & Bockius LLP zu den führenden internationalen Anwaltssozietäten. Erleben Sie in unserem Frankfurter Büro die außergewöhnliche Kombination von internationalen Top-Mandaten und kollegialer Arbeitsatmosphäre. Falls Sie mehr über uns erfahren möchten, würden wir uns über ein Schreiben oder eine E-Mail an join-us@teamatwork.info sehr freuen. Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter der Adresse www.morganlewis.de. Ansprechpartner für Sie ist Dr. Walter Ahrens, Morgan, Lewis & Bockius LLP, Guilouletstraße 54, 60325 Frankfurt am Main, Telefon (069) 71400767, Telefax: (069) 71400710, www.morganlewis.de.

Aufgrund des komplexen und rechtlich anspruchsvollen Tätigkeitsgebiets steht für Berufsanfänger im Arbeitsrecht zunächst die Ausbildung im Vordergrund. Bei Morgan Lewis werden neue Mitarbeiter durch die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Partner und mit anderen Anwälten im Team an die Mandantenberatung und Prozessvertretung herangeführt. Die praktische und theoretische Ausbildung wird begleitet durch den Besuch von einschlägigen externen Fachseminaren sowie internen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Frankfurt Academy sowie der Praxisgruppen. Zu einer späteren Ausbildungsphase gehört ein Aufenthalt in einem der ausländischen Büros der Sozietät.

Associates, die sich bewähren, haben echte Aussichten, in die Partnerschaft aufgenommen zu werden. Dies gilt gerade auch für das Arbeitsrecht. Arbeitsrecht gehört zu den Kernkompetenzen von Morgan Lewis. Die Sozietät ist im Arbeitsrecht in den USA führend und dabei, sich in Europa eine vergleichbare Position zu erarbeiten.

Morgan Lewis bietet ein internationales Referendarprogramm für die Anwalts- oder Wahlstation, das auch der Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen Rechnung trägt. Auf eine Einführung im Frankfurter Büro von Morgan Lewis folgt dabei ein längerer Aufenthalt in einem unserer ausländischen Büros.

Praktikertipp

Arbeitsrecht wird stark durch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bestimmt und unterliegt, wie dieser Beitrag zeigt, zunehmend auch dem Einfluss des Europarechts. Es erfordert dieselben Kernkompetenzen wie andere Bereiche des Wirtschaftsrechts. Ein breites juristisches Basiswissen, Vertrautheit mit juristischer Methodik sowie die Neugier und Bereitschaft, sich auf neue Fragen einzulassen, sind für eine Karriere im Arbeitsrecht von großer Bedeutung. Zu diesen Kernkompetenzen gehört auch der verhandlungssichere Gebrauch der englischen Sprache. Eine wertvolle Zusatzqualifikation ist ein im englischsprachigen Ausland erworbener LL.M.

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten:

Neuer Wind für Windparkfonds

Klimaprognosen und Marktregulierung haben erneuerbare Energien längst zu einem Tummelplatz wirtschaftlicher Erwartungen und juristischer Nachfragen gemacht. Windparkfonds in Deutschland stehen ungebrochen im Focus ausländischer Investoren; die Nachfrage kann derzeit vom Angebot nicht gedeckt werden und dies, obwohl die Windparkdichte in Deutschland für europäische Verhältnisse führend ist. Ein Ein- und Ausblick in das Anforderungsprofil energierechtlich geprägter Beratungstätigkeit von GÖRG.

Das Anforderungsprofil an juristische Teams bei Transaktionen von Windparkfonds ist (siehe dazu auch den Beitrag „Sale - and - Lease - back von Spezialimmobilien“ in der April-Ausgabe 2006, S. 50 ff) definiert durch den Gegenstand des Erwerbsinteresses. Verkauft werden i.d.R. Geschäftsanteile in einander verschachtelter Gesellschaften, deren Ertragskraft betriebswirtschaftlich und juristisch zu bewerten ist. Bei Windparkfonds unterfallen aus öffentlich-rechtlicher Sicht folgende Belange der Prüfung:

(1) Windfarmen speisen meist in das öffentliche Netz ein. § 10 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (Bundesgesetzblatt I, 1918) regelt eine garantierte Einspeisung von windkraftproduziertem Strom in das öffentliche Netz zu selbst nach Absenkung der Mindestvergütung für nach dem 1. Januar 2005 neu in Betrieb genommene Anlagen attraktiven Preisen. Dies setzt Netzanschlussverträge, An-

schlussnutzungs- und Einspeisungsverträge, Netzmanagementverträge, Stromlieferungsverträge und nicht zuletzt Betriebsführungs- und Wartungsverträge voraus.

(2) Die Genehmigungslage für Windenergieanlagen (WEA) hat (was zu Übergangsbestimmungen führt) durch Gesetzgebung und Rechtsprechung Änderungen und Klarstellungen erfahren. Bis zum 30. Juni 2005 wurde gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz a. F., Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung a. F. allein auf die Anzahl der WEA abgestellt. Ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 10 BImSchG war nur für Windfarmen mit sechs oder mehr WEA, ein sog. vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG war für Windfarmen mit drei bis weniger als sechs WEA erforderlich. Für ein oder zwei Windkraftanlagen bedurfte es lediglich des Baugenehmigungsverfahrens. Dann jedoch definierte die Rechtsprechung

zunächst den Begriff einer immissionsschutzrechtlich genehmigten „Windfarm“. Unter einer „Windfarm“ sind danach drei oder mehr WEA, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren, zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 – 4 C 9/03). Alsdann wurde das Genehmigungserfordernis für WEA seit dem 1. Juli 2005 modifiziert. Nunmehr bedarf es eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für Windfarmen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern; für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG vorgesehen. Nur für Windenergieanlagen mit einer Höhe von weniger als 50 Metern bleibt es beim Baugenehmigungsverfahren.

(3) Windfarmen befinden sich regelmäßig im Außenbereich (§ 35 I Nr. 6 und III BauGB).

Diese Eckdaten sind in der Due Diligence aus energierechtlicher Sicht abzuklären.

Neben diesen energierechtlichen Themen sind regelmäßig auch gesellschaftsrechtliche Aspekte zu prüfen. Dazu gehört im Fall eines geplanten Erwerbes der WEA im Wege eines Share Deals die Untersuchung, ob und inwieweit sich in der Zielgesellschaft rechtliche und wirtschaftliche Risiken befinden. Im Ausganges-

punkt legen die Investoren auch in diesen Fällen den Kaufpreis regelmäßig wie bei einem Asset Deal fest, das heißt sie orientieren sich allein an den WEA, deren Beschaffenheit und Ertragsersparung. Schlagwort ist in diesem Bereich ein Erwerb der Gesellschaft "Cash and Debt Free". Juristisch ist sicherzustellen, dass dies auch wirklich der Fall ist.

Die Praxis zeigt, dass zunehmend die für den Betrieb einer WEA erforderliche Infrastruktur auf separate Gesellschaften ausgegliedert wurde bzw. wird, an der die einzelnen Eigentümer der WEA als Kommanditisten beteiligt sind. Hier muss durch sorgfältige Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Struktur sichergestellt werden, dass die Nutzung der Infrastruktur gewährleistet ist, ohne dass in der Zukunft unerwartete Kosten auf den Erwerber zukommen.

Weiterer Schwerpunkt der anwaltlichen Beratung ist der Entwurf der Kaufverträge. Anders als bei "gewöhnlichen" Unternehmenskaufverträgen bietet die Aufnahme weiter Garantiekataloge lediglich eingeschränkten Schutz. Umfangreiche Gewährleistungseinbehalte wird man i.d.R. nicht verhandeln können, der Rücktritt vom Vertrag wird i.d.R. ebenfalls ausgeschlossen. Denn Verkäufer von WEA sind regelmäßig kleine Projektgesellschaften (meist in Form einer Kommanditgesellschaft), die sich schnell weiteren Aufgaben zu-

Autorenprofil:



Das Autorenteam Dr. Liane Thau und Kirsten Schümann-Kleber hat bereits wiederholt skandinavische Investoren bei deren Bemühungen um den Erwerb von Windparkfonds in Deutschland begleitet.

Dr. Liane Thau ist seit 1990 als Rechtsanwältin im Bereich des Wirtschaftsverwaltungs- und Immobilienrechts tätig und hat sich in den vergangenen Jahren mit der Betreuung regionaler Energieversorger in Vermögenszuordnungsverfahren und bei Modernisierungs- und Neubauvorhaben der Kraftwerke auf den Bereich des Energierechts spezialisiert. Kirsten Schümann-Kleber ist seit 2001 als Rechtsanwältin zugelassen. Bis September 2005 war sie im Bereich Corporate Finance in einer internationalen Sozietät tätig. Seit Oktober 2005 gehört sie dem Berliner Büro von GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten an. Ein Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit sind Private Equity Transaktionen. Beide Autorinnen sind sowohl transaktionsbegleitend als auch forensisch tätig.

wenden. Es ist daher entscheidend, dass für die im Rahmen der Due Diligence herausgearbeiteten Probleme, die wirtschaftlich relevant werden können, in der Vertragsdokumentation konkrete Regelungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden. Andernfalls müssen diese wirtschaftlich relevanten Aspekte von vornherein kaufpreismindernd herangezogen werden.

Perspektiven

Zwar stehen tendenziell folgende Faktoren einer rasanten Entwicklung zukünftiger Transaktionen zu Windparkfonds entgegen:

- Attraktive Windparklagen sind vergeben.
- Die Privilegierungsentscheidung des Gesetzge-

bers (§ 35 I Nr. 6, III BauGB) wird von den Kommunen unterlaufen, nach dem die Akzeptanz von Windfarmen wegen der optischen Beeinträchtigung, Schattenwurf, Schall/Lärm schwankt (dazu zur Veranschaulichung BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2006 – 4 B 49/06).

- Einer ungehinderten (allerdings wegen der Abhängigkeit der Stromproduktion vom Windanfall auch unregelmäßigen) Stromproduktion standen Netzengpässe und Abschaltungen im Wege.

Der Gesetzgeber signalisiert deutlich, dass er den Anteil erneuerbarer Energien in der Stromversorgung weiter erhöhen will (dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf

des ersten Gesetzes zur Änderung des erneuerbare Energien-Gesetzes, Drucksache Bundesrat 427/06, 19. Juni 2006). Angedacht ist auch, Windfarmbetreibern die Möglichkeit zu geben, ein eigenes leistungsfähiges Stromnetz zu bauen und damit Netzblockaden und überhöhten Netzentgelten der Energieversorgungsunternehmen, in deren Netz der produzierte Strom eingespeist wird, zu entgehen. Der Markt erwartet auch ein ungebändigtes Interesse ausländischer Investoren im Rahmen eines "Repowering" der Anlagen. Der Bedarf und die

Kanzleiprofil:

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten ist mit einem Team von rund 100 Anwälten an den Standorten Berlin, Köln, Frankfurt am Main und Essen vertreten. GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten berät national und international renommierte Mandanten auf allen Ebenen des Wirtschaftsrechts. Außerhalb Deutschlands stellen internationale Partnerbüros die umfassende Vernetzung der Sozietät in Europa, Amerika und Asien sicher. In der Service-Line Wirtschaftsverwaltungsrecht ist ein wachsendes Team von derzeit sieben Anwälten tätig. Ein Schwerpunkt der Beratungstätigkeit dieser Service-Line liegt – in enger Zusammenarbeit mit der Service-Line Gesellschaftsrecht - in der Begleitung energierechtlich geprägter Transaktionen. Mehr über die Tätigkeit von GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten erfahren Sie unter www.goerg.de.

Entwicklung der juristischen Rahmenbedingungen signalisieren, dass es im Bereich des Energierechts zukünftig unge-

schmälert anspruchsvolle und in Anwaltskanzleien nachgefragte spezialisierte Tätigkeitsfelder geben wird.

Baker McKenzie:

Anwalt im Bereich Biotechnologie

Bio Tech-, Pharma-, Life Science-, Health Care- oder ganz einfach Gesundheitsrecht - für die Spezialisierung eines kleinen Kreises von Anwälten, die sich mit der Beratung der Gesundheitsindustrie in Bezug auf alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit Arzneimitteln und anderen Gesundheitsprodukten ergeben, gibt es zahlreiche Bezeichnungen. Was sich dahinter verbirgt, erklärt Dr. Kirsten Siems, Rechtsanwältin bei Baker McKenzie.

Ein Anwalt, der schwerpunktmäßig Pharma- und Medizinprodukteunternehmen und Hersteller und Vertreibende anderer Gesundheitsprodukte berät, befasst sich mit allen rechtlichen Fragestellungen rund um die Herstellung, den Vertrieb und der Bewerbung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Gesundheitsprodukten. Andere Gesundheitsprodukte stellen dabei Produkte dar, die in den

Grenzbereich von Arzneimitteln fallen, sogenannte „Borderline-Produkte“ wie Nahrungsergänzungsmittel, neuartige Lebensmittel (Novel Food) und andere funktionelle Lebensmittel, aber auch diätetische Lebensmitteln und Kosmetika. Dabei ist eine Einschränkung der Beratung auf bestimmte Rechtsgebiete grundsätzlich nicht möglich. Mandate erfordern häufig die Berücksichtigung mehrerer

Rechtsgebiete. In Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb von Arzneimitteln gilt es beispielsweise, regulatorische, das heißt öffentlich-rechtliche Anforderungen zu bedenken, aber gleichzeitig auch mögliche haftungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen zu berücksichtigen. Nicht selten spielen sogar strafrechtliche Aspekte eine Rolle. Häufig sind zudem Verträge unterschiedlichster Art (z.B. Kooperationsverträge zwischen Pharmaunternehmen, Prüfungs- oder Lizenzverträge) zu entwerfen oder zu prüfen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Wettbewerbsrecht einschließlich des Heilmittelwerberechts. Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten laufen grundsätzlich nach einem ähnlichen Schema ab: Stößt sich beispielsweise ein Phar-

maunternahmen an der Werbung eines Konkurrenzunternehmens, wendet sich der Arzneimittelhersteller an uns, um klären, ob die Werbung den geltenden heilmittelwerbe- und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen genügt. Bestätigen wir einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, entwerfen wir eine Abmahnung, mit der das Konkurrenzunternehmen aufgefordert wird, die beanstandete Werbung zu unterlassen und für die Zukunft eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Unterwirft sich das Konkurrenzunternehmen dieser Aufforderung nicht, setzt der Anwalt den Unterlassungsanspruch des Mandanten regelmäßig im gerichtlichen Verfahren, meistens im einstweiligen Verfügungsverfahren durch.

Kanzleialltag

Ein Schwerpunkt der Bearbeitung des Mandats liegt dabei auf der Aufbereitung des Sachverhalts. Hier gilt es für naturwissenschaftliche Laien (also auch für das Gericht) verständlich zu machen, warum z.B. die in Bezug auf das Arzneimittel ausgelobte Wirksamkeit wissenschaftlich nicht hinreichend belegt und die Werbung daher falsch ist. Dabei ist es erforderlich, eng mit dem Mandanten zusammenzuarbeiten, der geeignete Unterlagen vorlegt, die den Angriff der beanstandeten Werbung unterstützen. Nicht selten ist in diesem Zusammenhang die Durchsicht komplexer wissenschaftlicher Un-

Autorenprofil:



Dr. Kirsten Siems ist Senior Associate im Frankfurter Büro von Baker & McKenzie und spezialisiert im Bereich Lebensmittel-, Arzneimittel- und Medizinprodukterecht. Sie studierte in Mainz und Hongkong und promovierte an der Universität Marburg.

terlagen, zum Beispiel klinischer Studienberichte, notwendig.

Praktikertipps

Auch wenn ein grundsätzliches Interesse an wissenschaftlichen Zusammenhängen die Arbeit erleichtern kann, ist ein naturwissenschaftliches Studium keineswegs erforderlich oder kann, schlimmstenfalls, sogar hinderlich sein. Nur wenn man selbst als naturwissenschaftlicher Laie die Wirkungsweise eines Gesundheitsproduktes verstanden hat, gelingt es oft, diese so in einfache Worte zu packen, dass auch ein Richter, der grundsätzlich weniger Zeit hat, sich mit einer Streitigkeit zu befassen, den Sachverhalt versteht. Andererseits erfordern gerade die Wettbewerbsstreitigkeiten, aber auch haftungsrechtliche Auseinandersetzungen, die beide nicht selten vor Gericht enden, eine grundsätzliche Konfliktbereitschaft des Anwalts. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Veränderung der gesetzlichen Grundlage (Stichwort Gesundheitsreform und 14. Arzneimittelgesetz-Novelle), die nicht zuletzt zu zahlreichen Anfragen von Mandanten füh-

ren, macht es zudem erforderlich, sich stets im Hinblick auf Neuerungen auf dem Laufenden zu halten.

Die Tätigkeit in einer internationalen Sozietät führt im Übrigen dazu, dass ein Großteil des täglich zu bewältigenden Arbeitsaufkommens in englischer Sprache abzufassen ist. Sei es, dass einer amerikanischen Muttergesellschaft die regulatorischen Bedingungen des Inverkehrbringens von Medizinprodukten nach deutschem Recht zu erläutern sind oder Telefonkonferenzen oder Email-Korrespondenz mit ausländischen Kollegen zu führen sind. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind hierfür zwingend erforderlich.

Die sehr starke Spezialisierung auf eine Industrie bringt es mit sich, dass unsere Pharmarechtliche Praxisgruppe innerhalb der Kanzlei im Vergleich zu anderen Gruppen personennmäßig klein ist. Bei knapp 200 Anwälten in unseren deutschen Büros sind wir lediglich eine kleine Gruppe von drei Pharmarechtlern. Auf unsere Expertise wird jedoch in anderen Fachbereichen der Kanzlei gerne auch wieder zu-

rückgegriffen. Geht es beispielsweise in einer Transaktion um den Verkauf eines Pharmaunternehmens ist die Berücksichtigung arzneimittelspezifischer regulatorischer Anforderungen unabdingbar. Dies führt dazu, dass man gelegentlich auch in große M&A-Transaktionen miteinbezogen wird, die einen über Tage, wenn nicht gar Wochen beschäftigen. Dass das grundsätzlich hohe Arbeitsaufkommen und die nicht selten eilbedürftige Bearbeitung eines Mandats dazu führt, dass man nur selten vor 20 Uhr die

CMS Hasche Sigle:

Die Hotelbranche als Mandant - Grundzüge der Rechtsberatung der Hotelbranche insbesondere im immobilienrechtlichen Bereich

CMS Hasche Sigle berät im Rahmen des Full-Service-Konzeptes umfassend in wirtschaftsrechtlichen Fragen. Im Bereich Immobilien/Bauen/Umwelt hat sich die Sozietät u.a. auf die Beratung der Hotelbranche spezialisiert. Mandanten der Sozietät sind Hotelketten, z.B. die InterContinental Hotels Group.

Die branchenspezifische Beratung von Hotels verfolgt einen mandantenorientierten Ansatz. Die Beratung richtet sich nicht nur auf Fragen der Nutzung des Grundstücks und der darauf befindlichen Immobilie, sondern auch auf den laufenden Hotelbetrieb, z.B. die Beziehung zu Mitarbeitern, Gästen und Lieferanten.

Beim Erwerb eines Hotelgrundstücks etwa berät der

Kanzleiprofil:

Baker & McKenzie ist eine der weltweit größten Anwaltskanzleien. 1949 in Chicago von Russell Baker und John McKenzie gegründet berät heute ein Netzwerk von 4.400 hoch qualifizierten Anwälten in 38 Ländern (70 Standorte) namhafte und erfolgreiche Unternehmen auf allen Gebieten des internationalen Wirtschaftsrechts. Außergewöhnliches Wissensmanagement und globale Zusammenarbeit gewährleisten Rechtsberatung auf höchstem Niveau. In Deutschland ist Baker & McKenzie in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München mit über 170 Rechtsanwälten und Steuerberatern vertreten, die zugleich als Notare, Fachanwälte für Steuer-, Arbeits- und Verwaltungsrecht sowie als Wirtschaftsprüfer zugelassen sind.

Kanzlei verlässt, überrascht dabei wohl nicht. Entschädigt wird man jedoch durch eine vielseitige und interessante

Tätigkeit, die angesichts der Vielfalt auftauchender Fragestellungen eine Alltags-Routine kaum zulässt.

kaufvertrag zu entwerfen, der u.a. die zuvor ermittelten Risiken umfassend absichert. Wird ein bestehendes Hotel erworben, ist neben dem Grundstück auch ein Kaufvertrag über den Hotelbetrieb selbst zu gestalten.

Soll das Hotel hingegen auf einem fremden Grundstück betrieben werden, verhandelt der Berater die entsprechenden Miet-, Pacht- oder Managementverträge. Während des laufenden Betriebs eines gepachteten oder gemieteten Hotels steht der Berater dem Hotelbetreiber bei der Auslegung der Verträge zur Seite.

Kanzleialltag

Die laufende Beratung der Hotelbranche zeichnet sich durch ihre Vielfältigkeit aus:

Insbesondere in der Phase vor Eröffnung eines neuen Hotels begleitet der Anwalt die Ver-

tragsgestaltung und Vertragsverhandlung und wirkt bei der Entscheidung mit, ob das Grundstück erworben oder gemietet, gepachtet oder sonst im Rahmen eines Managementvertrages oder eines Franchises betrieben werden soll. Hier sind z.B. die Vor- und Nachteile der einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten zu beleuchten. Während das betriebliche Risiko beim Pachtvertrag allein beim Hotelbetreiber liegt, verbleibt es etwa im Fall eines Managementvertrages beim Eigentümer, der den Manager nur zur Betriebsführung einsetzt.

In manchen Fällen wird zudem ein noch nicht errichtetes Gebäude vorab vermietet bzw. ein Grundstück verkauft und der Vermieter bzw. Verkäufer verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Hotelbetreiber zur Errichtung des Gebäudes. In diesen Fällen müssen dann etwaige Verzögerungen der Bauarbeiten eingeplant werden, die Vor-Eröffnungsphase rechtlich gestaltet werden, so dass für den Betreiber sichergestellt ist, dass das Hotel ab einem bestimmten Zeitpunkt betriebsbereit ist.

Im Rahmen der Beratung eines laufenden Hotelbetriebs vertritt der Anwalt den Mandanten gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsstreitigkeiten. So können sich Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer ergeben, aber auch solche mit Lieferanten oder Gästen, die z.B. Buchungen noch nach der

Stornierungsfrist absagen, aber nicht bereit sind, die vertraglich vereinbarte Stornierungsgebühr zu zahlen. Gerichtsverfahren sind in diesem Bereich keine Seltenheit. Auch kann es zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Angestellten kommen.

Zudem führt der Hotelbetrieb zu einer intensiven Abnutzung des Gebäudes und des Mobiliars. In Hotelpacht- oder -mietverträgen finden sich daher meist ausführliche Regelungen zur Instandhaltung, Reparatur und der Erneuerung des Gebäudes und des Inventars. In diesem Zusammenhang kann es zu Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der jeweiligen Vertragsparteien kommen, weil es sich in der Praxis des Hotelbetriebes schwer abgrenzen lässt, was etwa Teil des Inventars ist, was Teil der technischen Gebäudeausstattung u.ä. Hat man den Vermieter/-pächter als Verantwortlichen ausgemacht, müssen zudem jegliche Arbeiten am und im Gebäude mit

dem laufenden Hotelbetrieb koordiniert werden. So sollten etwa lärmintensive Arbeiten nicht in der Nacht oder in der Mittagspause durchgeführt und sonstige Störungen der Hotelgäste etwa durch Schmutz und Staub vermieden werden.

Des Weiteren benötigen Mandanten aus der Hotelbranche Rechtsrat im Vorfeld des Erwerbs eines laufenden Hotelbetriebs. Hotelketten können aber z.B. auch ein Interesse haben, eine Vielzahl von Hotels gleichzeitig in einer einzigen Transaktion zu verkaufen oder zu erwerben. Die Ankaufsprüfung und die darauf aufbauende Vertragsgestaltung nimmt dann erheblichen Umfang an, gleiches gilt für den Zeitaufwand der Beratung.

Alle diese Rechtsfragen können zudem internationale Bezüge aufweisen, so dass Juristen aus anderen Rechtsordnungen einbezogen werden müssen. CMS Hasche Sigle kann hier auf Kollegen aus an-

Kanzleiprofil:

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden deutschen Anwaltssozialitäten mit mehr als 450 Anwälten. Die Sozietät deckt den gesamten Bereich des Wirtschaftsrechts ab und berät namhafte deutsche und internationale Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen. CMS Hasche Sigle ist an allen wichtigen Wirtschaftszentren tätig. Standorte der Sozietät sind in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Chemnitz, Dresden sowie Brüssel, Belggrad, Moskau, Prag und Shanghai. CMS Hasche Sigle ist Mitglied von CMS, der Allianz führender unabhängiger europäischer Anwaltssozialitäten. Über 595 Partner, insgesamt 2.000 Anwälte und Steuerberater und rund 4.200 Mitarbeiter sind an 47 Wirtschaftsstandorten innerhalb und außerhalb Europas für unsere Mandanten rechts- und steuerberatend tätig.

deren Mitgliedskanzleien des CMS-Netzwerkes zurückgreifen, die in einer branchenspezifischen europaweiten Praxisgruppe "Hotel & Leisure" zusammen arbeiten und Erfahrungen austauschen.

Perspektiven

Der Berufsanfänger wird bei CMS Hasche Sigle nicht "ins kalte Wasser geworfen". In der Regel ist jeder angestellte Anwalt einem, manchmal auch mehreren Partnern zugeordnet. Der Mentor betreut die Tätigkeit des Berufsanfängers in der Anfangsphase, bespricht Mandate und Aufgabenstellungen und überprüft die Ergebnisse.

Dennoch werden junge Anwältinnen und Anwälte bei CMS Hasche Sigle von Anfang an auch in den Kontakt zu Mandaten eingebunden. Mit zunehmender Erfahrung wird der Berufsanfänger die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig bearbeiten und z.B. an Verhandlungen über Miet-, Kauf- oder Pachtverträge für Hotels aktiv teilnehmen.

Eine fundierte juristische Ausbildung ist ebenso Voraussetzung wie verhandlungssicheres Englisch und wirtschaftlicher Sachverstand. Auch Kreativität, um die verschiedensten praktischen Fragestellungen vertragsgestaltend zu lösen, ist erforderlich. Im Rahmen von externen und internen Fortbildungen besteht jedoch die Möglichkeit, besondere Kenntnisse im immobilienwirtschaftsrechtlichen Be-

Autorenprofil:



Dr. Nadja Hoffmann, LL.M., Jahrgang 1975, studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Anschluss promovierte sie im Rahmen des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum "Europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht" rechtsvergleichend zu einem Thema aus dem Internationalen Privatrecht. Nach Forschungsaufenthalten in Nijmegen und Lyon absolvierte sie zudem ein Masterstudium an der University of Chicago. Nach Abschluss Ihres Referendariats im Bezirk des Kammergerichts ist sie seit Mai 2005 als Rechtsanwältin im Berliner Büro von CMS Hasche Sigle tätig. Sie berät im Bereich "Immobilien, Bauen und Umwelt". Die Beratung der Hotelbranche gehört zu ihren Schwerpunkten.

reich zu erwerben und sich - etwa im Bereich der branchenspezifischen Beratung von Hotels - zu spezialisieren.

Zugleich eröffnet die Ausrichtung der Beratung an einer bestimmten Branche eine abwechslungsreiche Tätigkeit. Der Kontakt zu einer Vielzahl von Rechtsgebieten ermöglicht entsprechend auch eine weitere Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. Ein Wechsel direkt in die Branche ist dagegen selten möglich, da wenige Hotelketten über Rechtsabteilungen in Deutschland verfügen.

Praktikertipp

Einblicke in die branchenspezifische Beratung von Hotels werden in der juristischen Ausbildung in aller Regel nicht vermittelt. Daher kann eine Spezialisierung erst im Berufsalltag erfolgen.

Dennoch kann sich jeder, der sich für die anwaltliche Beratung der Hotelbranche interes-

siert, bereits während seiner juristischen Ausbildung darauf vorbereiten. Denn gute juristische Kenntnisse, insbesondere im Bereich des Kauf-, Miet- und Sachenrechts, sind für den Berufsanfänger, ebenso unabdingbar wie verhandlungssichere Englischkenntnisse und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Es empfiehlt sich, während des Studiums ein Seminar zur Betriebswirtschaftslehre zu besuchen. Auch ein LL.M.-Programm im englischsprachigen Ausland, das nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch Einblicke in die anglo-amerikanische Vertragspraxis vermittelt, wird den späteren Einstieg in die Beratung der Hotelbranche und allgemein die Verhandlung internationaler Verträge erleichtern. Eine Referendarstation bei einem Notar oder im immobilienrechtlichen Fachbereich einer Großkanzlei kann erste Einblicke in die Notariatspraxis und die praktische anwaltliche Tätigkeit vermitteln.

Peters, Schönberger und Partner GbR:

Im Spannungsfeld zwischen Recht und Technik: Die operative Beratung der Kfz-Zulieferindustrie

Peters, Schönberger und Partner GbR berät seit ihrer Gründung im Jahre 1978 unter anderem mittelständische Unternehmen. Nachfolgend stellt Sozius Dr. Axel-Michael Wagner das Beratungsfeld "Kfz-Zulieferindustrie" vor, in dem er seit Jahren operativ berät.

Die operativen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Kfz-Zulieferunternehmen untereinander (Liefer- und Wertschöpfungskette) sowie zu Kfz-Herstellern stellen das Hauptbetätigungsfeld der operativen Beratung dar. Juristisch im Vertragsrecht (inklusive AGB-Recht) angesiedelt, liegt das Hauptproblem der rechtlichen Beratung im Verständnis der technischen Sachverhalte und Zusammenhänge sowie in der Kenntnis der Üblichkeiten (Usancen) innerhalb dieser Branche. Die Aussagen von Ingenieuren und Technikern müssen juristisch bewertet und die juristischen Probleme und Lösungsansätze verständlich aufbereitet und diskussionsfähig gemacht werden. Dieser "bidirektionale" Prozess und die komplexen technischen Zusammenhänge stellen höhere Anforderungen an Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Vorstellungskraft des rechtlichen Beraters als so manches andere juristische Beratungsfeld. In einem sensiblen, von brancheneigenen Regeln und extremen Machtunterschieden

der Vertragspartner geprägten Umfeld ist die kompromisslose Durchsetzung rechtlicher Standpunkte nicht möglich: wenn in einem weitgehend geschlossenen Markt der Ruf des Unternehmens über Auftragsvergaben entscheidet, ist Augenmaß und Juristerei in "homöopathischen Dosen" gefragt.

Kanzleialltag

Trotz der Vielfalt der Beratungsaufgaben gibt es typische Situationen. Innerhalb der Vertragsgestaltung z.B. nimmt die Erstellung und Überarbeitung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Standardverträgen des Mandanten im Ein- und Verkaufsbereich sowie in Spezialgebieten (Werkzeuge etc.) einen breiten Raum ein. Dies darf jedoch nicht als reine "Hinterzimmerarbeit" verstanden werden. In der Praxis müssen mit dem Mandanten gemeinsam die Anforderungen an Bedingungen, deren rechtliche Zulässigkeit in Zweifelsfällen und deren praktische Notwendigkeit erörtert werden. Zusätzliche

Schulungen der Mitarbeiter durch den beratenden Anwalt sowohl hinsichtlich der AGB als auch flankierend hinsichtlich allgemeiner vertragsrechtlicher Themen aus der Praxis finden häufig vor Ort beim Mandanten statt. Hier ist eine praxisnahe Darstellung und ein promptes und zielsicheres Eingehen auf Fragen notwendig; lange abstrakte rechtliche Ausführungen und Paragraphenzitate sind für die tägliche Arbeit im Unternehmen keine gute Hilfe. Auch eine Kenntnis technisch geprägter Normen, etwa ISO 9000ff./TQM im Qualitätssicherungsbereich, ist als allgemeines Hintergrundwissen des Beraters ratsam, um in der Sprache des Mandanten mitreden zu können.

Die Überprüfung von Vertragsentwürfen mit künftigen Vertragspartnern gehört regelmäßig zum Beratungsumfang. Meist kommt der Anwalt im Rahmen kleinerer Vertragsverhandlungen wenig mit der Gegenseite direkt in Kontakt, sondern berät den Mandanten "im Hintergrund" über Formulierungen und deren rechtliche Risiken und Folgen. Auch hier gilt, dass die Mitarbeiter des Mandanten schnelle, leicht verständliche und praxisgerechte Hilfe benötigen. Diese kann der Anwalt nur liefern, wenn er versteht, worum es im konkreten Projekt technisch geht, was das beratene Unternehmen generell leisten kann und was nicht und welche Klauseln aufgrund der Branchenübung schlechthin nicht oder kaum verhan-

delbar sind. Erst mit der Zeit entwickelt man einen Blick dafür, was in den meist unübersichtlichen, technisch geprägten Verträgen juristisch relevant ist. Um "learning-by-doing" kommt man nicht umhin; von der juristischen Theorie zur "Falllösung" ist man weit entfernt.

Oft gibt es daneben Problemfälle, d.h. sich anbahnende Streitigkeiten, die in den aller seltensten Fällen vor Gericht enden. Daher ist zivilgerichtliche Prozessführung von eher untergeordneter Bedeutung und spielt in den operativen Kernbereichen der Kfz-Zulieferunternehmen kaum eine Rolle. Wichtig kann eine Prozessführung des Anwalts aber sein, um dem eigenen Mandanten und ggf. dem Gegner bildhaft vor Augen führen zu können, wie ein Richter eine bestimmte Situation beurteilen könnte. Hauptproblematik in solchen Streitigkeiten sind Mängel gelieferter Teile und der Versuch der Verantwortungswahl auf den Vorlieferanten. Diese Lieferketten- oder "Sandwich"-Themen stellen den Rechtsanwalt meist auch juristisch vor große Probleme, denn die komplexe rechtliche Situation mit ungewisser Rechtslage (viele Fragen in diesem Bereich wurden aufgrund der "Streitaversie" der Unternehmen nie höchstgerichtlich geklärt) muss zusätzlich mit den wirtschaftlichen Interessen einer fortbestehenden Lieferbeziehung abgeglichen werden. Neben dem Vertragsrecht spielen auch andere Rechtsgebiete,

Kanzleiprofil:

Peters, Schönberger & Partner GbR, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, betreut Unternehmen, Unternehmer und wohlhabende Privatpersonen seit über 25 Jahren. Mit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort München zählt PSP zu den mittelgroßen Anbietern im süddeutschen Raum. Die Stärke der Kanzlei begründet sich in dem interdisziplinären Ansatz bei gleichzeitiger Konzentration auf wichtige Spezialgebiete. Für die Mandanten bedeutet dies Expertenwissen ohne Schnittstellenverluste zwischen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Spezialgebiete der Kanzlei sind Real Estate, Mergers & Acquisitions (M&A), Einrichtung und Betreuung von Stiftungen, steuerliche Beratung von Familienunternehmen und Mittelstand, Vermögensnachfolge und Testament sowie Family Office. Weltweit ist Peters, Schönberger & Partner durch DFK International und Eurolegal vertreten.

insbesondere das Insolvenzrecht, in der Beratungspraxis eine hervorgehobene Rolle.

Perspektiven

Die genaue Kenntnis des Schuld- und Handelsrechts, insbesondere auch des AGB- und Kaufrechts, ist für die operative Beratung im Kfz-Umfeld vorrangig wichtig. Viele Themen, wie Branchenüblichkeiten oder Qualitätssicherungsvereinbarungen, wird man erst in der Beraterpraxis wirklich kennenlernen können. Vermehrt spielen in einem internationalen Umfeld auch Aspekte des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts eine Rolle. Auch und gerade in der Kfz-Industrie wird Globalisierung aktiv betrieben. Entsprechende Vorkenntnisse hierzu sind daher sehr hilfreich, wenn es um Liefer- und Leistungsbeziehungen in der Industrie geht. Gute Vertragsrechtler können aber generell auch an anderen Fronten sehr gut eingesetzt werden, etwa in den Bereichen Unternehmens-

transaktionen, Nachfolgegestaltungen oder Intellectual Property / Lizenzverträge.

Obwohl die Kostensensibilität der Kfz-Zulieferunternehmen, die unter einem immensen Kostendruck wie kaum eine andere Branche stehen, hoch ist, wird eine gute persönliche Beziehung zu einem geschätzten Rechtsberater selten von Unternehmensseite abgebrochen. Der operative Berater von Industrieunternehmen ist kaum in anwaltliche Teams eingebunden; er kann mit entsprechender Erfahrung und Beziehungen eigenverantwortlich Mandate akquirieren und führen und als Partner aufsteigen und agieren. Gewöhnlich wird der Berater daneben ein weiteres, komplementäres Beratungsfeld beherrschen.

Praktikertipp

Literatur oder juristische Spezialisten mit Branchenkenntnissen an den Universitäten sind dünn gesät. Das Feld der Beratung von Kfz-Zulieferern ist eine Materie für Praktiker.

Eine Vorqualifizierung lässt sich durch möglichst vertragsrechtsorientierte Tätigkeiten während des späten Studiums und des Referendariats erwerben. Die Gestaltung und Entwicklung von Vertragstexten spielt leider in der juristischen Ausbildung kaum eine Rolle. Weiter ist die allgemeine Beschäftigung mit Technik bzw. technischen Sachverhalten unabdingbar, um später die Darlegungen der Ingenieure und Techniker verstehen und rechtlich einordnen zu können. Insoweit ist eine "fachfremde" Tätigkeit in einem Industriebetrieb (Metall- oder Kunststoffverarbeitung, Anla-

Autorenprofil:



Rechtsanwalt Dr. Axel-Michael Wagner hat in Mainz Jura studiert und während des Referendariats in Münster im IT-Recht promoviert. Nach dem zweiten Staatsexamen wurde er Rechtsanwalt bei Peters, Schönberger und Partner GbR in München. Er ist dort im Bereich industrielle Vertriebs- und Lieferbeziehungen, Unternehmenstransaktionen (M&A) und IT- Recht tätig und berät mittelständische Unternehmen umfassend in wirtschaftsrechtlichen Fragen. Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und in fachfremder Literatur zu verschiedenen Themen sind seitdem entstanden. Besonderer methodischer Schwerpunkt sind Workshops und Seminare für Juristen und Nichtjuristen bzw. Mandantenmitarbeiter, insbesondere im allgemeinen Vertragsrecht und im Bereich M&A.

gen- und Maschinenbau etc.) sowie der Erwerb von Praxiskenntnissen aus dem kauf-

männischen Bereich (Controlling, Warenwirtschaft, ERP-Systeme) von großem Vorteil.

Andreas Heintz:

Mediation: Win-Win für den Juristen!

Ein Berufsfeld macht zur Zeit (wieder) Karriere: die Mediation, also die Vermittlung in Konflikten.

Eine Vermittlung, wie sie Richter in Vergleichsverhandlungen, Schiedsrichter mit einem Schiedsspruch oder Schlichter mit einem Schlichtspruch versuchen, ist damit nicht gemeint. Mediation greift tiefer, zielt auf mehr. Der Mediator/ die Mediatorin führt die Konfliktparteien als externer, allparteilicher Dritter durch einen Klärungsprozess, indem diese eigenverantwortlich zu einer für sie gewinnbringenden Lösung kommen. Diese Lösungen können weit über das hinausgehen, was auf Grundlage von Rechtsnormen erreichbar wäre. Entscheidend für das Gelingen dieses Klärungspro-

zesses sind die mediativen Grundhaltungen und kommunikativen Kompetenzen des Mediators. Den Erwerb dieser Kompetenzen vermittelt die Mediationsausbildung. Wissen und Techniken des Mediators sind nicht in der fachspezifischen Ausbildung der Juristen enthalten.

Qualifikationen, die in der Mediationsausbildung erworben werden, ermöglichen bei Verhandlungen eine andere, nämlich mediative Vorgehensweise. Ein Jurist, der in komplexen Gesprächs- und Konfliktsituationen auf mediatives Handwerkszeug zurückgreifen kann, erweitert

seine Steuerungsfähigkeit und steigert seine sowohl beruflich, wie privat gewinnbringend einsetzbare soziale Kompetenz. Zugleich eröffnet die Ausbildung zum Mediator im beruflichen Wettbewerb ein zusätzliches, neues Tätigkeitsfeld mit erhöhtem Einsatz- und Akquisepotenzial.

Dem Juristen ist damit eine Wertschöpfung möglich: eine neue Qualität des Zusammenarbeitens und des Zusammenlebens.

Unser Autor:



Andreas Heintz,
Mediator, München

Auslandsaufenthalt:

University of East Anglia

Wer ein Auslandsstudium der etwas anderen Art erleben möchte, dem sei die University of East Anglia (UEA) in Norwich ans Herz gelegt. Gegründet im Jahr 1963 lautet ihr Motto „Do different“ – und das ist wörtlich zu nehmen: Nicht nur, dass die UEA selbst zu den besten Universitäten des Vereinigten Königreichs zählt, auch die Law School der UEA ist unter den Top Ten der Law Schools gerankt. Damit bietet die Norwich Law School erstklassige Voraussetzungen für ein einjähriges Jura-Studium im Ausland. Ein Beitrag von Nora Reim.

Bevor man im Ausland studieren darf, ist eine gründliche Vorbereitung unabdingbar. Dies erfordert zunächst eine Beratung durch die/den Auslandsstudienbeauftragte/n des Fachbereichs. In der Regel unterhält jede Hochschule in Deutschland eine Anzahl von Kontakten zu europäischen Universitäten, die ihrerseits an dem sog. ERASMUS-Programm teilnehmen. Dabei handelt es sich um ein nach dem Humanisten Erasmus von Rotterdam benanntes Instrument der EU mit dem Ziel, durch die Vergabe von Stipendien die studentische Mobilität zu fördern. Gute Chancen, ein solches Stipendium zu bekommen, hat, wer von seinem Vorhaben überzeugt ist und die Sprache des angestrebten Gastlandes beherrscht. Der Bewerbungsaufwand ist jedenfalls lohnenswert: Dank des ERASMUS-Programms hatte ich die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren ohne dafür Studiengebühren bezahlen zu müssen. Der Mobilität der Studierenden wird sogar - im wahrsten Sinne des Wortes - Rechnung getra-

gen, indem alle drei Monate ein Pauschalbetrag zur Deckung des Lebensunterhaltes ausgezahlt wird. Insofern ist ein Auslandsstudium in England mit Hilfe des ERASMUS-Programms uneingeschränkt zu empfehlen.

Studium

Nicht nur, dass das englische Recht sog. Case Law ist, das von Fall zu Fall entschieden wird, auch das Studium der Rechtswissenschaften ist anders aufgebaut als in Deutschland. Ein akademisches Jahr ist zunächst in Trimester mit jeweils einer vierwöchigen, vorlesungsfreien Zeit unterteilt, wobei im dritten und letzten Studienabschnitt die Abschlussprüfungen stattfinden. Das Jurastudium selbst besteht aus einstündigen Vorlesungen mit den dazu begleitenden Seminaren, die im 14-tägigen Turnus in Kleingruppen abgehalten werden. Somit sind die Seminare eine gute Gelegenheit, um Vorlesungsinhalte zu wiederholen und zu vertiefen. Darüber hinaus gilt es, in den meisten Fächern im ersten Tri-

mester eine sog. Coursework, mithin eine Art verkürzte Hausarbeit, zu schreiben, die entweder eine Falllösung oder ein Essay zur Aufgabe hat. Die Coursework kann bis zu 100 % der Abschlussnote ausmachen. Am Ende des akademischen Jahres finden die sog. Exams statt, zwei- bis dreistündige schriftliche Prüfungen in den Fächern, die man das Jahr über belegt hat.

Ferner steht dem Studierenden in jeder Phase seiner Karriere ein sog. Adviser beratend zur Seite, der mit dem deutschen Mentor vergleichbar ist. Zudem übernehmen Studierende fortgeschrittenen Jahres Partnerschaften für Studienanfänger mit dem Ziel, die Neuankömmlinge in das Leben und Studieren an der UEA einzuführen.

Campus

Den persönlichen Kontakt untereinander gewährleistet das Leben auf dem typisch englischen Campus. Wohnhaft in einem der Studentenwohnheime teilt man sich in der Regel mit mehreren Studierenden internationaler Herkunft eine gut ausgestattete Küche mit Sitzgelegenheit. Die einzelnen Zimmer sind vollständig möbliert und verfügen über einen Internetanschluss sowie – je nach Preisklasse – über ein eigenes Bad mit Dusche und WC. Das Herz des Campus bildet die „Street“, eine kleine Einkaufspassage mit Postfiliale, Selbstbedienungsrestaurant und campuseigenem Pub. In letzterem trifft man sich



(nach neuester Gesetzgebung auch noch nach 23 Uhr möglich) zum gemütlichen „Small Talk“ auf ein Pint Bier oder eine Partie Billard. In demselben Gebäude befindet sich das „Large Common Room“, eine Diskothek, die diverse Themen-Parties und Konzerte lokaler Größen im Programm hat. Außerdem verfügt der Campus über ein Theater und lädt zu regelmäßigen Kinofilm-Vorführungen ein.

Einen Besuch wert ist auch der in dieser Form in England einmalige Sportpark: Vom 50 Meter Pool über mehrere Squash Courts bis hin zur Kletterwand kommt man hier sportlich voll auf seine Kosten. Darüber hinaus gibt es an der UEA zahlreiche Sports Clubs, die für eine preisgünstige Jahresmitgliedschaft attraktive Konditionen bieten. Ich war Mitglied im Sailing Club und konnte somit jedes Wochenende mit den clubeigenen Booten auf einem nahegelegenen Binnensee Segeln gehen. Um die Natur zu genießen, muss man aber nicht unbedingt mehrere Meilen zurücklegen. Denn selbst auf dem Campus findet man ausgedehnte, grüne Parkflächen sowie einen kleinen See vor, um den es sich im Übrigen herrlich laufen lässt!

Das kulturelle Pendant zu den Sports Clubs sind die sog. Societies. Dank meiner Mitgliedschaft in der Law Society hatte ich beispielsweise die Möglichkeit, „Westminster Parliament“ in London besichtigen zu können. Möchte man – ne-

ben all den Clubs und Societies – zusätzlich in seine Freizeit investieren, so empfiehlt sich ein kostenloser, trimesterbegleitender Englisch-Kurs, durch den man seine sprachlichen Fähigkeiten ausbauen und verfeinern kann.

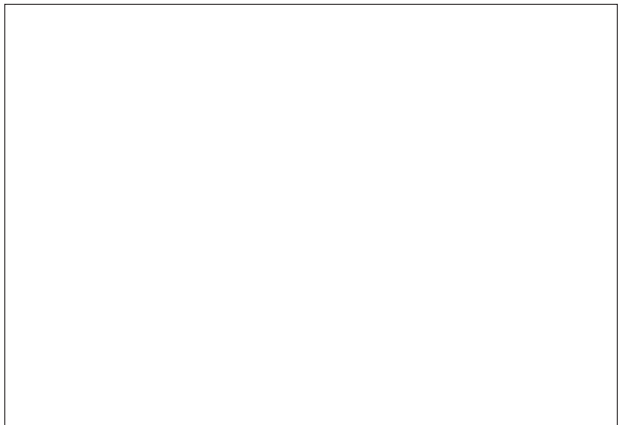
Norwich

Binnen 20 Minuten gelangt man mit dem Bus in das Zentrum Norwicks. Die 300.000 Einwohner-Stadt liegt ca. 2 Autostunden nordöstlich von London in Küstennähe in der Region Norfolk. Das Stadtbild von Norwich gleicht einer Mischung aus Moderne und Geschichte: Zwischen Einkaufspassagen und Bürogebäuden finden sich immer wieder Jahrhunderte alte Kirchen und Häuser. Hervorzuheben sind die Kathedrale und die Burg. Zudem gilt Norwich als drittgrößte Einkaufsstadt in England und macht seinem Ruf durch die verschiedenen

„Malls“ alle Ehre! Außerdem beeindruckend ist die Zahl der unterschiedlichen Pubs in der Stadt. In der Tat sind es so viele, dass man jeden Tag im Jahr ohne Mühe einen anderen aufsuchen könnte. Darüber hinaus sorgen zwei Kinos, zwei Theater und diverse Nightclubs für eine abwechslungsreiche Abendunterhaltung. Ferner verfügt Norwich über gute Zugverbindungen in alle Himmelsrichtungen sowie über einen eigenen Flughafen.

Fazit

Summa summarum habe ich ein tolles Jahr in Norwich erlebt und kann daher jedem interessierten Studierenden nur Folgendes empfehlen: Do different – spend a year abroad at UEA.



Alles Wissenswerte zur Promotion

Projekt "Diss"

Eine juristische Promotion – Gedanken daran hegen viele: Studierende, Referendare und Assessoren gleichermaßen. Die Motive sind vielschichtig: Wissenschaftlicher Ehrgeiz, Verbesserung der Karrierechancen oder schlicht der Wunsch nach sinnvoller Überbrückung der Wartezeit zwischen Examen und Referendariat. Was es zu überlegen gilt, erfahren Sie in unserem Ratgeber von Rechtsanwalt Dr. Dirk Christoph Schaubes

Was ist eigentlich eine Promotion? Um dies zu ergründen, wandelt man in lateinischen Begriffen. Die Promotion besteht aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Für die mündliche Prüfung (Rigorosum) gibt es ebenfalls verschiedene lateinische Begriffe, die besagen, was den Doktorandidat in der mündlichen Prüfung erwartet: Entweder findet ein Prüfungsgespräch statt, das im Wesentlichen nicht den Gegenstand der Dissertation, sondern die Rechtswissenschaft insgesamt oder in Teilen zum Gegenstand hat (Kolloquium) oder der Kandidat muss die Thesen seiner Dissertation (öffentlich) verteidigen, wie dies schon Martin Luther getan hat (Disputation). Die Disputation ist somit eine grundsätzlich rein dissertationsbezogene mündliche Prüfung und kein „Drittes Staatsexamen“. Die Unterschiede bei den mündlichen Prüfungen sind von Hochschule zu Hochschule verschieden – die Einzelheiten haben wir in unserer tabellarischen Übersicht zusammengestellt.

Im Erfolgsfall und nach Zusage der Veröffentlichung der Dissertation erlangt man den akademischen Titel eines „Dr. jur.“ – Doktor des Rechts. Der „Doktor“ – nicht etwa der Professor, der mit seiner Habilitation „nur“ noch die Fähigkeit nachweist, das Fachgebiet und Forschung und Lehre zu vertreten – ist der höchste akademische Grad. Er „berechtigt“ zu eigenständiger Forschung und erst mit der Promotion gilt die wissenschaftliche Ausbildung als abgeschlossen. Vereinzelt – wie etwa an der Universität Würzburg – wird auch Gelegenheit zum Erwerb des „Doktors beider Rechte“ (lateinisch: „Doctor iuris utriusque“ – Dr. iur. utr.) geboten. Die beiden Rechte sind das geltende deutsche Recht und das Kirchenrecht. Neben Dissertation und mündlicher Prüfung ist dazu eine kirchenrechtliche Quellenexegese anzufertigen.

Promotionsvorhaben

Wer sich zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens entschließt, tut dies nicht selten aus eher praktischen oder tak-

tischen Erwägungen. In Zeiten starker Konkurrenz versprechen sich viele verbesserte Karriereperspektiven und dies schon beim Start ins Berufsleben. Andere nehmen die bisweilen erheblichen Wartezeiten bis zur Aufnahme in das Referendariat zum Anlass, vorab die Promotion anzustreben. Wieder andere versuchen durch Aufnahme eines Promotionsvorhabens einer drohenden Arbeitslosigkeit zuvorzukommen.

Unabhängig von der persönlichen Motivation ist ein Promotionsvorhaben in jeder Beziehung ein umfangreiches Projekt, das gut überlegt sein will. Anfängliche zeitliche Planungen erweisen sich nicht selten als zu optimistisch. Experten raten, mindestens ein- bis einhalb Jahre – häufig auch länger (etwa bei notwendigen Recherchen im Ausland) – für das Vorhaben einzuplanen. Aber natürlich ist eine punktgenaue Prognose schwierig, denn zu unterschiedlich sind die Einflüsse, die den Verlauf des Vorhabens bestimmen. Nicht nur die persönliche Arbeitseffizienz ist unterschiedlich, auch die Themensuche gestaltet sich mal mehr, mal weniger aufwändig. Schließlich kommt es nicht zuletzt darauf an, wie intensiv und zügig die Dissertation von dem Doktorvater oder der Doktor Mutter begleitet und korrigiert wird. Und häufig ist die finanzielle Situation der entscheidende Faktor: Wer neben seinem Vorhaben arbeiten muss, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen, braucht mehr

Universität	Ein Examen vollbefriedigend	Kein Examen vollbefriedigend
Augsburg	Juristische Universitätsprüfung mindestens mit "befriedigend", erstes Examen "vollbefriedigend"	Mindestens "befriedigend" und Bescheinigung über Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit eines Fakultätsmitglieds
Bayreuth	Keine weiteren	Mindestens "befriedigend", zwei Seminare mit der Bewertung "gut" (Bayreuth), und zwei Gutachten von Fakultätsmitgliedern
Berlin (FU)	Keine weiteren	Mindestens "befriedigend" und ein Seminar mit der Bewertung "gut" (FU Berlin)
Berlin (HU)	Keine weiteren	Zulassung auf Vorschlag Promotionskommission
Bielefeld	Seminar mit der Bewertung "gut" (Bielefeld) oder Quellenexegese	Begründeter Ausnahmeantrag, wenn Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen, und ggf. Seminar mit "gut" (Bielefeld)
Bochum	Zwei Seminare "mit Erfolg", davon ein Seminar zu allg. Rechtsgrundlagen oder Quellenexegese und zwei Semester Studium, alles in Bochum	Ausnahmeantrag bei wichtigem Grund
Bonn	Ein Seminar "mit Erfolg" und zwei Semester Studium in Bonn	Mindestens 7,5 Punkte und ein Seminar mit der Bewertung "gut" oder LL.M.
Bremen	Keine weiteren	Ein Seminar mit der Bewertung "gut" (Bremen), zwei Gutachten des Fachbereichs und Dissertationskonzept oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter Uni Bremen, Teilnehmer Graduiertenkolleg
Düsseldorf	Ein Seminar "mit Erfolg" und zwei Semester Studium in Düsseldorf	Mindestens "befriedigend" (Ausnahmefall)

Zeit. Wichtig für die realistische Einschätzung des Vorhabens sind schließlich ein gerüttelt Maß an Eigeninitiative und persönlicher Disziplin.

Voraussetzungen

Recht formal und verlässlich sind die Voraussetzungen, die einen nach Meinung der Fakultäten zur Promotion befähigen: Mindestens ein vollbefriedigendes Staatsexamen öffnet zumeist die Tür zur Welt der Promovierenden. Nicht selten treten aber weitere Voraussetzungen hinzu: So muss der Doktorkandidat zuvor eine bestimmte Zeit an der Universität seiner Wahl studiert haben, einen oder mehrere erfolgreiche Seminarteilnahmen nachweisen oder gar ausdrücklich die notwendige

„Würde“ zur Führung akademischer Grade mitbringen. Vereinzelt werden auch nach wie vor Lateinkenntnisse erwartet. Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Voraussetzungen werden fast überall gemacht, wobei die Kriterien sehr unterschiedlich sind.

Das Wichtigste vorweg: Für alle, denen das „vb“ nicht gelingen wollte, besteht kein Grund, das Vorhaben alleine deshalb von vornherein aufzugeben. An nahezu allen Universitäten lässt sich das Notenkriterium ausgleichen, sei es durch den Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mittels Vorlage einschlägiger Seminarscheine, durch Überzeugung des Promotionsbetreuers, der seinerseits einen begründeten

Ausnahmeantrag stellen oder durch Anfertigung eines entsprechenden Gutachtens den Weg frei machen kann.

Die Vorlage von Seminarscheinen sollte das geringste Problem bereiten, da diese in der Regel auch nach Beginn des Vorhabens beigebracht werden können, teilweise auch nicht von früheren Studienzeiten datieren dürfen. Selbstverständlich gilt es aber, den mit der Seminarteilnahme und der Anfertigung einer Seminararbeit verbundenen zeitlichen Mehraufwand bei der Gesamtplanung des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen.

Im Einzelfall problematischer kann das an vielen Fakultäten geforderte (notenunabhängige)

Mündliche Prüfung	Kosten, Zulassung FH-Absolventen
Kolloquium 60 Minuten. Prüfungsgebiet: Gesamte Rechtswissenschaft	Zulassung von Absolventen des Diplomstudiengangs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Uni Augsburg, wenn Gesamtnote nicht schlechter als "2.50".
Kolloquium 60 bis 90 Minuten. (dissertationsbezogen)	Keine
Mündliche Prüfung von 60 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag und 40 Minuten Prüfungsgespräch	Keine
Disputation 60 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag und 60 Minuten Gespräch	Keine
Disputation von 60 Minuten, davon 15 Minuten Kurzvortrag und 45 Minuten Prüfungsgespräch (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen mit hervorragendem Abschluss und Regelstudienzeit weniger als 6 Semestern sowie Magisterabsolventen mit hervorragendem Abschluss, zzgl. Seminar "gut" (Bielefeld) oder Quellenexegese und bestandene Klausur und Hausarbeit
Mündliche Prüfung von 60 bis 120 Minuten, drei Prüfungsgebiete, (davon eines auch dissertationsbezogen)	FH-Absolventen bei Gesamtpredikat "gut", ansonsten gleiche Voraussetzungen wie bei Examen "vollbefriedigend"
Disputation 45 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag	Keine
Kolloquium (Disputation) von 60 Minuten, davon 15 Minuten Kurzvortrag und 45 Minuten Prüfungsgespräch (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen mit vergleichbarem Ergebnis, zzgl. ein Seminar "gut" (Bremen) und zwei Semester Studium in Bremen
Disputation mind. 50 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag (nicht dissertationsbezogen) und 30 Minuten Aussprache	FH-Absolventen mit "gut" oder unter 10% Jahrgangsbesten, zzgl. Seminar "gut" und 2 Semester Studium (Düsseldorf)

ge) Ortskriterium werden. Häufig bevorzugen die Unis ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem verlangt wird, dass die Doktoranden zumindest zwei Semester an der Fakultät studiert haben. Wie streng dies gehandhabt wird, ist eine Frage des Einzelfalls und stets vorab zu klären. Einige Universitäten gestatten, den Ortsnimbus im Wege der Gasthörerschaft zu erwerben oder durch eine universitäre Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Korrekturassistent oder Leiter einer Arbeitsgemeinschaft auszugleichen. Bei Letzterem ist allerdings wieder der zeitliche Aufwand für die „Nebentätigkeit“ zu berücksichtigen. Gleichwohl kann sich die eingeschränkte Ortswahl für all diejenigen als Hindernis er-

weisen, die aufgrund von Zulassungsbeschränkungen zum Referendariat am Standort der „Heimatuni“ zu einem Ortswechsel gezwungen sind. Die „schwierigste“ Hürde ist sicher das professorale Gutachten, das die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt, wenn man den potentiellen Betreuer des eigenen Vorhabens nicht persönlich kennt und nicht nur von der Idee, sondern auch von den eigenen Fähigkeiten überzeugen muss. Kann man bestehende Kontakte zu Professoren aus Vorlesungen, einem Seminar oder der Mitarbeit in universitären Gremien nutzen, ergeben sich hingegen Vorteile.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass mit den in

den letzten Jahren stark erweiterten Angeboten von juristischen Studiengängen an Fachhochschulen auch die Nachfrage nach Dissertationsangeboten für die Absolventen dieser Studiengänge gestiegen ist. Erfreulicherweise haben die meisten Universitäten reagiert und bieten den jeweiligen Jahrgangsbesten heute die Möglichkeit, an der Uni promoviert zu werden. Die Kriterien der Zulassung sind jedoch sehr unterschiedlich und für die Kandidaten zumeist sehr anspruchsvoll. In unserer tabellarischen Übersicht haben wir die jeweiligen Anforderungen zusammen getragen.

Themensuche

Häufig muss mit der Themensuche für das Vorhaben schon

Universität	Ein Examen vollbefriedigend	Kein Examen vollbefriedigend
Erlangen / Nürnberg	Keine weiteren	Mindestens "befriedigend" (Ausnahmefall), zwei Seminare "gut" (Erlangen) und zwei Gutachten von Fakultätsmitgliedern
Frankfurt/Main	Erstes Examen "vollbefriedigend"	Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Frankfurt oder zwei Gutachten des Fachbereichs
Frankfurt/Oder	Zwei Semester Studium in Frankfurt/Oder	Ein Seminar mit "gut" (Frankfurt/Oder) und ein Gutachten des Fachbereichs (Ausnahmefall) oder LL.M Frankfurt/Oder mit "gut"
Freiburg	Zwei Semester Studium in Freiburg	Mindestens acht Punkte und ein Seminar mit "gut" (Freiburg) oder mindestens sechs Punkte (Erstes Examen), ein Seminar "gut" (Freiburg) und ein Gutachten des Fachbereichs
Gießen	Ein Seminar "gut"	Begründeter Ausnahmeantrag mit Gutachten eines Fakultätsmitglieds
Göttingen	Erstes Examen "vollbefriedigend" und Nachweis von Lateinkenntnissen, zwei Semester Studium in Göttingen (Soll-Vorschrift)	Begründeter Ausnahmeantrag
Greifswald	Zwei Semester Studium oder sechs Monate Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter in Greifswald	Mindestens "befriedigend", wenn universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder staatl. Pflichtfachprüfung mindestens "gut" oder LL.M mindestens "gut"
Halle	Erstes Examen "vollbefriedigend" und zwei Semester Studium in Halle	Befreiung durch Fakultätsrat möglich

parallel zum Zulassungsantrag begonnen werden, denn sie ist regelmäßig eng mit der Suche nach einem Betreuer für das Promotionsvorhaben verbunden. Mag man bisweilen auf Professor(inn)en treffen, bei denen ein unerschöpflicher Vorrat an Themenvorschlägen in der Schreibtischschublade schlummert, wird in aller Regel Eigeninitiative bei der Themenauswahl erwartet. Eine klare Vorstellung von dem, was man im Rahmen der Dissertation untersuchen will (und warum), wird den Betreuer stets eher von dem Erfolgswillen des Betreuers überzeugen als die schüchterne Bitte, die Suche nach einem geeigneten Thema zu übernehmen. Die Praxis ist aber auch hier sehr unterschiedlich. Ein unverbindlicher Anruf bei

dem jeweiligen Lehrstuhl schafft häufig Klarheit.

Bei der Themensuche sollte man sich von seinen Interessen leiten lassen. Nicht selten knüpft die Dissertation an ein zuvor bearbeitetes Seminarthema an. Eine Fundgrube für Themenvorschläge sind zudem aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben. Man sollte auch nicht davor zurückschrecken, einen Blick in entlegene Gebiete des Rechts zu werfen. So kann beispielsweise das anwaltliche Berufsrecht oder das Telekommunikationsrecht vor dem Hintergrund einer späteren Berufstätigkeit in Betracht kommen.

Insgesamt kann sich die Suche nach einem passenden Thema jedoch als sehr mühsam he-

rausstellen. Nicht selten scheint man dem glorreichen Einfall aller Zeiten nahe, um nach vertiefter Recherche festzustellen, dass gerade zu diesem Thema drei Arbeiten in der Bibliothek verstauben. Angesichts der Vielzahl an Juraabsolventen ist dies sicher kein verwunderlicher, bisweilen aber frustrierender Befund. Welches Maß an Selbstdisziplin und Ausdauer für das Promotionsvorhaben mitzubringen ist, wird so bereits vor dem eigentlichen Beginn klar.

Schaffensphase

Der Einstieg in das Projekt „Diss“ gestaltet sich nach der Absprache des für Doktorant und Betreuer(in) geeigneten Themas häufig holprig. „Dazu gibt es ja gar nichts“, ist dann

Mündliche Prüfung	Kosten, Zulassung FH-Absolventen
Disputation von 45 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag und 25 Minuten Aussprache	Keine
Disputation von 60 Minuten, davon 15 Minuten, Kurzvortrag und 45 Minuten Aussprache (dissertationsbezogen)	Promotionsgebühr 102,- EUR
Disputation von maximal 120 Minuten, davon 15 Minuten Kurzvortrag (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen aus Brandenburg, wenn Abschluss "sehr gut", fachliche Stellungnahme der FH und zwei Scheine Fortgeschrittenenübung mind. "vollbefriedigend"
Mündliche Prüfung von 60 Minuten in drei Prüfungsfächern, davon 20 Minuten auch dissertationsbezogen und zwei Wahlfächer	FH-Absolventen, wenn unter 10% Jahrgangsbesten und wenn Eignungsfeststellungsprüfung bestanden (vier Klausuren jeweils mind. "befriedigend" und im Durchschnitt nicht schlechter als acht Punkte
Disputation von 60 Minuten, davon 15 Minuten. Kurzvortrag und 45 Minuten Thesenverteidigung (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn Abschluss "sehr gut". In diesem Falle ein Gutachten des Fachbereichs, Promotionsstudium (ein Seminar und eine Fortgeschrittenenübung) und bestandene Eignungsprüfung von einer Stunde. Promotionsgebühr 150,00 Euro.
Rigorosum von mindestens zwei Stunden (alle Bereiche des Rechts)	FH-Absolventen, wenn Abschluss "hervorragend" und erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung (Göttingen) und ein Seminar mit herausragendem Erfolg (Göttingen) nachgewiesen wird.
Disputation auf Antrag, sonst Rigorosum, je 60 Minuten	FH-Absolventen, wenn Abschluss "gut", zzgl. dreu Semester Universitätsstudium (zwei Semester in Greifswald), zwei Seminare oder eine Seminar und eine Quellenexegese "gut" und Annahme durch Dissertationsbetreuer
Disputation (Kurzvortrag dissertationsbezogen), anschließend Rigorosum	FH-Absolventen, wenn Abschluss "gut" und ein Seminar "gut" (Halle)

die Erkenntnis. Und die gelernten Schemata für die Bearbeitung passen nicht. Genau darin liegt jedoch die eigentliche Herausforderung einer Promotion: Sie ist eben eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, für die es zwar Methodik, aber keine „Anleitung“ gibt. Wer denkt, es gehe auch mit der „Aufblähung“ einer Seminararbeit wird schnell enttäuscht – ganz so einfach ist es dann doch nicht.

Eine Gliederung existiert zu Beginn häufig nur im Groben und wird im Laufe des Vorhabens konkretisiert. Für die Recherche gilt ähnliches und es kann nur davor gewarnt werden, mit der Anfertigung von Bergen von Kopien zu starten. Die Vielfalt der Medien, die Sinnvolles und Unsinniges be-

reithalten, führt dazu, dass man schnell nicht nur viel Geld in Druckerpatronen und das Aufladen von Kopierkarten steckt, sondern auch den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht! Die Fähigkeit zur Promotion setzt auch ein durchdachtes Projektmanagement voraus, bei dem man sich nur selber helfen kann: Eine sinnvolle und hinreichend konkrete Eingrenzung des Themas muss stets die Anleitung sein.

Zudem stellt man nämlich schnell fest, dass man mit seinem Vorhaben fast immer recht „alleine dasteht“. Zwar gibt es viele geduldige Zuhörer, die bei der auszugsweisen Vorstellung der eigenen Gedanken wohlwollend nicken, aber nur ausnahmsweise wird

ein „Sparringspartner“ so vertieft mit der Materie befasst sein, wie man selbst. Nicht selten ist das nur der Doktorvater, die Doktermutter oder ein Lehrstuhlmitarbeiter. Kurzum: Der Grad an Betreuung durch diese Personen sollte bei der Auswahl des Vorhabens und des Betreuers im Vordergrund stehen.

Früher oder später beginnt dann die Schreibearbeit. Neben der wissenschaftlichen Originalität sind Aufbau und Darstellung der Arbeit die entscheidenden Kriterien für den Erfolg des Vorhabens. Aber auch die Kärnerarbeit der Darstellung vermeintlicher Selbstverständlichkeiten will gelungen sein. Eine allgemeine Anleitung hierfür lässt sich schwerlich geben, jedoch

Universität	Ein Examen vollbefriedigend	Kein Examen vollbefriedigend
Hamburg (Uni)	Zwei Semester Studium in Hamburg und zwei Seminare "überdurchschnittlich" (davon eines an Uni Hamburg)	Zulassung durch Promotionsausschuss (z.B. bei Examenshausarbeit "vollbefriedigend", wiss. Veröffentlichungen, Magisterprüfung "cum laude") und Gutachten Fakultätsmitglied
Hamburg (Bucearius Law School)	Erstes Examen "vollbefriedigend"	Erstes Examen "befriedigend" und Seminar "gut" oder unter 15% Jahrgangsbesten des LL.B.- Studiengangs und Gutachten Dissertationsbetreuer
Hannover	Zwei Semester Studium in Hannover und ein Seminar "mit Erfolg" (Hannover) (jeweils Sollvorschriften)	Mindestens "befriedigend", ein Seminar "sehr gut" oder Magisterprüfung in Hannover "magna cum laude", zwei Gutachten des Fachbereichs
Heidelberg	Nachweis Lateinkenntnisse (kleines Latinum) und zwei Semester Studium in Heidelberg	Begründeter Ausnahmeantrag, wenn Gutachten, Seminarscheine und Dissertationsarbeitsplan "Eignung" bestätigen
Jena	Zwei Semester Studium in Jena	Mindestens "befriedigend" und ein Seminar nach dem Examen "gut" (Jena) oder Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Jena
Kiel	In der Regel zwei Semester Studium in Kiel (Ausnahme bei Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter) und ein Seminar "vollbefriedigend" (Kiel)	Ausnahme, wenn mindestens "befriedigend", mit Zustimmung Fakultätskonvent
Köln	Zwei Semester Studium in Köln (Ausnahme bei Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter, AG-Leiter oder Korrekturassistent für mindestens zwei Semester oder Vollberufstätigkeit) und ein Seminar "vb"	Begründeter Ausnahmeantrag des Dissertationsbetreuers, wenn mindestens "befriedigend" und ein Seminar "vollbefriedigend"
Konstanz	Ein Seminar "vollbefriedigend"	Begründeter Ausnahmeantrag, wenn mindestens "befriedigend" und ein Seminar "gut" (Konstanz)

muss die Proportion zwischen Eigenleistung und darstellenden Textpassagen nachvollziehbar gewichtet sein. Selbstverständlich kann etwa bei einer rechtsvergleichenden Arbeiten der darstellende Teil größeren Raum beanspruchen als bei einer streng dogmatischen Arbeit.

Und wie viel darf geschrieben werden? Auch hierzu gibt es keine Faustregel, aber sicher werden selten weniger als 100 Seiten herauskommen, zumeist aber auch keine zweibändigen Werke produziert. Tendenziell sind z.B. rechtsvergleichende Arbeiten umfanglicher. Die diesbezüglichen wechselseitigen Erwartungen sollten nach Eingrenzung und Gliederung des Themas mit dem Betreuer/ der Be-

treuerin des Vorhabens besprochen werden.

Wichtig ist eine vernünftige technische Ausstattung und auch die Vertrautheit mit derselben. So muss einerseits Datensicherheit gewährleistet sein (immerhin verwaltet man im Verlaufe der Arbeit ein umfangreiches Dokument), andererseits sollte aber auch das Handling des Dokuments keine unnötigen Probleme bereiten.

Zu Letzterem sei der Hinweis erlaubt - soweit dies in Zeiten des IT-Zeitalters nicht ohnehin selbstverständlich ist - dass automatische Inhaltsverzeichnisse und Querverweise den Umgang mit dem sperrigen Word-Dokument ganz erheblich erleichtern.

Bewertung

Wer Durchhaltevermögen bewiesen und seine „Diss“ zur Bewertung eingereicht hat, wartet zunächst gespannt auf die Korrektur des Betreuers. Die Professor(inn)en lassen sich hierzu – abhängig von der Arbeitslust und -last - teilweise viel Zeit. Bei einem aktuellen Thema der Dissertation kann sich eine lange Wartezeit nachteilig auswirken, denn es kann vorkommen, dass sich das Thema „überholt“ oder man auf eine in der Zwischenzeit erschienene Arbeit reagieren muss. Dies und die Tatsache, dass die Erstkorrektur zu erheblichen Nacharbeitsbedarf führen kann, muss bei der zeitlichen Planung des gesamten Vorhabens von Anfang an mit kalkuliert werden. Man

Mündliche Prüfung	Kosten, Zulassung FH-Absolventen
Kolloquium von 60 Minuten, davon 20 Minuten Vortrag und 40 Minuten Prüfungsgespräch (nicht dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn Abschluss besser als "befriedigend" und erfolgreiche Teilnahme an allen Fortgeschrittenenübungen
Rigorosum von 60 Minuten, 20 Minuten Vortrag und 40 Minuten Aussprache (auch dissertationsbezogen). Gebühr für Rigorosum 250,- EUR	Zulassungsgebühr 250,- EUR
Disputation von 60 bis 90 Minuten, davon 15 Minuten Kurzvortrag, 45 bis 60 Minuten Aussprache (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn Abschluss mit "gehobenem Prädikat" und je ein Seminarschein der drei dogmatischen Fachrichtungen mit jeweils "gut"
Mündliche Prüfung von 45 Minuten (Grundlagenfächer, insbesondere Rechtsgebiet der Dissertation)	Keine
Disputation von 60 Minuten, Vortrag und Gespräch (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen "herausragendem Abschluss", zzgl. Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen (mindestens "befriedigend") und mit Seminar im Promotionsfach "sehr gut" (Jena), Dissertationsgebühr 130,- EUR
Rigorosum von mindestens 60 Minuten, bestehend aus Disputation und mündlicher Prüfung in zwei Fächern	Zulassung von FH-Absolventen, wenn Abschluss "sehr gut", zzgl. Seminar "vb" (Kiel) und bestandene Eignungsprüfung (drei Klausuren, mindestens acht Punkte durchschnittlich)
Disputation von ca. 40 Minuten, davon max. 20 Minuten Kurzvortrag und 20 Minuten Gespräch (dissertationsbezogen)	Keine
Kolloquium. Nach Wahl über fachverschiedene Thesen oder Spezialgebiete (nicht dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn unter 10% Jahrgangsbesten, zzgl. ein Seminar "gut" (Konstanz) und bestandene Eignungsprüfung (drei Klausuren mind. "ausreichend")

sollte rechtzeitig (und vorsichtig) mit dem Betreuer oder der Betreuerin über dieses Thema sprechen, denn es ist schon manches Vorhaben daran gescheitert, dass erforderliche Nachbesserungen angesichts von in der Zwischenzeit begründeten, beruflichen Verpflichtungen auf einmal unmöglich wurden.

Nach „Freigabe“ und Bewertung der Arbeit durch den Erstkorrektor, wird die Arbeit dem Zweitkorrektor zugeleitet, der in der Regel weniger Zeit für seine Bewertung beanspruchen und nur im Ausnahmefall erheblich von der Erstbewertung abweichen wird. Anschließend wird die mündliche Prüfung terminiert, die nochmals sehr sorgfältiger Vorbereitung bedarf. Denn in

die Gesamtbewertung des Promotionsvorhabens fließt auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein. Bei voneinander abweichenden Bewertungen durch die Korrektoren kann die mündliche Prüfung mithin auch der entscheidende Bewertungsfaktor sein. Regelmäßig dient die mündliche Prüfung allerdings eher zur Bestätigung der schriftlichen Leistung. Mit anderen Worten: Ohne eine gelungene schriftliche Arbeit wird es auch kein gelungenes Gesamtergebnis geben.

Was dabei als gelungen zu bezeichnen ist, lässt sich nicht einheitlich beantworten, denn die Notenstufen für die Promotion sind anders als die Notenstufen im Jurastudium: Es gibt zumeist nur 5 Notenstu-

fen, die zudem auch noch lateinisch benannt sind: Von „summa cum laude“ über „magna cum laude“, „cum laude“ und „rite“ reicht die Notenskala. Nicht bestanden heißt „insuffizienter“. Damit ist jedoch noch nicht sehr viel gewonnen, denn in der Übersetzung der einzelnen Noten gibt es Unterschiede: Einige Promotionsordnungen bezeichnen „rite“ als „befriedigend“, während andere insoweit - eher negativer - von „genügend“ sprechen. In Göttingen und Bonn gibt es mit „satis bene“ gar noch eine weitere Notenstufe. Auch gut und besser ist eine Übersetzungsfrage und auch hier ist man sich nicht völlig einig: Während „summa cum laude“ zumeist nüchtern mit „hervorragend“ oder „ausgezeichnet“ übersetzt wird, legt

Universität	Ein Examen vollbefriedigend	Kein Examen vollbefriedigend
Leipzig	Ein Seminar "gut" (Leipzig)	Mindestens "befriedigend" und zwei Seminare "gut" (Leipzig). Ausnahmeantrag des Dissertationsbetreuers und Nachweis wissenschaftlicher Reife, wenn nicht mindestens "befriedigend"
Mainz	Zwei Semester Studium in Mainz und ein Seminar "gut" (Mainz)	Begründeter Ausnahmeantrag nebst Befürwortung durch Fakultätsmitglied und ein Seminar mit "gut" bewertet (Mainz)
Mannheim	Keine weiteren	Begründeter Ausnahmeantrag und Befürwortung durch Fakultätsmitglied oder LL.M. oder M.C.L. an deutscher Hochschule "magna cum laude"
Marburg	In der Regel "erfolgreiche" Teilnahme an einem oder mehreren Seminaren und zwei Semester Studium in Marburg (Sollvorschrift)	Ausnahme bedarf Zustimmung des Fachbereichs und Vorlage von zwei Gutachten von Fakultätsmitgliedern
München	Zwei Semester Studium in München, keine Unwürdigkeit zur Führung akademischer Grade (ggf. Führungszeugnis), bei Examen außerhalb Bayerns Feststellung der Gleichwertigkeit des Prädikats.	Grundsätzlich keine Ausnahmen
Münster	Teilnahme an Lehrveranstaltung zu Grundlagenfächern (mind. zehn SWS) und ein Seminar oder eine Quellenexegese "mit Erfolg"	Mindestens "befriedigend", wenn begründeter Antrag des Dissertationsbetreuers
Osnabrück	Ein Seminar "mit Erfolg" und zwei Semester Studium in Osnabrück (Sollvorschrift)	Begründeter Ausnahmeantrag, wenn Erfolgsprognose oder LL.M. mit gehobenem Prädikat
Passau	Zwei Semester Studium in Passau und ein Seminar "mit Erfolg"	Befreiung durch Promotionsausschuss, bei mind. "befriedigend" und Nachweis der wiss. Befähigung z.B. durch Veröffentlichungen

man an der Uni Freiburg zusätzlich Wert darauf, dass dieses Prädikat nur dann vergeben werden darf, wenn sich die Arbeit „in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet“. Im Grunde aber sind die Notensufen natürlich vergleichbar.

Nebenpflichten

Mit Bestehen der mündlichen Prüfung ist der fachliche Teil des Promotionsvorhabens abgeschlossen. Es warten jedoch noch weitere Pflichten. Jede Dissertation muss veröffentlicht werden - grundsätzlich geschieht dies auf Kosten des Autors. So ist eine unterschiedliche Zahl an gebundenen Pflichtexemplaren (bis zu 150 Stück) bei der Universität einzureichen. Eine Alternati-

ve ist die Veröffentlichung im Internet, die in der Zwischenzeit von vielen Fakultäten anerkannt wird. Das eigene Buch hält man in diesem Fall aber natürlich nicht in den Händen.

Die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare lässt sich erheblich reduzieren, wenn eine Druckzusage durch einen Verlag vorgelegt wird. Um eine solche muss sich der Verfasser allerdings regelmäßig selber kümmern. Eine Verlagszusage ist üblicherweise allerdings nicht mit einer Kostenübernahme verbunden. Im Gegenteil: Die Verlagsveröffentlichung ist häufig erheblich teurer als der Dissertationsdruck im Copy-Shop ums Eck, bringt aber Renommee. Besteht sogar die Möglichkeit

der Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Schriftenreihe eines Verlages, ist die Entscheidung pro oder contra Verlagsveröffentlichung sicher nicht rein finanzieller Natur. Gleichwohl müssen für die Verlagsveröffentlichung nicht selten rund EUR 3.000 eingeplant werden.

Finanzielles

Die Finanzierung des Promotionsvorhabens bleibt ein zentraler Aspekt, nicht nur weil die Veröffentlichung der Arbeit erhebliche Kosten verursacht. Mit einem „return on investment“ sollte man nicht planen: Es schaffen nur die allerwenigsten Arbeiten zu Standardwerken der Rechtswissenschaft. Und meist partizipiert der Autor an dem Ver-

Mündliche Prüfung	Kosten, Zulassung FH-Absolventen
Disputation und Prüfung von zwei Pflichtfächern (nicht dissertationsbezogen) von je 20 Minuten	Zulassung von FH-Absolventen, wenn Abschluss mit "überdurchschnittlicher Gesamtnote" (Entscheidung durch Fakultätsrat)
Mündliche Prüfung von mindestens 45 Minuten, davon zu gleichen Teilen wiss. Gespräch (dissertationsbezogen) und je eine Prüfung in Wahlfach und Grundlagengebiet	FH-Absolventen mit "herausragendem" Abschluss und ein Seminar "gut" und zwei Semester Studium in Mainz und erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen, Promotionsgebühren nach Landesrecht
Disputation und Prüfungsgespräch von 50 Minuten, davon 10 Minuten Kurzvortrag, 40 Minuten Gespräch (auch dissertationsbezogen)	FH-Absolventen mit "gut" und unter 10% Jahrgangsbesten, zzgl. 1 Seminar "gut" (Mannheim). Eignungsprüfung (3 Klausuren, mind. 8 Punkte, keine Klausur unter 4 Punkten)
Disputation (nicht dissertationsbezogen)	Promotionsgebühr 151,- EUR
Mündliche Prüfung von 40 Minuten, davon 20 Minuten Kurzvortrag und 20 Minuten wissenschaftliche Aussprache (beides nicht dissertationsbezogen)	Keine
Rigorosum von 30 Minuten. Alle Rechtsgebiete einschließlich Rechtsgeschichte	FH-Absolventen, wenn Abschluss "hervorragend" und erfolgreiche Teilnahme an drei Fortgeschrittenenübungen
Rigorosum oder Disputation von 60 Minuten, bei Disputation 15 Minuten Kurzvortrag	Keine
Rigorosum von 30 bis 60 Minuten, zwei Prüfungsgebiete inkl. Grundlagenfächer (nicht dissertationsbezogen)	Keine

kaufserlös des eigenen Buches erst ab der zweiten Auflage.

Ob man während der Promotion einer Erwerbstätigkeit nachgehen sollte und - wenn ja - in welchem Umfang, bleibt eine Einzelfallentscheidung. Zur Vermeidung der Vereinsamung am heimischen Schreibtisch ist dies sicher geeignet, für den eher an der Praxis interessierten Doktoranden stellt dies aber nicht selten eine willkommene Ablenkung dar. Manche(r) wird arbeiten gehen müssen, da es an Rücklagen oder finanzieller Unterstützung fehlt. Das Leben geht schließlich weiter und verursacht die bekannten Kosten. Und die Dissertation bringt häufig Zusatzausgaben mit sich: Neben den Kopierkosten ist vermehrt festzustellen, dass

die Universitäten für die Promotion Gebühren verlangen: Bis zu 250 EUR werden für die Zulassung zur Promotion an deutschen Hochschulen fällig. Ganz zu schweigen von einem eventuell notwendigen Forschungsaufenthalt im Ausland. Eine Tätigkeit am Lehrstuhl ist eine attraktive (und beliebte) Möglichkeit, die wissenschaftliche Aufgabe mit der notwendigen finanziellen Ausstattung zu verbinden.

Promotionsstipendien sind rar und zumeist an erhebliche Leistungsanforderungen geknüpft. Gleichwohl sollte man nicht zögern, sich bei entsprechender Qualifikation zu bewerben, denn ein Promotionsstipendium bedeutet häufig nicht nur finanzielle Unter-

stützung, sondern auch den Eintritt in ein hilfreiches Netzwerk. Insoweit ist allerdings zwischen Promotionsstipendien und Druckkostenzuschüssen zu unterscheiden. Während Erstere u.a. die laufenden Kosten des Alltags abdecken können, beschränkt sich ein Druckkostenzuschuss ausschließlich auf Teile der Kosten der Veröffentlichung.

Eine gewisse „geldwerte Erstattung“ der wissenschaftlichen Mühen lässt sich über die Geltendmachung von Verwertungsansprüchen als Autor bei der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) erreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Dissertation im Eigen- oder mit Verlagsvertrag veröffentlicht wird. Die Anmeldung muss in dem Jahr er-

Universität	Ein Examen vollbefriedigend	Kein Examen vollbefriedigend
Potsdam	Ein Seminar "mit Erfolg" und zwei Semester Studium in Potsdam (oder Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Assistent oder Hilfskraft)	Mindestens "befriedigend" und ein ein weiteres Seminar "gut" oder Quellenexegese
Regensburg	"vollbefriedigend" nicht erforderlich	Mindestens "befriedigend", zwei Seminare "vollbefriedigend" (davon ein Seminar in Regensburg), Nachweis Lateinkenntnisse (Kl. Latinum) und keine Unwürdigkeit zur Führung akademischer Grade
Rostock	Zwei Semester Studium in Rostock (Ausnahme: Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Ass.) und ein Seminar "mit Erfolg"	Begründeter Ausnahmeantrag durch Fakultätsmitglied und Beschluss Fakultätsrat
Saarbrücken	Zwei Semester Studium in Saarbrücken und zwei Seminare "mit Erfolg" (nicht erforderlich bei Beschluss des Promotionsausschusses)	Mindestens "befriedigend" und anschließend zwei Seminare "gut" (Saarbrücken)
Trier	Zwei Semester Studium in Trier	Examen bestanden, 2 Semester Studium in Trier und ein Seminar "gut" (Trier) oder begründeter Antrag eines Fakultätsmitglieds und ein Seminar "gut" (Trier) oder Wiss. Mitarbeiter in Trier
Tübingen	Ein Seminar "vollbefriedigend" und eine Quellenexegese (oder rechtshistorisches Seminar "vollbefriedigend") (Seminare vor 1.10.2004 "gut")	Mindestens "befriedigend" und 2 Seminare "vollbefriedigend" (vor 1.10.2004 "gut"), wenn nur "ausreichend", zwei Seminare "vollbefriedigend" und Vorlage einer wissenschaftlichen Publikation, die eine Erfolgsprognose für die Dissertation erlaubt (Professorenvotum erforderlich)
Würzburg	Rechtsgeschichtliches Seminar nach dem dritten Semester "mit Erfolg", keine Unwürdigkeit zur Führung akademischer Grade	Begründeter Befreiungsantrag eines Fakultätsmitglieds bei besonders qualifizierten Bewerbern

folgen, in dem die Arbeit erscheint, spätestens im Januar des Folgejahres.

Steuern und Versicherung

In steuerlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Aufwendungen für eine Promotion als Werbungskosten und damit (gegen entsprechenden Nachweis) grundsätzlich unbeschränkt geltend gemacht werden können. Bedingung dafür ist der Nachweis, dass die Promotion aus beruflichen Gründen erfolgte. Und wenn kein Einkommen erzielt wurde, dass sich durch die entsprechenden Werbungskosten reduzieren lässt, ist stets an die Vormerkung eines Verlustvortrags zu denken, der im Fal-

le einer Einkommenserzielung im Folgejahr zu einer Reduzierung der Steuerlast führen kann. Jedenfalls im Nachhinein können finanzielle Härten auf diesem Weg abgemildert werden.

Der Doktorand muss sich während der Dauer des Promotionsvorhabens auch mit der Frage nach seiner Krankenversicherung auseinandersetzen. Während z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter üblicherweise gesetzlich krankenversicherungspflichtig sind, müssen sich alle nicht erwerbstätigen grundsätzlich selbständig versichern. Denn auch als Promotionsstudent (mit Immatrikulation) ist man nicht unbedingt als Studierender im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen. Bei der Wahl einer

privaten Krankenversicherung (unter grundsätzlich möglicher Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht) ist stets zu beachten, dass der Weg zurück in die gesetzliche Krankenversicherung sehr schwierig oder unter Umständen sogar ganz ausgeschlossen sein kann.

Nach wie vor unklar ist die Situation etwa im Falle einer „promotionsbegleitenden Tätigkeit“ in einer Anwaltskanzlei. Nachdem es den früher klassischen freien Mitarbeiter im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen gibt, kann eine solche Tätigkeit leicht sozialversicherungspflichtig werden. Die Einzelheiten sollten vor Aufnahme der Tätigkeit auf jeden

Mündliche Prüfung	Kosten, Zulassung FH-Absolventen
Disputation von 60 Minuten, davon 30 Minuten Vortrag und 30 Minuten Aussprache (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn "besondere Qualifikation" durch zwei Seminare "gut" (Potsdam) und zwei Gutachten von FH-Professoren, Promotionsgebühr möglich
Mündliche Prüfung von 30 bis 60 Minuten, davon Prüfung zu Grundfragen der Dissertation und 2 Wahlfächer (einschließlich Grundlagenfächer)	Keine
Disputation von maximal 90 Minuten, davon 15 Minuten Kurzvortrag und maximal 75 Minuten Prüfungsgespräch (dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn "besondere Befähigung", Seminar "vb" und erfolgreiche Teilnahme an Eignungsprüfung (Klausur in Fortgeschrittenenübung und mündliche Prüfung)
Disputation (keine zeitliche Vorgabe), bestehend aus Bericht und Aussprache (dissertationsbezogen)	Keine
Rigorosum von 60 Minuten, zwei dogmatische Fächer und 1 Grundlagenfach (nicht dissertationsbezogen)	FH-Absolventen, wenn unter 10% Jahrgangsbesten, zzgl. zwei Semester Studium in Trier, ein Seminar "gut" (Trier) und erfolgreiche Teilnahme an drei Fortgeschrittenenübungen (Hausarbeit und Klausur jeweils mindestens "vb")
Mündliche Prüfung von 60 Minuten, davon je 20 Minuten Prüfung zu 3 Fachgruppen (nicht dissertationsbezogen)	Zulassung von FH-Absolventen, wenn unter 10% Jahrgangsbesten, zzgl. bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren (erfolgreiche Teilnahme an drei Fortgeschrittenenübungen durchschnittlich "vollbefriedigend" und mündliche Prüfung)
Mündliche Prüfung von 45 Minuten, Prüfung aus Gebiet der Dissertation und zwei Wahlfächern (nicht dissertationsbezogen)	Keine

Fall sehr genau geprüft werden.

Hat es sich gelohnt?

Rückblickend stellt sich für jeden promovierten Juristen die Frage, ob sich die Mühen der Dissertation gelohnt haben. Die meisten werden diese Frage mit einem eindeutigen „ja“ beantworten. Nicht nur, dass man das gute Gefühl des „Besiegens des inneren Schweinehundes“ mit Fug und Recht behaupten kann; die erfolgreiche Promotion ist innerhalb der Juristenschar nach wie vor eine „Visitenkarte“.

Dies ist weniger monetär gemeint, denn die Realisierbarkeit eines höheren Salärs hängt von vielen individuellen Kriterien ab.

Auch wenn viele Arbeitgeber die Promotion nicht (mehr) als mit entscheidendes Einstellungskriterium betrachten, ist der promovierte Kandidat gegenüber seinen Mitbewerbern häufig (eher subtil) im Vorteil. Fehlende Auslandserfahrung, dürftige Fremdsprachenkenntnisse oder mangelnde soziale Kompetenz kann die

Promotion natürlich nicht ausgleichen, aber sie bleibt auch nach Meinung derer, die von der abnehmenden Bedeutung der Promotion in Konkurrenz zu internationalen Studienabschlüssen wie z.B. dem LL.M. überzeugt sind, immer noch ein wichtiger Baustein in der Karriereplanung vieler Juristen.

Weitere Informationen rund ums Thema „Diss“

Weitere Informationen zum Thema Dissertation finden sich im Internet z.B. bei Thesis: Das Netzwerk für Promovierende und Promovierte e.V. (www.thesis.de) und unter www.doktorendenforum.de. Inzwischen gibt es auch unter www.doktoranden.org eine Community für Doktoranden aller Fachrichtungen. Zu Stipendien informiert das Internet unter www.stiftungsindex.de und www.e-fellows.net. Weitere Informationen zur VG Wort unter www.vgwort.de. Das Thema elektronische Publikationen wird unter www.dissonline.de aufgegriffen. Über steuerliche Fragen zur Dissertation informiert der Beitrag von Wulff in DStR 2004,799.



Valfish
**Recht Clever
 Strafrecht AG**
 Euro 29,00

Monopoly für Juristen, das war der Eindruck als wir uns die Verpackung von Valfish's

"Recht Clever (Strafrecht AT)" anschauten. Aber der Eindruck täuscht. "Recht Clever" ist ein Spiel für zwei bis sechs Jura-Studenten, dessen Schwerpunkt neben dem Spielspaß auf der Qualität der vermittelten Inhalte liegt. "Recht Clever" kann aber auch ohne Spielpartner sinnvoll, nämlich zum Lernen mit Karteilkarten, genutzt werden.

Zum Verständnis der Spielanleitung mit ihren Begriffsdefinitionen, so unser Eindruck, benötigt man zumindest schon einmal das Abitur – die Darstellung ist nicht ganz einfach. Hat man es jedoch erst einmal verstanden (und am einfachsten geht es mit Ausprobieren), so wird man schnell den Nutzen und auch den Spass an diesem Spiel finden. Im Grunde ist es die Simulation einer Prüfung mit zufällig ausgewählten Fragen. Jeweils ein Spieler wird mit einer Frage konfrontiert, die Mitspieler ersetzen die Prüfungskommission und stehen vor der Aufgabe, die Antwort auf Fragen zum allgemeinen Teil des Strafrechts zu beantworten. Die Rollen wechseln und jeder findet sich in der Rolle des "Prüflings" und in der Rolle des "Prüfers" wieder. Das Spiel behandelt Tatbestandsmäßigkeit, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Unterlassungsdelikt, Schuld, Versuch & Rücktritt, Irrtümer & Konkurrenzen, fahrlässiges und erfolgsqualifiziertes Delikt.

Recht Clever basiert auf dem Lehrbuch „Strafrecht AT“ von Prof. Dr. Dr. Kühl, dem Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Uni Tübingen. Kühl hat Fragen, Antworten, Tipps und Beispiele sorgfältig auf sachliche Richtigkeit und auf Relevanz für das Jura-Studium hin geprüft. "Recht clever" kann bestellt werden im Internet unter www.recht-clever.de und kostet Euro 29,00 zzgl. Versandkosten. Eine gute Idee und auch ein nettes kleines Geschenk für junge Juristinnen und Juristen.

Dieter Knöringer
**Die Assessorklausur
 im Zivilprozess**
 Verlag C. H. Beck
 11. Auflage 2005
 374 Seiten, EUR 23,00



Allen, die keine Ehrenrunde im zweiten Examen drehen wollen, sei zur Vorbereitung dieses Lehrbuch zu empfehlen. Der Doppelbelastung des Referendariats und der gleichzeitigen Prüfungsvorbereitung Rechnung tragend, stellt das Werk alle relevanten Themenbereiche so knapp wie möglich und so ausführlich wie nötig dar. In drei Teile unterteilt, befasst sich der Autor mit den Anforderungen an das Zivilurteil, den Hauptgebieten des Zivilprozesses und der Klausurtechnik. (sm)

Wolfgang Fichte
**Typische Fehler in der
 öffentlich-rechtlichen
 Assessorklausur**
 Verlag C. F. Müller
 2005
 100 Seiten, EUR 14,00



Dieser Band aus dem C. F. Müller Verlag stellt die typischen Aufgabenstellungen der Assessorklausur dar. Dabei werden die einzelnen Problemstellungen aber nicht anhand komplexer Fälle erörtert. Die öffentlich-rechtliche Klausur wird vielmehr in ihre einzelnen Bearbeitungsabschnitte zerlegt und anhand dieser Gliederung die Anforderungen an eine praxisgerechte Ausarbeitung erläutert, wie sie den Prüfungserwartungen entsprechen. Während der gesamten Darstellung weist der Autor – dem Titel seines Werkes entsprechend – auf typische und schnell gemachte Fehler hin und gibt gleichzeitig wertvolle Tipps zu deren Vermeidung. Zahlreiche Beispiele tragen zur Veranschaulichung des Stoffes bei, umfangreiche Literaturnachweise helfen dabei, die knappe Darstellung zu vertiefen. (sm)

Klaus Tiedemann
Wirtschaftsstrafrecht
 Carl Heymanns Verlag
 323 Seiten, EUR 24,80

Diese Neuerscheinung stellt die Bereiche des oftmals unübersichtlichen Wirtschaftsstrafrechts dar, wobei die Darstellung klar auf dem Grundwerk desselben Autors aufbaut. Behandelt werden u.a. das Außenwirtschaftsstrafrecht, das Strafrecht der öffentlichen Finanzwirtschaft, der Wettbewerbswirtschaft, der Geldwäsche und Warenfälschung sowie das Arbeitsstrafrecht. Sämtliche Rechtsgebiete werden jeweils durch mindestens einen ausführlich aufbereiteten Praxisfall ergänzt, was die Arbeit praxisnah gestaltet und tiefere Einblicke ermöglicht. (sm)



Hans Kudlich
**Strafrecht
 Allgemeiner Teil**
 Verlag C. H. Beck
 2. Auflage 2006
 326 Seiten, EUR 19,90

Ganz im Stil der bewährten PdW-Reihe vermittelt der Autor die Kernbereiche des Allgemeinen Teils in Frage und Antwort. Dabei wird die Darstellung von zahlreichen Minifällen dominiert, die meist an „Rechtsprechungsklassiker“ angelehnt sind. Auch die grundlegenden Probleme und Meinungsstreitigkeiten werden abgefragt. Dabei sind die Lösungen bzw. Antworten von allzu tiefgehenden wissenschaftlichen Ausführungen befreit, so dass sich das handliche Buch hervorragend zum Wiederholen des bereits erlernten Stoffes eignet. Ideal für die Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfung, denn mit dieser Reihe hat man die Möglichkeit, die Situation der mündlichen Prüfung zu simulieren. Ein System, das sich inzwischen für Generationen bewährt hat. (sm)



Claus Roxin
 Hans Achenbach
Strafprozessrecht
 Verlag C. H. Beck
 16. Auflage 2006
 467 Seiten, EUR 19,90

Dem selben Konzept folgend, bietet der etwas umfangreichere PdW-Band zum Strafprozessrecht eine Behandlung aller examensrelevanter Bereiche des Strafprozessrechts, wobei jeweils Pflichtfach- und Schwerpunktstoff unterschieden werden und somit ein gezieltes Lernen möglich ist. Auch hier gilt, dass dieser Band eine sehr effektive Vorbereitung ermöglicht. Durch das Gefüge von Fragen und Antworten beschränkt man sich auf die wesentlichen Komplexe des Strafprozessrechts und „erarbeitet“ sich die relevanten Arbeiten. Die PdW-Reihe ist keine Lehrbuchreihe, die man nur konsumieren kann, sondern sie fordert vom Leser viel mehr. Hier ist es zwingend erforderlich, mitzudenken, was einen sehr hohen Lernerfolg gewährleistet und auch Spass macht. (sm)



Rainer Wörlen
BGB AT
 Carl Heymanns Verlag
 9. Auflage 2006
 262 Seiten, EUR 18,00

Der Allgemeine Teil des BGB bereitet aufgrund seines hohen Abstraktionsgrades den meisten Studienanfängern Schwierigkeiten. Diese grundlegende Einführung unterstützt den Studenten dabei, die ersten Hürden des juristischen Denkens zu überwinden. Mit einer leicht verständlichen Formulierung nimmt der Autor den Leser im „Lerndialog“ an die Hand und vermittelt die wesentlichen Grundlagen des Allgemeinen Teils des BGB. Von Vorteil sind dabei auch die zahlreich integrierten erläuternden Übersichten, die den behandelten Stoff noch einmal veranschaulichen. (sm)



Jupp Joachimski
Christine Haumer
Strafverfahrensrecht
Richard Boorberg
5. Auflage 2006
336 Seiten, EUR 23,40



Dieses Werk ist speziell auf die Anforderungen des Referendariates und die Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung zugeschnitten. Es führt anschaulich in den Gang des Strafverfahrens ein und folgt dem inneren Aufbau der Strafprozessordnung. Dabei verzichtet die Darstellung auf allzu tiefgehende Meinungsstreitigkeiten der Literatur, sondern orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten und Anforderungen in der Praxis. Zahlreiche Klausurschemata und wertvolle Hinweise vermitteln die optimale Handhabung der einzelnen Probleme, um bei schriftlichen Prüfungen wertvolle Zeit zu sparen. (sm)

Günther Schmitz
**Zivilrechtliche
Musterklausuren für
die Assessorprüfung**
Verlag C. H. Beck
5. Auflage 2006
193 Seiten, EUR 19,50



Zur zivilrechtlichen Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen bietet dieser Klausurenkurs zwölf Examensklausuren, die neben einem materiellrechtlichen Thema auch Probleme des Zivilprozessrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandeln. Dabei behandeln je zwei Klausuren im Schwerpunkt Fragen des Familien- bzw. Erbrechts. Bei den Fällen handelt es sich überwiegend um Originalarbeiten, die auf Vorschlag des Autors – Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht und ehemaliger AG-Leiter für Referendare – im bayerischen Assessorexamen gestellt wurden. Jeder Fall enthält eine ausführliche und präzise Musterlösung mit zusätzlichen Hinweisen und Tipps in den Fußnoten. (sm)

Otto Tempel
Clemens Theimer
Anette Theimer
**Mustertexte zum
Zivilprozess**
Verlag C. H. Beck
6. Auflage 2006
551 Seiten, EUR 39,00



Dieses Buch ist vornehmlich Referendaren in der Zivilstation und angehenden Richtern der Zivilgerichtsbarkeit zu empfehlen. Es ist ein Wegweiser für die Praxis des Zivilprozesses und bietet u. a. Muster für den Gang des Verfahrens vor dem Urteil - Formulare, ausgefüllte Verfügungen und Beschlüsse - sowie Urteile für typische Situationen, auf die der Anwender schnell zurückgreifen kann. Die einzelnen Kapitel beginnen mit Vorbemerkungen, die die maßgebenden Vorschriften nebst der wichtigen Rechtsprechung erläutern sowie praktische Hinweise für die Gestaltung des Verfahrens geben. (sm)

Marion Leuze-Mohr
(Herausgeberin)
**Öffentliches Recht für
Rechtsreferendare**
Richard Boorberg
2006
301 Seiten, EUR 28,00



Das Buch orientiert sich am Recht der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein - Westfalen. Die von Referendarausbildern bzw. Prüfern des Ersten und Zweiten Staatsexamens entwickelte Konzeption sorgt dafür, dass Rechtsreferendare die Prinzipien, die Systematik und die Zusammenhänge des Verwaltungsrechts über das jeweilige Fachgebiet und Landesrecht hinaus rasch erkennen und aufnehmen können. Beispielsfälle mit Lösungen, Formulierungsvorschläge und zahlreiche Klausurtipps gewährleisten zudem eine prüfungsrelevante Bearbeitung der jeweiligen Themenbereiche. Auf jeden Fall anschauen (sm)

Bernd Rütters
Astrid Stadler
**Allgemeiner Teil
des BGB**
Verlag C. H. Beck
14. Auflage 2006
525 Seiten, EUR 18,50



Dieses umfassende Einführungswerk zeichnet sich durch drei wesentliche Aspekte aus. Ob subjektive Rechte, Rechtsobjekte oder Begrifflichkeiten wie Willenserklärung, Vertrag oder Stellvertretung. Sämtliche für das Verständnis zum Allgemeinen Teil des BGB unerlässlichen Begriffe werden ausführlich und eingehend erläutert. Ergänzend zu der oftmals abstrakten Theorie sind eine Vielzahl klausurmäßig aufbereiteter Fälle in die Darstellung integriert, die dem Leser aufzeigen, an welcher Stelle in der Klausur das soeben Erarbeitete von Bedeutung wird. Nicht zuletzt werden zu jedem Themenbereich zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise angeboten. (sm)

Hans Brox
Wolf-Dietrich Walker
**Allgemeines
Schuldrecht**
Verlag C. H. Beck
31. Auflage 2006
477 Seiten, EUR 13,50



Dieser Klassiker zum Allgemeinen Schuldrecht befasst sich mit den für sämtliche Schuldverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften. Dabei zeichnet der Autor die gesamte Entwicklung nach, der jedes Schuldrechtsverhältnis ausgesetzt sein kann. Im Einzelnen werden anhand der Begriffe Entstehung, Inhalt und Erfüllung sowie Leistungsstörung und Beendigung von Schuldverhältnissen die einzelnen Probleme transparent dargestellt. In der Neuauflage wurden insbesondere die jüngste Rechtsprechungsentwicklung bei Online-Auktionen und bei der Selbsthilfe im Rahmen des Leistungsstörungenrechts berücksich-

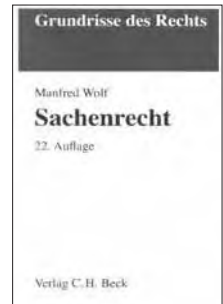
tigt. Insgesamt ein sehr empfehlenswertes Lehrbuch zur umfassenden Materie des Schuldrechts. (sm)

Dirk Looschelders
**Schuldrecht
Allgemeiner Teil**
Carl Heymanns Verlag
4. Auflage 2006
526 Seiten, EUR 25,90



Ebenso empfehlenswert stellt sich die Neuauflage von Looschelders Werk zum Allgemeinen Schuldrecht dar. Auch hier werden dem Leser sämtliche relevanten Problembereiche des Schuldrecht AT übersichtlich aufgezeigt. Gerade im Bereich des Leistungsstörungenrecht hat das Buch seine Stärken. Hier ist es dem Autor gelungen, die dieser Materie zugrundeliegende Systematik dem Leser schon mit dem ersten Lesen zu vermitteln. (sm)

Manfred Wolf
Sachenrecht
Verlag C. H. Beck
22. Auflage 2006
488 Seiten, EUR 16,50



Dieses Studienbuch aus der Grundrisse-Reihe vermittelt dem Studenten das Grundwissen im Sachenrecht. Dabei werden insbesondere die aktuellen, besonders klausurrelevanten Probleme behandelt. Insbesondere das Eigentum mit seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen und seinen verschiedenartigen Funktionen. Neben den für den Güterumsatz wichtigen Verfügungsgeschäften wird vor allem den Sicherungs- und Verwertungsrechten ein breiter Raum eingeräumt. Die sonstigen beschränkt dinglichen Rechte werden in einem ihrer praktischen Bedeutung angemessenen Umfang berücksichtigt. Wichtige Probleme werden durch Beispiele und Fälle vertieft erläutert. (sm)

Matthias Kilian
Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit

Verlag C. H. Beck
2005
242 Seiten, EUR 22,50



Dieser Anwaltskurs liefert Unterstützung für die Tätigkeit in der Anwaltsstation, zeitgleich aber auch für die Examensvorbereitung. So werden im Einzelnen die Quellen und Grundlagen des Anwaltsrechts sowie die Stellung des Rechtsanwalts und seine berufsrechtlichen Grundpflichten erläutert. Auch ist ein Kapitel den wichtigen haftungsrechtlichen Fragen gewidmet. Des Weiteren werden insbesondere die Grundzüge des Vergütungsrechts sowie die verschiedenen Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung angesprochen. (sm)

Silke Hell
Assessment Center
Verlag C. H. Beck
2006
174 Seiten, EUR 9,50



Dieses kurz gehaltene, handliche Buch gibt einen fundierten Einblick in das, was einen Bewerber bei einem Assessment-Center erwartet. Es beschreibt, welche Erwartungen ein Unternehmen an die Bewerber hat, was es beurteilt und worauf es für die Bewerber grundsätzlich ankommt. Neben ausführlichen Beschreibungen des Verfahrens, der einzelnen Aufgaben und der Bewertungsdimensionen vermittelt die Autorin wertvolles Hintergrundwissen z.B. psychologische Testverfahren und Grundlagen der Kommunikation. Hilfreich sind auch die unzähligen Hinweise, welche konkrete Verhalten bei den einzelnen Übungen angebracht ist. Zusätzlich zu praktischen Übungen bietet das Buch einen nützlichen Blick "hinter die Kulissen" und bringt viele Hintergrundinformationen. (sm)

Dieter Trimborn
v. Landenberg (Hrsg.)
Erfolgreich starten als Rechtsanwalt
Dt. Anwaltverlag
2. Auflage 2006
412 Seiten, EUR 36,00



Dem Berufsanfänger stellen sich i.d.R. viele praktische Fragen rund um den Berufseinstieg.

Dieses Buch bietet einen detaillierten und umfassenden Blick in alle Eventualitäten und auch Kleinigkeiten, die man bei der Kanzleigründung beachten muss. Dabei kommt dem Werk sicherlich zu Gute, dass die Autoren (größtenteils selbst Kanzleigründer) Wissen und Erfahrungen aus erster Hand weitergeben. Kanzleigründung, Kanzleiführung, Marketing Informationsmanagement, Einnahmequellen, Buchführung und Steuern und Umgang mit Mandanten, Kollegen, Gerichten werden in erfrischender Kürze dargestellt. (sm)

Martin Schulz
Marcel Klugmann
Wissensmanagement für Anwälte
Carl Heymanns Verlag
2. Auflage 2006
126 Seiten, EUR 24,80



Der systematische Umgang mit der Ressource Wissen wird oft unterbewertet, obwohl Juristen permanent mit einer Flut von Informationen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konfrontiert werden und diese verwerten müssen. Mit dieser Neuerscheinung haben die Autoren - praktizierende Knowledge Management Lawyer - ein Werk geschaffen, das aufzeigt, wie das vorhandene und ständig neu generierte interne Know-how konsequent im Rahmen der täglichen Arbeit einzusetzen und extern verfügbares Know-how intelligent und effizient zu nutzen ist. Ein Leitfaden für Aufbau und Entwicklung des Wissensmanagements in der Kanzlei. (sm)

Michael Kotulla
Umweltrecht
 Richard Boorberg
 3. Auflage 2006
 192 Seiten, EUR 22,80

Dieses Werk vermittelt in Form eines umfangreichen Skriptes die zentralen Grundstrukturen des Umweltrechts. Der Schwerpunkt liegt dabei in den examensrelevanten Bereichen des Natur-, Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzrechts. Die großzügig ausgelegte Darstellung bietet dem Leser die Möglichkeit, eigene Notizen zu machen und sich so die Materie regelrecht zu „erarbeiten“. Insgesamt 13 kleine Fälle mit Lösungshinweisen sind in die Darstellung integriert. (sm)



Axel Freiherr von Campenhausen
 Heinrich de Wall
Staatskirchenrecht
 Verlag C. H. Beck
 4. Auflage 2006
 436 Seiten, EUR 36,00

Das Staatskirchenrecht ist aufgrund seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung (Kruzifix- oder Koptuch-Urteil) gerade auch in der juristischen Ausbildung nicht ausser Acht zu lassen. Umfassend, systematisch und vor allem verständlich stellt dieses Buch die verfassungs- und vertragsrechtlichen Zusammenhänge des Staatskirchenrechts sowie die Rechtsstellung der Kirchen und der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland dar. (sm)



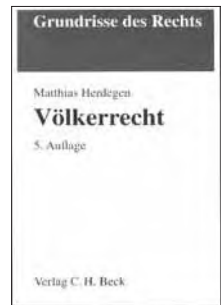
Peter Schäfer
**Studienbuch
 Europarecht**
 Richard Boorberg
 3. Auflage 2006
 358 Seiten, EUR 20,50

Den ungewöhnlichen Einstieg in dieses Studienbuch bildet ein Kurztest mit 20 Fragen rund ums Europarecht, mit deren Hilfe man sich zunächst einen Eindruck verschaffen kann, wo man selbst ungefähr steht. Sodann beginnt der Autor mit einer Erläuterung der wesentlichen Rechtsfragen anhand von Fällen aus der Rechtsprechung und der Entscheidungspraxis der Kommission, die das Verständnis erleichtern. Die gesamte Darstellung wird dabei durch zahlreiche Beispielfälle, prägnante Übersichten und Prüfungsschemata aufgelockert, sodass die Aufnahme des vermittelten Stoffes weniger Schwierigkeiten bereitet als bei manchem „Europarechtswälzer“. Abgerundet wird das Werk durch das letzte Kapitel, welches sich ausführlich mit den Anforderungen einer Fallbearbeitung auseinandersetzt und im Anschluss zwei Fälle gutachterlich aufbereitet. (sm)



Matthias Herdegen
Völkerrecht
 Verlag C. H. Beck
 5. Auflage 2006
 423 Seiten, EUR 22,50

Diese Neuauflage des Werkes von Herdegen aus dem Verlag C. H. Beck enthält eine komprimierte Darstellung des examensrelevanten Prüfungsstoffs und bietet einen umfassenden Einblick in die Grundlagen des modernen Völkerrechts. Dazu stellt der Autor neben den Entwicklungslinien des Völkerrechts und seinen Gestaltungsaufgaben die Völkerrechtssubjekte und die völkerrechtlichen Rechtsquellen dar. Schwerpunkte in institutioneller Hinsicht bilden das System der Vereinten Nationen und die verschiedenen Regionalorganisationen, sowie die aktuellen Entwicklungen bei der humanitären Intervention, dem Schutz der Menschenrechte und den Eingriffsbefugnissen des UN-Sicherheitsrats und der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Hierbei ist es dem Autor gelungen, die komplizierten völkerrechtlichen Strukturen besonders klar und leicht verständlich darzustellen. (sm)



Peter Gottwald
Sachenrecht
 Verlag C. H. Beck
 14. Auflage 2005
 293 Seiten, EUR 16,00



Eine gute Gelegenheit, sich sämtliche Probleme des Sachenrechts noch einmal in überschaubarer Zeit anzuschauen und sich dabei insbesondere im Vorfeld der Examina einer Selbstkontrolle zu unterziehen, bietet dieses in der PdW-Reihe erschienene Werk. Sämtliche examensrelevanten Problemfälle aus Rechtsprechung und Literatur werden jeweils ihrer kurzen, aber die zentralen Aspekte nicht auslassenden Lösung gegenübergestellt. So bietet das Werk die Möglichkeit, gleich einem Vokabeltraining, die bereits bekannten Probleme abzufragen und die restlichen gegebenenfalls anhand der mitgelieferten vertiefenden Nachweise noch einmal aufzuarbeiten. (sm)

Dieter Schwab
Familienrecht
 Verlag C. H. Beck
 14. Auflage 2006
 450 Seiten, EUR 16,50



Dieser Grundriss vermittelt in erster Linie die im Rahmen der Ausbildung erforderlichen wichtigen Grundkenntnisse zum Familienrecht. Den Schwerpunkt der Darstellung bilden dabei die beiden Kernbeziehungen der Ehe und des Eltern-Kind-Verhältnisses. Insbesondere werden dabei auch die Bezüge zum allgemeinen Vertrags- und Vermögensrecht dargestellt, die gerade hinsichtlich der Prüfungspraxis eine gewichtige Rolle spielen. In dieser Neuauflage sind berücksichtigt das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, sowie die Reform des Namensrechts vom 6.2.2005. Auch über die 2007 geplanten Gesetzesänderungen wird bereits informiert. (sm)

Dieter Schwab
Familienrecht
 Verlag C. H. Beck
 11. Auflage 2006
 283 Seiten, EUR 16,50



Im Anschluss an den Grundriss von Schwab bietet sich dieser Band vom selben Autor aus der PdW-Reihe an. In der für die Konzeption dieser Reihe üblichen Vorgehensweise wird dem Leser eine intensive Wiederholung des bereits erlernten Stoffes in Frage-Antwort-Form ermöglicht. Zugleich bietet es eine gute Gelegenheit, eventuell existierende Wissenslücken aufzudecken und diese dann anhand der zu den einzelnen Fragen angegebenen Literatur- und Rechtsprechungsnachweise wieder zu schließen. Das Werk lässt sich schnell durcharbeiten und ist auch zur gezielten Wiederholung einzelner Problemkreise bestens geeignet. Unsere generelle Empfehlung für die PdW Reihe des Verlages C. H. Beck gilt auch für dieses Werk: Es fordert viel Arbeit vom Leser. (sm)

Karlheinz Muscheler
Familienrecht
 Verlag Luchterhand
 2006
 465 Seiten, EUR 19,90



Eine Kombination aus systematischem Lehrbuch und Trainingsbuch für die familienrechtliche Fallbearbeitung bietet diese umfangreiche Neuerscheinung zum Familienrecht. Seiner Grundkonzeption folgend stellt es das gesamte Familienrecht vom allgemeinen Teil, dem Ehe- und Kindschafftsrecht über Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung bis hin zur Lebenspartnerschaft konsequent dar. Dabei sind in die jeweiligen Abschnitte ausführliche Fälle integriert, die den Umgang mit der Materie erleichtern und den Leser insbesondere bei der familienrechtlichen Fallbearbeitung unterstützen. (sm)

Robert Uerpmann-Witzack
**Examensrepetitorium
 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht**
 Verlag C. F. Müller
 2. Auflage 2006
 150 Seiten, EUR 16,50



Das große Plus dieses Werkes ist seine Kürze. Dafür setzt es aber auch weitestgehend Grundkenntnisse voraus. Denn diese werden nur vorsorglich in aller Kürze, etwa durch Schaubilder, Definitionen oder Zusammenfassungen behandelt. Dafür aber ist es dem Autor gelungen, in den 150 Seiten die wesentlichen examensrelevanten Probleme und Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts unterzubringen. Die Einbeziehung von Fallbeispielen bietet dem Leser die Möglichkeit, das wieder aufgefrischte Wissen in der gutachterlichen Bearbeitung einzuordnen. Von Vorteil sind auch die zahlreichen Hinweise zu Aufbauschwierigkeiten. (sm)

Johannes Dietlein
 Martin Burgi
 Johannes Hellermann
**Öffentliches Recht in
 Nordrhein-Westfalen**
 Verlag C. H. Beck
 2006
 574 Seiten, EUR 29,80



Anders als das Straf- oder Zivilrecht ist das Öffentliche Recht weitgehend landesrechtlich ausgeprägt. In der Ausbildung stellt sich die Frage, auf welches Lehrbuch man zur Examensvorbereitung zurückgreifen soll, da es durchaus Werke gibt, welche man in allen Bundesländern verwenden kann, diese dann aber die landesspezifischen Gegebenheiten meist nur vergleichend in der Fußnote berücksichtigt. Diesem Umstand trägt die vorliegende Neuerscheinung Rechnung und bietet eine umfassende Darstellung des Öffentlichen Rechts in NRW. Dabei wird das Landesrecht keinesfalls isoliert, son-

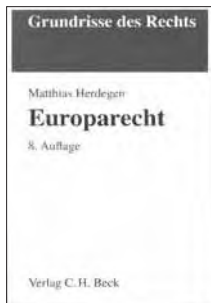
dern in seiner Beziehung zu europa- und bundesrechtlichen Vorgaben dargestellt. (sm)

Jörn Ipsen
**Niedersächsisches
 Kommunalrecht**
 Richard Boorberg
 3. Auflage 2006
 365 Seiten, EUR 25,80



Dasselbe gilt auch für das Werk von Ipsen – fürs niedersächsische Kommunalrecht. Es behandelt das Gemeinde- und das Recht der Gemeindeverbände, insbesondere der Landkreise. Jedem Abschnitt ist ein aus der Rechtsprechung entnommener "Leitfall" mit Lösungshinweisen vorangestellt, der die praktische Dimension der Materie veranschaulicht, aber zugleich zu dem für das Examen so wichtige Problembewusstsein beiträgt. (sm)

Matthias Herdegen
Europarecht
 Verlag C. H. Beck
 8. Auflage 2006
 490 Seiten, EUR 19,00



Das vorliegende Buch vermittelt in 35 Kapiteln einen umfassenden Einstieg in die vielgestaltigen Regelungsmaterien des Europarechts. Dabei schafft es Herdegen, die oftmals unübersichtlichen Strukturen dieses Rechtsgebietes klar und gut verständlich darzustellen. In einem Grundlagenteil wird zunächst auf den Europarat, die EMRK, die Entwicklung und Rechtsnatur von EG und EU, und deren Verhältnis zu den Mitgliedstaaten eingegangen. Im Zentrum der Behandlung steht das Recht der EG, ergänzt um die Form der Zusammenarbeit in der EU. Dieser Hauptteil behandelt alle Elemente des EG-Rechts von der Beziehung zu nationalem Recht, dem freien Warenverkehr bis zur Umwelt- und Sozialpolitik und den Außenbeziehungen zur WTO. (sm)

Jörn Ipsen

Staatsrecht II

Verlag Luchterhand
9. Auflage 2006
308 Seiten, EUR 19,80



Diese Darstellung orientiert sich an dem an juristischen Fakultäten überwiegend angewandten dreigliedrigen Vorlesungsaufbau zum Staatsrecht und befasst sich ausschließlich mit dem Bereich der Grundrechte. Einführend werden auf den ersten 50 Seiten die elementaren Grundlagen der Grundrechtslehren dargestellt. An diesen Grundlagenteil schließt sich eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Grundrechte. Dabei orientiert sich die Darstellung der einzelnen Grundrechte an dem in der Einführung erläuterten Aufbauschema (Schutzbereich-Eingriff-verfassungsrechtliche Rechtfertigung). Dies fördert die Einprägsamkeit des Stoffes und macht parallele Strukturen erkennbar. (sm)

Hartmut Maurer

Allgemeines Verwaltungsrecht

Verlag C. H. Beck
16. Auflage 2006
855 Seiten, EUR 19,50



Ein Klassiker, der diese Bezeichnung ohne Abstriche verdient, ist der neu aufgelegte Maurer zum Allgemeinen Verwaltungsrecht. Eingehend und sehr strukturiert vermittelt er dem Leser den Pflichtfachstoff zu den Handlungsformen der Verwaltung, zum Verwaltungsverfahren einschließlich der Verwaltungsvollstreckung, zur Organisation der Verwaltung sowie zur Staatshaftung. Nicht ausgelassen wurden dabei auch der zunehmende Einfluss des Europarechts. Dank der Fähigkeit des Autors, die von vielen als trocken eingestufte Materie nicht nur in seinen Grundzügen sondern insbesondere auch bei schwierigen Detailfragen äußerst klar

und verständlich darzustellen, sollte der Umfang von immerhin über 800 Seiten niemanden abschrecken. (sm)

Susanne M. Förster

Gerald G. Sander

Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht

Verlag C. H. Beck
3. Auflage 2006
223 Seiten, EUR 19,50



Dieses Fallbuch zum Besonderen Verwaltungsrecht bietet eine Zusammenstellung von insgesamt 20 Fällen mit ausführlichen Lösungen und weiterführenden Literaturangaben. Die Fälle sind auf dem Niveau der Großen Übung im Öffentlichen Recht gehalten aber behandeln auch Probleme aus allen examensrelevanten Gebieten. Im Schlussteil sind noch einmal alle wichtigen Schemata einzeln aufgeführt. (sm)

Gilbert-Hanno Gornig

Ralf Jahn

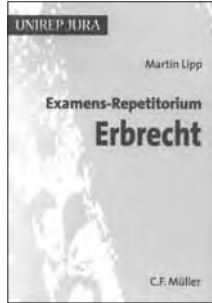
Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht

Verlag C. H. Beck
3. Auflage 2006
359 Seiten, EUR 21,50



In insgesamt 26 Übungsfällen stellt dieses Buch zahlreiche Probleme des Polizei- und Ordnungsrechts dar. Dabei sind die einzelnen Lösungen vollständig ausformuliert und veranschaulichen dem Leser aufgrund ihrer sehr detaillierten Gliederung den idealen Prüfungsaufbau. Jede Fallbearbeitung enthält einen Schwerpunkt aus dem formellen bzw. materiellen Recht. Dabei sind die wichtigsten Klage- und Antragsarten berücksichtigt worden. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Lösungen nach dem Recht des Landes Nordrhein Westfalen richten, jedoch an den entsprechenden Stellen auf die Vorschriften anderer Länder verwiesen wird. (sm)

Martin Lipp
**Examens-
 Repetitorium
 Erbrecht**
 Verlag C. F. Müller
 2006
 187 Seiten, EUR 17,00



Diese Neuerscheinung ist all denjenigen zu empfehlen, denen die Grundzüge des Erbrechts bereits geläufig sind. Es bietet eine zügige, von unnötigem Ballast befreite Wiederholung vor dem Staatsexamen. Im Vordergrund des Werkes stehen gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, die rechtliche Stellung des Erben, Testament und Erbvertrag sowie das Pflichtteilsrecht. Dabei werden stets die Verbindungen zu anderen Bereichen des BGB insbesondere zum Familienrecht aufgezeigt. (sm)

Peter Kindler
**Grundkurs
 Handels- und
 Gesellschaftsrecht**
 Verlag C. H. Beck
 2006
 430 Seiten, EUR 24,50



Das vorliegende Werk zum Handels- und Gesellschaftsrecht von Peter Kindler reiht sich als Neuerscheinung aus dem Verlag C. H. Beck ein in die bereits erfolgreichen und zu empfehlenden Grundkurse zum BGB, ZPO und Arbeitsrecht. Gemäß der didaktischen Ausrichtung dieser Reihe wird die Rechtsmaterie sehr übersichtlich strukturiert und für den Leser leicht verständlich dargestellt. Dabei lockern zahlreiche Übersichten und Schemata die Darstellung auf. Besonders hervorzuheben seien auch hier die jedem Kapitel nachfolgenden Kontrollfragen, deren ausführliche Lösungen am Ende des Buches aufgeführt werden. So ermöglicht es dem Leser ein konsequentes und stufenweises Lernen, was den Anforderungen an Studium und Examen gerecht wird. (sm)

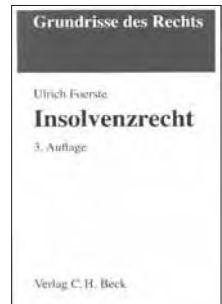
Michael Thielemann
Gesellschaftsrecht
 Deutscher
 Anwaltverlag
 2005
 247 Seiten, EUR 32,00



Die Werke aus der Reihe PraxisAusbildung richten sich in erster Linie an Rechtsreferendare und junge Anwälte.

Im Gegensatz zu Band 1, der sich mit dem Personengesellschaftsrecht befasst, stellt der vorliegende Band 2 das Kapitalgesellschaftsrecht für den Wahlfachbereich des Zweiten Staatsexamens sowie in seinen praktischen Erscheinungsformen dar. Sämtliche dargestellten Konstellationen sind mit Beispielfällen und ausführlichen Lösungen versehen und ermöglichen dem Leser, bei kapitalgesellschaftsrechtlichen Fragen argumentieren zu können. Dabei ist stets die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt und zusammen mit den Bezügen zum Prozessrecht in die Darstellung integriert. (sm)

Ulrich Foerster
Insolvenzrecht
 Verlag C. H. Beck
 3. Auflage 2006
 342 Seiten, EUR 19,50



Das Insolvenzrecht ist die notwendige Ergänzung zum Zivilprozessrecht. Vielfach zieht eine erfolgreiche Prozessführung mit anschließender erfolgloser Einzelzwangsvollstreckung die Insolvenz des Schuldners und damit die Anwendung des Insolvenzrechts nach sich. Mit diesem Band erhält der Leser eine Einführung in die Grundlagen und Besonderheiten des Insolvenzrechts. Dabei werden auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge und insbesondere die Bezüge zum Zivilrecht dargestellt. Unter anderem behandelt werden das materielle Insolvenzrecht, das Regelverfahren, der Insolvenzplan und das Verbraucherinsolvenzverfahren. (sm)

Walter Zimmermann
Insolvenzrecht
 Verlag C. F. Müller
 6. Auflage 2006
 162 Seiten, EUR 15,90



Zimmermann führt den Leser mit diesem Buch kompetent durch die Insolvenzzordnung. In schwierigere Textpassagen sind verständnisfördernde Beispiele eingestreut. Anhand Schuldner-eigenschaft, Gläubigerposition oder auch Verfahrensart werden die wichtigsten insolvenzrechtlichen Institute voneinander abgegrenzt, wobei das Neben- und Gegeneinander von gewöhnlichem Insolvenzverfahren, Verbraucherinsolvenz, Schuldenbereinigung und Restschuldbefreiung einprägsam dargestellt wird. Der Verzicht auf tiefer gehende Problembehandlungen kommt dabei dem Umfang des Werkes sehr zugute. Aus unserer Sicht fürs Examen ausreichend. (sm)

Hartmut Eisenmann
 Ulrich Jautz
Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 Verlag C. F. Müller
 6. Auflage 2006
 379 Seiten, EUR 20,90



Dieses Werk behandelt zunächst die Grundlagen des Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, und des Markenrechts, des UWG sowie des internationalen und europäischen Rechts. Schon beim ersten Überfliegen der Lektüre lässt die von zahlreichen Schaubildern und Übersichten gespickte Darstellung ihre Leserfreundlichkeit erkennen. Wenn man nun ins Detail geht, so veranschaulichen etliche Beispiele die jeweiligen Ausführungen zu den einzelnen Teilbereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes. Abgerundet wird das ganze von 55 ausgewählten Fällen inklusiv Musterlösung. (sm)

Hans-Armin Weirich
Grundstücksrecht
 Verlag C. H. Beck
 3. Auflage 2006
 616 Seiten, EUR 39,80



Zum größten Teil wird das Grundstücksrecht in den Lehrbüchern zusammen mit dem Recht der beweglichen Sachen als Teil des Sachenrechts behandelt, was daran liegen mag, dass diese beiden Bereiche im BGB ineinander verwoben und nicht klar voneinander getrennt sind. Der vorliegenden Darstellung gelingt eine Trennung des sowohl dogmatisch wie praktisch eigenständigen Bereichs des Grundstücksrechts und stellt diese Materie sehr umfassend und in seiner gesamten Breite und Tiefe dar. Dabei bietet das Werk dem Studenten eine systematische Einführung und dem Praktiker eine Unterstützung bei der Rechtsanwendung. (sm)

Rainer Hock u.a.
Immobilien-vollstreckungsrecht
 Verlag C. F. Müller
 3. Auflage 2006
 445 Seiten, EUR 48,00



Dieses Werk zeigt die Grundzüge des Immobilienvollstreckungsrechts und die Möglichkeiten einer effizienten Vollstreckung auf. Die Darstellung der verschiedenen Verfahren führt dabei von der Anordnung bis zur Erlösverteilung und Schlussabwicklung. Checklisten, Muster und Beispiele zeigen Wege zum praxisbezogenen Vorgehen auf. Formulierungsvorschläge erleichtern die Abfassung der entsprechenden Schriftsätze und Anträge. Im Bereich der Zwangsverwaltung werden Anordnungsverfahren, Beschlagnahmewirkungen, Bestellung und Aufgaben des Zwangsverwalters nebst vergütungsrechtlicher Aspekte bis zum Verteilungsverfahren erläutert. Eine gute Hilfe für jeden Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter. (sm)

Benno Heussen
Reinhard Prüske
**Zwangsvollstreckung
für Anfänger**
Verlag C. H. Beck
8. Auflage 2005
252 Seiten, EUR 21,00



Im Rahmen der "Anfängerreihe" des Beck-Verlages vermittelt das vorliegende Buch praktisches Grundlagenwissen über die Abläufe in der Zwangsvollstreckung. Die Konzentration auf Fragen, die am häufigsten auftreten, ergänzende Abschnitte über taktisches Vorgehen und die hiermit verbundenen Kosten sowie Checklisten zur Übersicht machen das Werk zu einer praxisnahen Arbeitshilfe, die allen, die sich näher mit dem Zwangsvollstreckungsrecht befassen, auch eine übersichtliche Orientierungshilfe bietet. (sm)

Rudolf Gmür
Andreas Roth
**Grundriss der
deutschen Rechts-
geschichte**
Verlag Luchterhand
11. Auflage 2005
171 Seiten, EUR 19,90



Manch einer mag bei dem Begriff Rechtsgeschichte wohl an verstaubte Bücher denken, die von alten Zeiten berichten und auf dessen Inhalte man im Rahmen des ohnehin schon umfangreichen Jurastudiums getrost verzichten könne. Doch die historische Entwicklung des Rechts und der verschiedenen Rechtssysteme ist für unsere heutiges Rechtsverständnis von immenser Bedeutung, so dass es sich unbedingt lohnt, sich mit den Grundzügen vertraut zu machen. Auf knapp 200 Seiten gelingt es den Autoren dieses Studienbuchs, die gesamte geschichtliche Entwicklung des deutschen Rechts zu skizzieren. Von den Germanen bis in die Moderne werden sämtliche Epochen beleuchtet. Dabei wird verdeutlicht, wie sich das Recht im Gan-

zen, aber auch einzelne Rechtsgebiete im Besonderen herausgebildet haben. Fazit: Ein hervorragender Einstieg für ein gesteigertes juristisches Grundverständnis. (sm)

Dieter Heckelmann
Martin Franzen
**Fälle zum
Arbeitsrecht**
Verlag C. H. Beck
3. Auflage 2006
334 Seiten, EUR 24,80



Mit insgesamt 23 auf Examensniveau gehaltenen Fällen wartet dieses Fallbuch zum Arbeitsrecht auf. Die Fälle sind auf eine dem Examen entsprechende Bearbeitungszeit von fünf Stunden angelegt und enthalten in ihrer jeweiligen Lösung zahlreiche weiterführende Nachweise zu den auftauchenden Problemen. Behandelt werden sowohl das Individual- als auch das Kollektivarbeitsrecht. Allerdings setzt das Werk Grundkenntnisse voraus. (sm)

JUSTUF

Das grosse Magazin für junge Juristen

erscheint im 21. Jahrgang bei WEIMANN presse & verlag, Böllerts Höfe 3, 45479 Mülheim an der Ruhr.
Herausgeber und als Chefredakteur verantwortlich i.S.d. Presserechts ist Thomas Weimann, Böllerts Höfe 3, 45479 Mülheim an der Ruhr. Telefon 0208 / 426502, Fax: 0208 / 428271. Email: Verlag@WEIMANNpresse.de. **Verlagsvertretung und Anzeigen:** Thomas von Goeler, Petzetstr. 5, 81245 München, Tel: 089 / 820859-50, Fax: 089 / 82085959, Email: Anzeigen@WEIMANNpresse.de.

Gesamtherstellung: NAGELTEAM e.K., Bonner Straße 40, 53842 Troisdorf. Für namentlich gekennzeichnete Artikel liegt die Verantwortung bei den Autoren. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder übernimmt die Redaktion keine Haftung. Alle in dieser Zeitschrift aufgenommenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck nur mit vorheriger Einwilligung des Verlages.

Rudolf Streinz
Europarecht
 Verlag C. F. Müller
 7. Auflage 2005
 481 Seiten, EUR 22,50



Der "Streinz" deckt umfassend den Pflichtstoff im Europarecht ab und besticht durch Aktualität. In der Neuauflage wurden sowohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Haftbefehlsgesetz vom 18.7.2005, als auch die Entscheidung des EuGH zur "gemeinschaftsrechtskonformen" Auslegung im Hinblick auf Rahmenbeschlüsse berücksichtigt. Entsprechend der Ausrichtung der Schwerpunkte-Reihe wird auch dieses Werk von insgesamt 52 Fällen aus EuGH- und BVerfG-Rechtsprechung aufgelockert, die für das Verstehen des Europarechts unerlässlich sind und so oder zumindest in Abwandlungen wohl auch in den meisten Einführungsvorlesungen zum Europarecht behandelt werden. (sm)

Hans Peter Bull
 Veith Mehde
**Allgemeines
 Verwaltungsrecht**
 Verlag C. F. Müller
 7. Auflage 2005
 538 Seiten, EUR 28,00



Dieses Lehrbuch vermittelt Kenntnisse über Aufgaben und Funktionen, Organisation, Personal, Mittel und Verfahrensweisen der öffentlichen Verwaltung und vor allem über die Bedingungen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Es beinhaltet sämtliche zum juristischen Pflichtfachstudium gehörenden Rechtsfragen und stellt die dazugehörigen Antworten bzw. Ausführungen gut verständlich, sehr anschaulich und weitestgehend übersichtlich dar. Rechtsmeinungen – auch "herrschende" – werden nicht einfach als gegeben mitgeteilt, sondern nach Möglichkeit abgeleitet und auch kritisch kommentiert. (sm)

Eberhard Schmidt-
 Abmann (Hrsg.)
**Besonderes
 Verwaltungsrecht**
 Verlag De Gruyter
 13. Auflage 2005
 924 Seiten, EUR 44,95



Ein sehr umfangreiches Werk liegt uns mit der Neuauflage der von Schmidt-Abmann herausgegebenen Bearbeitung vor. Das von mehreren namhaften Autoren verfasste Werk eröffnet dem Leser, ob Student, Referendar oder Praktiker, eine fundierte Ausbildungs- und Arbeitsgrundlage. Neben den besonderen Verwaltungsbereichen, die auch im Pflichtfach beherrscht werden müssen, werden in diesem Band auch die eher "exotischen" Verwaltungsgebiete Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Straßenrecht behandelt. Viele Autoren gewährleisten einen spannenden Mix. (sm)

Bodo Pieroth
 Bernhard Schlink
 Michael Kniezel
**Polizei-
 und Ordnungsrecht**
 Verlag C. H. Beck
 3. Auflage 2005
 493 Seiten, EUR 19,80



Der Band enthält eine systematisch neu durchdachte Darstellung des Polizei- und Ordnungsrechts, das für das Studium des Öffentlichen Rechts von zentraler Bedeutung ist. Die Rechtsmaterie ist zwar weitgehend Landesrecht, jedoch wird das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Polizei- und Ordnungsrecht behandelt. Dazu werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen sämtlicher Bundesländer herangezogen, wodurch der Student zugleich eine zuverlässige Information über das in seinem Bundesland geltende Recht erhält. Die Materie wird in einer Tiefe und Breite präsentiert, wie es die Vorbereitung auf die Juristische Staatsprüfung erfordert. (sm)